

Bericht

Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg

Juni 2022



**LAND
SALZBURG**

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof

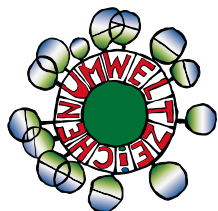
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2022

Zahl 003-3/228/44-2022

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

**Rechnungsabschluss 2021
des Landes Salzburg**

Juni 2022

003-3/228/44-2022

Kurzfassung

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Das **Nettoergebnis der Ergebnisrechnung** für das Rechnungsjahr 2021 betrug rund -391,4 Mio Euro und war um rund 73,8 Mio Euro besser als im Voranschlag angenommen. Dabei stiegen die Erträge als auch die Aufwendungen im Vergleich zum Voranschlag in erheblichem Ausmaß. Die positive Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Erträge stärker stiegen als die Aufwendungen.

Die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 betrug -1.310,2 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens in der Vermögensrechnung. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2021 auf rund -126,6 Mio Euro. Die jährlichen Nettoergebnisse waren wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Der **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzierungsrechnung** für das Rechnungsjahr 2021 betrug rund -90,9 Mio Euro und war damit um rund 92,4 Mio Euro geringer als im Voranschlag budgetiert. Dabei war der **Geldfluss aus der operativen Gebarung** um rund 276,1 Mio Euro höher als erwartet. Die Einzahlungen lagen um rund 201,5 Mio Euro über dem Voranschlag. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie. Die Auszahlungen waren um rund 74,6 Mio Euro niedriger als veranschlagt. Darüber hinaus war auch der **Geldfluss aus der investiven Gebarung** um rund 80,0 Mio Euro besser als veranschlagt. Dies resultierte im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung sowie geringeren Auszahlungen für Kapitaltransfers und für die Gewährung von Darlehen.

Die dargestellten Abweichungen der Geldflüsse aus der operativen und der investiven Gebarung führten zu einem im Vergleich zum Voranschlag um rund 356,1 Mio Euro verbesserten Nettofinanzierungssaldo. Dennoch war dieser mit rund 55,7 Mio Euro negativ.

Der **Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit** war mit rund 35,2 Mio Euro negativ. Ausschlaggebend dafür war, dass das Land Salzburg im Rechnungsjahr 2021 mehr Finanzschulden tilgte als aufnahm. Die Abweichung zum Voranschlag betrug -448,5 Mio Euro, da die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Der mit rund 90,9 Mio Euro negative **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung** konnte im Wesentlichen durch einen positiven **Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** in Höhe von rund 154,3 Mio Euro abgedeckt werden. Maßgeblich für diesen außergewöhnlich hohen Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren Einzahlungen aus der Aufnahme von Barvorlagen (Kassenstärker) in Höhe von 130,0 Mio Euro.

Die **Vermögensrechnung** zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.707,1 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 196,9 Mio Euro.

Auf der **Aktivseite** entfielen rund 5.295,8 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 283,2 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die Sachanlagen um rund 11,5 Mio Euro, die Beteiligungen um rund 152,8 Mio Euro und die langfristigen Forderungen um rund 114,9 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um rund 86,4 Mio Euro. Dies war vor allem auf die Erhöhung der liquiden Mittel um rund 63,4 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2021 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 248,4 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 131,8 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen **Fremdmittel** in Höhe von rund 5.817,1 Mio Euro gegenüber, die im Vergleich zum Vorjahr um rund 217,0 Mio Euro stiegen. Dabei erhöhten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 112,9 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 104,1 Mio Euro. Dies hing maßgeblich mit der Erhöhung der langfristigen Rückstellungen um rund 69,7 Mio Euro sowie der kurzfristigen Finanzschulden um rund 70,8 Mio Euro zusammen.

Das **Nettovermögen** verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 417,3 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2021 in Höhe von rund 391,4 Mio Euro. Zudem wirkten sich die Veränderung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von

rund -22,8 Mio Euro sowie Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund -3,2 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2021 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund -92,1 Mio Euro und lag somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -25,4 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel sind seit 2020 sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2022 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betragen zum 31. Dezember 2021 rund 455,4 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 21,0 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.166,2 Mio Euro.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 durch den LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2021. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2021 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Bericht des LRH enthält folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Im Zuge der Prüfung der Vermögensrechnung erkannte der LRH im Vergleich zu den Vorjahren eine Weiterentwicklung der Vorgänge zu Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens. Die systemischen Fehler und Unschärfen in SAP konnten im Wesentlichen behoben werden.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie den Gebäuden und Bauten traf der LRH folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH stellte fest, dass die manuelle Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten vor dem 1. Jänner 2020 (etwa Zuaktivierungen

oder außerplanmäßige Abschreibungen) vorgenommen und ein Großteil der bisher fehlerhaften Abschreibungen korrigiert wurde.

Der LRH fordert, Korrekturen aus Feststellungen des LRH der Vorjahre vollständig abzuschließen.

Der LRH stellte erneut fest, dass bestimmte Sachverhalte nach von der VRV 2015 abweichenden steuerlichen Vorgaben im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg erfasst wurden. Der LRH hält erneut fest, dass das Land Salzburg einen Rechnungsabschluss nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen hat. Etwaige von der VRV 2015 abweichende steuerliche Erfordernisse sind in einer gesonderten Überleitungsrechnung zu erfassen oder zu dokumentieren. Der LRH hält fest, dass die Buchführung nach den Regeln der VRV 2015 nicht maßgeblich für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist.

Der LRH hält fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert die Erfassung des Vermögens und der entsprechenden Leasingverbindlichkeit.

Der LRH stellte fest, dass die Berücksichtigung der Investitionszuschüsse in den Bilanzen der Beteiligungen des Landes Salzburg nicht einheitlich vorgenommen wurde. Der LRH hält hierzu fest, dass er auf diese Problematik bereits zur Eröffnungsbilanz hingewiesen hat.

Im speziellen Fall der SALK kam es im Jahresabschluss der SALK zu einer Umgliederung in Höhe von rund 133,9 Mio Euro von den ungebundenen Kapitalrücklagen in den Posten der Investitionszuschüsse. Diese Umgliederung führte im Rechnungsabschluss 2021 des Landes zu einer Reduktion des Beteiligungswertes in dieser Höhe. Das Motiv und die Argumentation für die Umgliederung waren für den LRH nicht nachvollziehbar. Insbesondere, da dieses Thema bereits zur Eröffnungsbilanz diskutiert wurde und hier sowohl von Vertretern der SALK und dem Wirtschaftsprüfer auf die Darstellung als Kapitalrücklage bestanden wurde. Der LRH hält jedoch fest, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes nicht die Jahresabschlüsse der Beteiligungen prüft.

Der LRH prüfte die Kriterien der VRV 2015 für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen und stellte fest, dass die Pro Salzburg Landeskulturstiftung diese Kriterien nicht erfüllte. Der LRH fordert, die Berücksichtigung der Pro Salzburg Landeskulturstiftung in den verwalteten Einrichtungen mittels Eröffnungsbilanzkorrektur zu revidieren.

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH stellte fest, dass die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen in Höhe von insgesamt rund 5,8 Mio Euro enthielten, die älter als ein Jahr waren. Davon entfielen rund 3,4 Mio Euro auf die Abteilung 3, hier insbesondere in Verbindung mit Fonds, die an die Bezirksverwaltungsbehörden zur Bewirtschaftung delegiert waren. Auch Forderungen der Bildungsdirektion aus den Jahren 2011 bis 2016 waren weiterhin enthalten. Der LRH fordert die zuständigen Dienststellen auf, offene Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls die Abschreibung zu veranlassen.

Der LRH wiederholt seine Forderung an die Landesbuchhaltung, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Barkassen zu gewährleisten.

Der LRH stellte fest, dass im Dezember 2021 aufgenommene Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro mit 5. Jänner 2022 fällig waren. Gemäß Definition im ALHG 2018 sind Zahlungsmittelreserven ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel. Nach derzeitigem Kenntnisstand waren nach dem 5. Jänner 2022 weniger liquide Mittel vorhanden, als zur Bedeckung der Zahlungsmittelreserven erforderlich gewesen wären. Der LRH fordert die Beachtung des ALHG 2018.

Der LRH fordert erneut, in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie eine je nach Sachverhalt differenziertere Vorgangsweise bezüglich der Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Ausweis im Nettovermögen festzulegen, um die komplexen Sachverhalte und die möglichen Fälle von Korrekturen der Vergangenheit möglichst transparent und umfassend darzustellen.

Der LRH fordert bei der Ermittlung von Leasingverbindlichkeiten in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung zu legen.

Der LRH stellte fest, dass sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen ohne verbindliche Förderzusage und daher um insgesamt rund 3,7 Mio Euro zu hoch gebildet wurden.

Der LRH empfiehlt das ALHG 2018 so anzupassen, dass die Aufnahme von Barvorlagen, die zum Bilanzstichtag bestehen, in der Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden im Voranschlag gedeckt sein muss.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Beilagen gemäß VRV 2015 stellte der LRH fest, dass diese in mehreren Fällen fehlerhaft waren oder nicht den Vorgaben der VRV 2015 entsprachen.

Darüber hinaus weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitsklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitsklärung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	21
1.1	Grundlagen und Umfang der Prüfung	21
1.2	Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit	22
1.3	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	23
1.4	Aufbau des Berichtes	24
2.	Rechtliche Grundlagen	25
2.1	VRV 2015	25
2.2	ALHG 2018	26
3.	Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2021	30
4.	Ergebnishaushalt	32
4.1	Erträge	34
4.2	Aufwendungen	37
4.3	Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2021	43
5.	Finanzierungshaushalt	45
5.1	Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt	48
5.2	Investive Gebarung	52
5.2.1	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	52
5.2.2	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	54
5.3	Finanzierungstätigkeit	57
5.3.1	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	57
5.3.2	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	58
6.	Vermögensrechnung	59
6.1	Aktiva und Passiva	59
6.2	Immaterielle Vermögenswerte	62
6.3	Sachanlagen	64
6.3.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	66

6.3.2	Gebäude und Bauten.....	68
6.3.3	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	72
6.3.4	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	75
6.3.5	Kulturgüter	77
6.3.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	79
6.4	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	80
6.5	Beteiligungen.....	84
6.6	Langfristige Forderungen	88
6.6.1	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	88
6.6.2	Sonstige langfristige Forderungen	92
6.7	Kurzfristige Forderungen	94
6.8	Vorräte	98
6.9	Liquide Mittel	99
6.10	Zahlungsmittelreserven.....	102
6.11	Aktive Rechnungsabgrenzung	108
6.12	Nettovermögen.....	109
6.13	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	112
6.14	Langfristige Finanzschulden, netto	113
6.14.1	Langfristige Finanzschulden	113
6.14.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	115
6.14.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	115
6.15	Langfristige Verbindlichkeiten.....	116
6.15.1	Leasingverbindlichkeiten.....	117
6.15.2	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	119
6.16	Langfristige Rückstellungen	121
6.16.1	Rückstellungen für Abfertigungen	122
6.16.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen.....	123

6.16.3	Rückstellungen für Haftungen	125
6.16.4	Rückstellungen für Pensionen	126
6.16.5	Sonstige langfristige Rückstellungen	129
6.17	Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	132
6.18	Kurzfristige Verbindlichkeiten	134
6.19	Kurzfristige Rückstellungen	138
6.19.1	Rückstellungen für Prozesskosten.....	138
6.19.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	139
6.19.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	141
6.19.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	143
6.20	Passive Rechnungsabgrenzung	145
7.	Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt	146
7.1	Rechnungsquerschnitt.....	146
7.2	Österreichischer Stabilitätspakt	149
8.	Beilagen zum Rechnungsabschluss 2021(Teil III)	152
8.1	Beilagen nach VRV 2015	152
8.1.1	Darstellung des Ergebnishaushalts nach § 1 Abs 2 (Beilage 1.2).....	152
8.1.2	Darstellung des Vermögenshaushalts nach § 1 Abs 2 (Beilage 1.3).....	153
8.1.3	Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2021 iSd ÖStP (Beilage 1.4)	153
8.1.4	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Beilage 1.6)	155
8.1.5	Anlagenspiegel (Beilage 1.11)	155
8.1.6	Leasingspiegel (Beilage 1.13).....	155
8.1.7	Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)	158
8.1.8	Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)	158
8.1.9	Rechnungsabschluss 2021 der Landesapotheke Salzburg	163
8.2	Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018.....	163

8.2.1	Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2021 enthalten waren	164
8.2.1.1	Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)	164
8.2.1.2	Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)	165
8.2.2	Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2021 nicht enthalten waren	166
9.	Personal	167
9.1	Personalstand	167
9.1.1	Allgemeines	167
9.1.2	Nachweis über besetzte Dienstposten.....	169
9.1.3	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung.....	170
9.1.4	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken	171
9.1.5	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer.....	172
9.1.6	Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene	173
9.1.7	Sonstige Erläuterungen zum Personal	174
9.2	Personalaufwand.....	175
9.2.1	Allgemeines zum Personalaufwand	175
9.2.2	Personalaufwand für aktive Bedienstete	176
9.2.3	Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte	179
9.2.4	Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen) ...	181
9.2.5	Freie Dienstverträge	184
10.	Anhang	185
10.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	185
10.2	Vorgelegte Vollständigkeitserklärung.....	185
10.3	Unterfertigte Vollständigkeitserklärung.....	185

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 2	Abteilung für Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Abteilung 3	Abteilung für Soziales
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Abteilung für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Abteilung 7	Abteilung für Wasser
Abteilung 8	Abteilung für Finanzen und Vermögensverwaltung
Abteilung 9	Abteilung für Gesundheit
Abteilung 10	Abteilung für Planen, Bauen, Wohnen
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ALHG	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz
ARA	aktive Rechnungsabgrenzung
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs

B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EH	Ergebnishaushalt

ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EU	Europäische Union

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Finanzierungshaushalt

G

GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
GmbH/Ges.mBH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gswb	Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

H

HOG	Haftungsobergrenze
-----	--------------------

I

idF	in der Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl	inklusive(e)
iR	im Ruhestand
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit

K

KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Konkurrenzgebarung	Im Rahmen der Konkurrenzgebarung werden Projekte erfasst, die vom Land Salzburg abgewickelt werden und für die von Dritten (zB Europäische Union, Bund, Private) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
KZ	Kennzahl

L

L-BG	Landesbeamtengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz
lit	litera
LRH	Landesrechnungshof

M

mbH/m.b.H/M.B.H.	mit beschränkter Haftung
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

N

na	nicht anwendbar
Nr	Nummer

O

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt

P

pdf	Portable Document Format
PRA	passive Rechnungsabgrenzung
professional judgement	professionelle Prüfermeinung, fachmännisches Urteil

R

RA	Rechnungsabschluss
----	--------------------

S

SAGEB	Software zur Verwaltung von Gebührenvorschreibungen
SAGES (früher SAKRAF)	Salzburger Gesundheitsfonds (früher Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds)
SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH

SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
SAVE	Software zur Verwaltung von Verwaltungsstrafen
SIS	Sozialinformationssystem

T

Tsd	Tausend
-----	---------

U

ua	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

V

VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl	vergleiche
VIM	Vendor Invoice Management: System zur elektronischen Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung von Eingangsrechnungen
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex

W

Wirtschaftliches Eigentum	Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.
---------------------------	--

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	32
Tabelle 2: Erträge.....	34
Tabelle 3: Aufwendungen	38
Tabelle 4: Nettoergebnisse	43
Tabelle 5: Finanzierungshaushalt.....	46
Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo	48
Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen.....	49
Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen	50
Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen	52
Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen	54
Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen.....	57
Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen	58
Tabelle 13: Aktiva.....	60
Tabelle 14: Passiva	61
Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte	62
Tabelle 16: Sachanlagen	65
Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail.....	66
Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail	68
Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	72
Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	75

Tabelle 21: Kulturgüter im Detail	77
Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail	79
Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	80
Tabelle 24: Beteiligungen.....	84
Tabelle 25: Langfristige Forderungen	88
Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	89
Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail	90
Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen.....	92
Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen	94
Tabelle 30: Vorräte	98
Tabelle 31: Liquide Mittel	99
Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail.....	100
Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven.....	102
Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail	105
Tabelle 35: Aktive Rechnungsabgrenzung	108
Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail	108
Tabelle 37: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	109
Tabelle 38: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	113
Tabelle 39: Langfristige Finanzschulden, netto	113
Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden.....	114
Tabelle 41: Finanzschulden im Detail	114

Tabelle 42: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	115
Tabelle 43: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	116
Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten.....	116
Tabelle 45: Leasingverbindlichkeiten	117
Tabelle 46: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	119
Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	119
Tabelle 48: Langfristige Rückstellungen	121
Tabelle 49: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail	122
Tabelle 50: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail	124
Tabelle 51: Rückstellungen für Haftungen	125
Tabelle 52: Rückstellungen für Pensionen im Detail.....	126
Tabelle 53: Sonstige langfristige Rückstellungen.....	129
Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail.....	130
Tabelle 55: Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	132
Tabelle 56: Kurzfristige Verbindlichkeiten	134
Tabelle 57: Kurzfristige Rückstellungen	138
Tabelle 58: Rückstellungen für Prozesskosten	138
Tabelle 59: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	139
Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail.....	140
Tabelle 61: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail.....	141

Tabelle 62: Sonstige kurzfristige Rückstellungen.....	143
Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail.....	144
Tabelle 64: Passive Rechnungsabgrenzung	145
Tabelle 65: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA.....	147
Tabelle 66: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA.....	148
Tabelle 67: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010	150
Tabelle 68: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail	159
Tabelle 69: Personalstand 2017 bis 2021 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ.....	169
Tabelle 70: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich	170
Tabelle 71: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2021	171
Tabelle 72: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen	174
Tabelle 73: Personalaufwand im Detail.....	177
Tabelle 74: Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	180
Tabelle 75: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail	182
Tabelle 76: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	183
Tabelle 77: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung	184

1. Allgemein

1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2021.

Der Rechnungsabschluss 2021 bestand entsprechend § 15 Abs 1 VRV 2015 aus einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung, Voranschlagsvergleichsrechnung, Nettovermögensveränderungsrechnung sowie den Beilagen gemäß § 37 Abs 1 VRV 2015. Darüber hinaus waren dem Rechnungsabschluss 2021 weitere Beilagen nach ALHG 2018 angeschlossen.

Die Prüfung des LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2021. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Rechnungsquerschnitt wurden analytisch geprüft. Das Thema Personal wurde in einem eigenen Berichtspunkt behandelt.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2021. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2021 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und wirtschaftliches Eigentum), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen.

Als Grundlage für die Prüfung dienten dem LRH primär der Voranschlag und der Rechnungsabschluss 2021 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Zudem holte der LRH externe Bestätigungen wie Bankbriefe und Saldenbestätigungen von Darlehensnehmern ein.

1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Europäischen Rechnungshofes.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

Der LRH forderte mit Schreiben vom 5. Mai 2022 eine Vollständigkeitserklärung vom Landeshauptmann als ressortzuständiges Regierungsmitglied an. Diese Erklärung ist gemäß internationaler Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden eine Aussage zur Vollständigkeit durch jenes Organ, das den Rechnungsabschluss 2021 erstellte.

Durch die Vollständigkeitserklärung wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für den Rechnungsabschluss relevant sind, vorhanden sind und aufgenommen wurden. Andererseits wird durch die Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sämtliche für die Erstellung des Rechnungsabschlusses notwendige Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden sind und dem LRH vorgelegt wurden bzw zumindest vorgelegt hätten werden können. Gemäß internationaler Prüfungsstandards ist es die Pflicht des LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH am 7. Juni 2022 eine Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach.

Der LRH legte aufgrund des professional judgement die Wesentlichkeit auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell fest. Aufgrund der nicht vollständigen Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und der damit noch nicht durchführbaren Prüfungen war die Anwendung einer quantitativen Wesentlichkeit nicht zielführend.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 in Anlehnung an internationale Standards erfolgte. Diese Standards (ISSAI 1580) sehen eine obligatorische Vorlage der Vollständigkeitserklärung von der geprüften Stelle an die Kontroll-einrichtung vor. Die vom LRH zur Unterfertigung vorgelegte Vollständigkeitserklärung

entspricht inhaltlich diesen Prüfungsstandards und dient der umfassenden Beurteilung der Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Die vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung unterfertigte Vollständigkeitserklärung entsprach inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung. Die unterfertigte Vollständigkeitserklärung ließ Schlüsse über den Rechnungsabschluss 2021 nur in eingeschränktem Maße zu.

Die vom LRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung auf Basis ISSAI und die übergebene Vollständigkeitserklärung der Landesregierung sind diesem Bericht beigelegt.

1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Gemäß § 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 hat die Landesregierung dem LRH jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Die Übergabe des Rechnungsabschlusses 2021 und das Erstgespräch fanden am 31. März 2022 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen von Anfang April bis Mitte Mai 2022. Die Schlussbesprechung fand am 12. Mai 2022 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 20. Mai 2022 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 3. Juni 2022 festgelegt.

1.4 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk in den meisten Fällen kaufmännisch gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Daten für die im Bericht dargestellten Tabellen von der Landesbuchhaltung oder dem LRH. Zur leichteren Zuordnung von Tabellen wurde eine Farblogik eingeführt:

Ergebnishaushalt	grün
Finanzierungshaushalt	blau
Vermögensrechnung	rot
sonstige Tabellen	grau

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die wesentlichen landesgesetzlichen Grundlagen für Voranschlag und Rechnungsabschluss 2021 fanden sich in den Artikeln 44 bis 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) sowie im Landeshaushaltsgesetz 2021 (LHG 2021). Weitere den Haushaltsvollzug betreffende Vorschriften waren das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen.

Die wesentliche bundesrechtliche Grundlage war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Zudem waren rechtliche Vorschriften des Bundes wie etwa das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) und der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) maßgeblich.

2.1 VRV 2015

- (1) Die VRV 2015 baut auf ein Drei-Komponentensystem mit einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf.

Der Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 Abs 1 VRV 2015 folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,
- Nettovermögensveränderungsrechnung und
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die VRV 2015 enthält detaillierte Vorschriften zur Gliederung dieser Bestandteile des Rechnungsabschlusses sowie zur Bewertung, zum Ausweis und zur zeitlichen Abgrenzung von Aufwand und Ertrag.

2.2 ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 regelt die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen. Zudem enthält dieses Gesetz weitere Bestimmungen etwa zum Rechnungsabschluss, zu Haftungen und zu ergänzenden Berichtspflichten.

Das ALHG 2018 wurde im April 2020 und im März 2021 aufgrund der COVID-19 Krise ergänzt bzw geändert. Im April 2020 wurde mit § 47 ALHG 2018 eine ursprünglich bis 31. Dezember 2020 befristete Sondernorm geschaffen, welche eine höhere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung zum Zweck der Bewältigung der COVID-19 Krise ermöglichte. Darin enthalten waren etwa Bestimmungen über die Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung, Erleichterungen bei Mittelübertragungen, Mittelaufstockungen und Nettoneuverschuldung sowie der maximalen Höhe der Aufnahme von Kassenkrediten. Diese Sondernorm wurde im März 2021 in Teilbereichen befristet bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Maßgeblich für den Budgetvollzug ist der Finanzierungshaushalt. Die veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Höhere Auszahlungen als budgetiert können

- im Rahmen der Deckungsklassen (§ 17 ALHG 2018),
- durch Mittelübertragungen mit Bedeckung aus dem laufenden Rechnungsjahr (§ 18 ALHG 2018),
- durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus früheren Jahren und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder nicht ausgenutzte Darlehensaufnahmeermächtigungen vorgenommen werden (§ 19 ALHG 2018).

Gemäß § 18 ALHG 2018 können Mittelübertragungen (die Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen anderen Ansatzteil) unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung des Landtages durchgeführt werden. Das Erfordernis für die vorherige Genehmigung des Landtages wurde befristet bis 31. Dezember 2021 ausgesetzt.

Gemäß § 19 ALHG 2018 sind bestimmte Mittelaufstockungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages möglich. Mittelaufstockungen, für die eine Ermächtigung

der Landesregierung vorgesehen und somit eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich ist, sind dem Landtag in einer gesonderten Dokumentation vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1). Auch für Mittelaufstockungen wurden befristet bis 31. Dezember 2021 Erleichterungen beschlossen.

Wie ausgeführt ist die Landesregierung ermächtigt, in den Fällen, die nicht dem Landtag zur Genehmigung vorbehalten sind, entsprechende Mittelübertragungen bzw. Mittelaufstockungen zu genehmigen. Um den mit Regierungsbeschlüssen zusammenhängenden administrativen Aufwand zu reduzieren, kommt bei bestimmten Sachverhalten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Bedeckung unabweisbarer Mehrauszahlungen zur Anwendung. Mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2019 wurde die Abteilung 8 ermächtigt, die Freigabe für bestimmte Mittelübertragungen bzw. Mittelaufstockungen selbständig durchzuführen. Auch hier wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie Vereinfachungen für den Budgetvollzug beschlossen.

Die verzögerte Mittelauszahlung ist eine Sonderbestimmung in § 20 ALHG 2018, die einen SAP-systembedingten Spezialfall regelt. Dabei wird eine Kreditorenrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr gebucht und die Verfügbarkeit des Budgets geprüft. Obwohl die Auszahlung erst im Folgejahr durchgeführt und in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt wird, wird das Budget des Vorjahres belastet. Der Aufwand wird in der Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Die verzögerten Mittelauszahlungen sind dem Landtag in einer eigenen Dokumentation zum Rechnungsabschluss vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Die Verstärkungsmittel stellten eine besondere Form der Bedeckungsmöglichkeit bei Mittelübertragungen dar. Diese wurden in eigenen Ansätzen im Teil I des Rechnungsabschlusses 2021 abgebildet. Die budgetmäßige Übertragung von Verstärkungsmittel wurde in den Differenzbegründungen bei diesen Ansätzen mit Hinweis auf den jeweiligen Regierungsbeschluss dargestellt. Gegebenenfalls wurde dies auch bei jenen Ansätzen, die Verstärkungsmittel erhielten, erläutert. In einigen Fällen fehlten in den Einzelnachweisen (Detailbudgets) solche Hinweise in den Erläuterungen bzw. war im Finanzierungshaushalt des jeweiligen Ansatzes nicht ersichtlich, ob die Verstärkungsmittel verwendet wurden, da keine entsprechenden Mehrauszahlungen vorlagen. Eine mögliche Ursache wäre etwa, dass Verstärkungsmittel benötigt wurden, um Eingangrechnungen zu buchen. Die Zahlung würde erst im folgenden Jahr als verzögerte Mittelauszahlung erfolgen und budgetmäßig nicht das Jahr der Auszahlung belasten.

Aus Abweichungen zwischen der Finanzierungsrechnung im Voranschlag und der Finanzierungsrechnung im Rechnungsabschluss konnte generell nicht abgeleitet werden, ob auch Abweichungen im Budgetvollzug vorlagen. Solche Abweichungen konnten auch mit verzögerten Mitteleinzahlungen und Mittelauszahlungen zusammenhängen. In einer Vielzahl von Fällen wurde in den Differenzbegründungen auf verzögerte Mittelauszahlungen oder Buchungen im Auslaufzeitraum hingewiesen.

Weiters sieht § 11 Abs 7 ALHG 2018 vor, dass die Landesregierung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen kann. Nähere Vorschriften zur Anweisung (zur Auszahlung, zur Einzahlung oder zur Buchung) sind ebenfalls in dieser Verordnung zu treffen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Ende der Prüfung kein Gebrauch gemacht.

Bereits anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 empfahl der LRH, entsprechende Verordnungen gemäß dem damals gültigen ALHG zu erlassen. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte damals mit, dass diese im Zuge der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem erstellt würden.

In § 3 Abs 4 Z 3 ALHG 2018 ist darüber hinaus geregelt, dass alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten haben.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Budgetkontrolle bzw die Steuerung des Budgets über den Finanzierungshaushalt. In SAP ist festgelegt, dass ein finanzierungswirksamer Aufwand (etwa Aufwand der zur Auszahlung führt, Verbindlichkeit in der Geschäftspartnerbuchhaltung) nur dann gebucht werden kann, wenn noch Budgetmittel vorhanden sind. Ein Aufwand, der nicht zu einer Auszahlung führt, kann im Ergebnishaushalt gebucht werden, auch wenn im Finanzierungshaushalt die Mittel ausgeschöpft sind. Ob der im Ergebnishaushalt veranschlagte Aufwand mit solchen Buchungen überschritten wird, ist nicht relevant. Beispiele dafür sind etwa Aufwendungen in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, von sonstigen Rückstellungen sowie von Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen oder andere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen).

- (2) Der LRH kritisiert erneut, dass entgegen der Zusicherung aus dem Jahr 2015 für die neue Art der Rechnungslegung noch keine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 erlassen wurde. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind.

Der LRH regt an, bei Ansätzen, die Verstärkungsmittel erhielten, die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung dieser Mittel zu erhöhen. Dazu könnte in den Erläuterungen oder Differenzbegründungen zum Einzelnachweis der jeweiligen Ansätze dargelegt werden, ob und in welcher Höhe Verstärkungsmittel verwendet wurden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung wies in der Gegenäußerung darauf hin, dass es sich bei den in § 11 Abs 7 ALHG 2018 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen um eine Kann-Bestimmung handle. Auch wenn keine Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt erlassen worden sei, bedeute es nicht, dass seitens der Landesbuchhaltung keine Vorgaben vorhanden seien. Es gäbe IKS-Vorgaben und zahlreiche weitere Festlegungen, die von den Dienststellen und der Landesbuchhaltung einzuhalten seien.*

Bei Initiierung der alljährlichen Erläuterungen und Differenzbegründungen durch die Landesbuchhaltung ergehe eine zusätzliche Information an die Dienststellen, auch die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung von Verstärkungsmittel zu sichern. Darüber hinaus sei diesbezüglich eine Ergänzung in den Prozessen der Landesbuchhaltung vorgenommen worden.

- (4) Der LRH fordert erneut und dringlich die Erarbeitung der Verordnung. Diese soll die IKS-Vorgaben zusammenfassen bzw zumindest deren Grundsätze festlegen, die alle Abteilungen einheitlich und verbindlich anzuwenden haben. Kann-Bestimmungen stellen keine Aufforderung zur Untätigkeit dar.

3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2021

- (1) Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte Rechnungsabschluss 2021 gliederte sich in drei Teile:
- Teil I des Rechnungsabschlusses enthielt insbesondere den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, die Vermögensrechnung, den Rechnungsquerschnitt sowie die Einzelnachweise zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einschließlich der Erläuterungen und Differenzbegründungen (Detailbudgets).
 - Teil II des Rechnungsabschlusses enthielt den Detailnachweis auf Kontenebene für die einzelnen Detailbudgets getrennt nach Ergebnishaushalt Finanzierungshaushalt.
 - Teil III des Rechnungsabschlusses enthielt die in der VRV 2015 geregelten Beilagen sowie die nach dem ALHG 2018 vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise.

Interne Vorgaben des Landes Salzburg für die Erstellung des Rechnungsabschlusses finden sich im Erlass Rechnungsabschluss und Bilanzierung. Darin enthalten ist als Beilage die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie. Im Erlass wurden insbesondere die Meldepflichten der Dienststellen für den Rechnungsabschluss sowie die Vorgangsweise des Landes Salzburg bei der Erstellung der Vermögensrechnung konkretisiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie behandelt inhaltliche Vorgaben zur Bilanzierung. Es werden die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landes Salzburg dargestellt. Damit soll eine einheitliche und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung sichergestellt werden. Die letztmalige Aktualisierung dieser Dokumente erfolgte im Oktober 2021.

Die Landesbuchhaltung legte dem LRH ein Organisationshandbuch vor, welches im Wesentlichen die Aufbauorganisation enthielt. Eine Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und das damit verbundene IKS waren nach Auskunft der Landesbuchhaltung aufgrund neuer Vorgaben der LAD noch nicht abgeschlossen.

Einzelne bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre geforderte Korrekturen waren weiterhin ausständig.

Der LRH erhob analog zum Vorjahr im Zuge der stichprobenartigen Prüfung von Einzelbelegen Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Buchungspraxis (wie etwa aussagekräftige Buchungstexte und Belege).

- (2) Der LRH fordert die zeitnahe Fertigstellung der Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und des damit verbundenen IKS.

Der LRH fordert verbindliche Vorgaben für die Dienststellen für aussagekräftige Buchungstexte und Belege. Der LRH empfiehlt, die Vorgaben zu präzisieren und schriftlich festzuhalten, da der LRH im Zuge der Prüfung Verbesserungspotential sah. Schriftliche Vorgaben zur Kontrolle von aussagekräftigen Buchungstexten bestanden lediglich für die Revision der Landesbuchhaltung.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass aktuell die Umsetzung der Prozesse inklusive Risiko-Kontroll-Matrix sowie IKS-Maßnahmen mit der neuen viflow-Software bereits weit fortgeschritten sei. Erweiterungen würden kontinuierlich nach den aktualisierten Vorgaben der Landesamtsdirektion in naher Zukunft ausgebaut und fertiggestellt. Hierbei sei es das Ziel, dass die Prozesse auch graphisch dargestellt sowie die Risiken und IKS-Maßnahmen zu den einzelnen Prozessschritten klar dokumentiert seien. Die Prozessdokumentation solle daher den Mitarbeitern der Landesbuchhaltung dienen, indem ein einheitliches Verständnis, Transparenz und Klarheit über Ziele und Risiken, einzelne Schritte und Zusammenhänge sowie Zuständigkeiten erzeugt würden. Diese Prozessdokumentation werde dadurch zu einer Steigerung der Qualität beitragen.*

Eine Vorgabe an die Dienststellen betreffend aussagekräftige Buchungstexte gäbe es seit 2019. Seitens der Landesbuchhaltung werde weiterhin auf die Einhaltung hingewiesen, da es auch im Sinne der Landesbuchhaltung sei, die Qualität der Belege und Buchungstexte fortlaufend zu verbessern. Somit werde die Vorgabe hinsichtlich aussagekräftiger Buchungstexte forciert.

- (4) Der LRH hält fest, dass Hinweise in Protokollen keine ausreichenden Vorgaben darstellen.

4. Ergebnishaushalt

- (1) Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt, die periodengerecht abzugrenzen sind. Für die periodengerechte Abgrenzung ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung relevant.

Im Rechnungsabschluss 2021 war der Ergebnishaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Erträge und Aufwendungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2021 im Vergleich zum Voranschlag 2021:

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Erträge					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.817.449	2.182.195	364.746	20%
212	Erträge aus Transfers	756.475	797.783	41.308	5%
213	Finanzerträge	46.653	52.034	5.381	12%
21	Summe Erträge	2.620.576	3.032.012	411.436	16%
Aufwendungen					
221	Personalaufwand	979.191	959.906	-19.285	-2%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	320.475	610.799	290.324	91%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.744.159	1.679.914	-64.245	-4%
224	Finanzaufwand	41.942	172.763	130.821	312%
22	Summe Aufwendungen	3.085.767	3.423.382	337.615	11%
Nettoergebnis (21-22)		-465.191	-391.370	73.821	-16%

Die Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers sowie aus Finanzerträgen zusammen. Die Aufwendungen umfassen den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand sowie den Finanzaufwand.

Das Land Salzburg wies in der Ergebnisrechnung 2021 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund -391,4 Mio Euro aus. Im Vergleich zum Voranschlag verringerte sich das negative Nettoergebnis um rund 73,8 Mio Euro. Dabei stiegen die Erträge als auch die Aufwendungen im Vergleich zum Voranschlag in erheblichem Ausmaß. Die positive Veränderung resultierte daraus, dass die Erträge gegenüber dem Voranschlag stärker stiegen als die Aufwendungen.

Im Detail werden größere Abweichungen zum Voranschlag in den folgenden Berichtspunkten näher erläutert.

Um eine detaillierte Analyse zu ermöglichen, erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Basis der vierstelligen MVAG. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2021 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung. Abweichungen in der Bezeichnung der MVAG zur Anlage 3a zur VRV 2015 wurden in einer Fußnote zur Tabelle entsprechend vermerkt.

4.1 Erträge

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Erträge des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 2: Erträge

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
21	Erträge	2.620.576	3.032.012	411.436	16%
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.817.449	2.182.195	364.746	20%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	161.124	173.043	11.919	7%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.015.978	1.125.255	109.277	11%
2114	Erträge aus Leistungen	112.779	116.865	4.086	4%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8.652	7.863	-789	-9%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	493.128	521.268	28.140	6%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	25.788	237.900	212.112	823%
212	Erträge aus Transfers	756.475	797.783	41.308	5%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	703.293	751.540	48.247	7%
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	1.750	2.036	286	16%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	48.159	39.403	-8.756	-18%
2125	Transferertrag vom Ausland	3.186	3.978	792	25%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	87	826	739	849%
213	Finanzerträge	46.653	52.034	5.381	12%
2131	Erträge aus Zinsen	37.374	35.873	-1.501	-4%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	600	675	75	13%
2134	Sonstige Finanzerträge	2.763	2.840	77	3%
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	5.916	11.030	5.114	86%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	1.616	1.616	n a

Die Erträge beinhalteten die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit** (MVAG 211) in Höhe von rund 2.182,2 Mio Euro umfassten die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111), aus Ertragsanteilen (MVAG 2112), aus Leistungen (MVAG 2114), aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116) sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117).

- Die **Erträge aus eigenen Abgaben** (MVAG 2111) betragen rund 173,0 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Erträge aus direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Rundfunkabgabe, Nächtigungsabgabe, Naturschutzabgabe) mit rund 106,3 Mio Euro und die Erträge aus indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 61,7 Mio Euro dar.
- Die **Erträge aus Ertragsanteilen** (MVAG 2112) betragen rund 1.125,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 627,7 Mio Euro auf die Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dazu zählten auch die Mittel für die Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Höhe von rund 51,0 Mio Euro. Rund 497,6 Mio Euro entfielen auf die Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Die **Erträge aus Leistungen** (MVAG 2114) betragen rund 116,9 Mio Euro. Die größte Position stellten Kostenersätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 79,8 Mio Euro dar. Weitere Erträge aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 17,6 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 4,6 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.
- Die **Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge** (MVAG 2116) betragen rund 521,3 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte stellten mit rund 456,4 Mio Euro die größte Position dar. Davon entfielen rund 435,2 Mio Euro auf Erträge aus der Überlassung von Bediensteten an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK). Aus der Veräußerung eines Wertpapiers konnten im Rechnungsjahr 2021 zudem Erträge in Höhe von rund 29,5 Mio Euro erzielt werden. Weitere sonstige Erträge in Höhe von rund 17,1 Mio Euro resultierten aus Erträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 28,1 Mio Euro ergab sich im Wesentlichen aus den Erträgen aus dem Verkauf eines Wertpapiers, welche nicht budgetiert waren.

- Die **nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge (MVAG 2117)** betragen rund 237,9 Mio Euro. Der Großteil resultierte aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rund 166,1 Mio Euro (davon rund 148,6 Mio Euro Pensionsrückstellung) und aus der Verwendung von Rückstellungen in Höhe von rund 64,0 Mio Euro. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge waren überwiegend nicht budgetiert, weshalb sich eine Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 212,1 Mio Euro ergab.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus Transfers (MVAG 212)** in Höhe von rund 797,8 Mio Euro umfassten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) und die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124).

- Die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)** betragen rund 751,5 Mio Euro. Davon entfielen rund 476,8 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer und Mittel für Finanz- und Bedarfszuweisungen an Gemeinden) und rund 146,8 Mio Euro auf Transfers von Gemeinden (zB für Mindestsicherung, Behindertenhilfe). Sonstige Transfererträge vom Bund in Höhe von rund 93,3 Mio Euro betrafen insbesondere die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz, Kostenersätze in Zusammenhang mit COVID-19, die Grundversorgung sowie die Behebung von Katastrophenschäden.
- Die **Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)** betragen rund 39,4 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen stellten die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand in Höhe von rund 22,7 Mio Euro dar. Weiters waren Erträge aus Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen wie etwa dem Immissionsschutzgesetz oder der Straßenverkehrsordnung in Höhe von rund 10,6 Mio Euro enthalten.

Die **Finanzerträge (MVAG 213)** in Höhe von rund 52,0 Mio Euro umfassten im Wesentlichen die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131), sonstige Finanzerträge (MVAG 2134), Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135) und sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (MVAG 2136).

- Die **Erträge aus Zinsen (MVAG 2131)** betragen rund 35,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 19,4 Mio Euro auf Zinserträge aus gewährten Darlehen (insbesondere im

Rahmen der Wohnbauförderung), rund 15,1 Mio Euro auf Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft und rund 1,1 Mio Euro auf Zinserträge aus aktiven Finanzinstrumenten. Der MVAG 2131 „Erträge aus Zinsen“ war auch das Konto 8201000 „Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft“, auf dem ein Betrag von rund 15,1 Mio gebucht war, zugeordnet. Der LRH hält fest, dass dieses Konto gemäß der Anlage 3a zur VRV 2015 der MVAG 2241 „Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft“ zuzuordnen wäre.

- Die **sonstigen Finanzerträge** (MVAG 2134) betragen rund 2,8 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rund 2,8 Mio Euro.
- Die **Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen** (MVAG 2135) betragen rund 11,0 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge von rund 11,0 Mio Euro aus der Beteiligung des Landes an der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 5,1 Mio Euro resultierte daraus, dass die Dividendenerträge aus der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation höher waren als budgetiert.

- Die **sonstigen nicht finanzierungswirksamen Finanzerträge** (MVAG 2136) betragen rund 1,6 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Bewertung des Salzburger Wachstumsfonds in Höhe von rund 1,3 Mio Euro und des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds in Höhe von rund 0,3 Mio Euro. Diese Positionen waren im Voranschlag nicht budgetiert.

4.2 Aufwendungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 3: Aufwendungen

* Kleinstbetrag

** Abweichung zur Bezeichnung Anlage 1a zur VRV 2015

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
22	Aufwendungen	3.085.767	3.423.382	337.615	11%
221	Personalaufwand	979.191	959.906	-19.285	-2%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	801.551	774.743	-26.808	-3%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	172.130	175.972	3.842	2%
2213	Sonstiger Personalaufwand	4.774	7.763	2.989	63%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	737	1.428	691	94%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	320.475	610.799	290.324	91%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.450	18.917	1.467	8%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11.720	12.261	541	5%
2223	Leasing- und Mietaufwand	6.704	9.399	2.695	40%
2224	Instandhaltung	40.947	26.240	-14.707	-36%
2225	Sonstiger Sachaufwand	162.076	151.158	-10.918	-7%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	81.578	392.825	311.247	382%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.744.159	1.679.914	-64.245	-4%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	405.708	402.324	-3.384	-1%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	289.707	288.856	-851	0%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	106.476	97.900	-8.576	-8%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	915.337	867.892	-47.445	-5%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	1.635	1.635	0	0%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	25.296	21.308	-3.988	-16%
224	Finanzaufwand	41.942	172.763	130.821	312%
2241	Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft**	40.105	35.820	-4.285	-11%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	6	0	-6	-100%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	1.831	1.377	-454	-25%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0*	135.567	135.567	n a

Die Aufwendungen beinhalteten den Personalaufwand, den Sachaufwand (ohne Transferaufwand), den Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und den Finanzaufwand.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene **Personalaufwand** (MVAG 221) in Höhe von rund 959,9 Mio Euro umfasste auch Aufwendungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Der im Vergleich zum Voranschlag um rund 19,3 Mio Euro niedrigere Personalaufwand resultierte im Wesentlichen daraus, dass von den budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von 14,0 Mio Euro rund 4,2 Mio Euro nicht benötigt wurden. Weiters war der Personalaufwand der SALK um rund 6,8 Mio Euro geringer als budgetiert. Für eine detaillierte Analyse zum Personalaufwand siehe Punkt 9.2 des Berichts.

Die wesentlichen Positionen des **Sachaufwandes (ohne Transferaufwand)** (MVAG 222) in Höhe von rund 610,8 Mio Euro bildeten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221), für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222), für Instandhaltung (MVAG 2224), für sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) und für den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (MVAG 2226).

- Die **Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren** (MVAG 2221) in Höhe von rund 18,9 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 2,6 Mio Euro, für Treibstoffe in Höhe von rund 1,8 Mio Euro, für Druckwerke in Höhe von rund 2,1 Mio Euro, für medizinische Behelfe in Höhe von rund 2,0 Mio Euro und für Streumittel in Höhe von rund 2,1 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand** (MVAG 2222) betragen rund 12,3 Mio Euro. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Strom in Höhe von rund 2,3 Mio Euro, für Wärme in Höhe von rund 2,1 Mio Euro, für Portogebühren in Höhe von rund 2,6 Mio Euro und für Versicherungen in Höhe von rund 2,4 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Instandhaltung** (MVAG 2224) in Höhe von rund 26,2 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 14,4 Mio Euro und für Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 8,1 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe

von rund 14,7 Mio ergab sich insbesondere dadurch, dass auch diese beiden Positionen um rund 12,6 Mio Euro niedriger waren als budgetiert.

- Wesentliche Positionen des **sonstigen Sachaufwandes** (MVAG 2225) in Höhe von rund 151,2 Mio Euro betrafen die Aufwendungen für sonstige Leistungen (von Firmen) in Höhe von rund 81,3 Mio Euro (zB Wartung und Reinigung) sowie für die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes in Höhe von rund 17,1 Mio Euro. Weitere Aufwendungen in Höhe von rund 8,1 Mio Euro betrafen Aufwendungen für Abgaben (zB Kapitalertragsteuer). Die sonstigen Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge) betragen rund 8,9 Mio Euro. Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 6,0 Mio Euro sowie für Reisegebühren in Höhe von rund 1,9 Mio Euro enthalten.
- Der **nicht finanzierungswirksame Sachaufwand** (MVAG 2226) in Höhe von rund 392,8 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Dotierung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von rund 294,4 Mio Euro und die planmäßige Abschreibung in Höhe von rund 84,5 Mio Euro. Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen betraf insbesondere Rückstellungen für die SALK in Höhe von rund 98,7 Mio Euro (etwa für Neubauprojekte sowie die Abgangsdeckungszusage des Landes Salzburg für Pensionsverpflichtungen). Zudem wurde eine Rückstellung für die Sanierung und die Erweiterung der Festspielhäuser in Höhe von rund 99,0 Mio Euro gebildet. Die Bildung von Rückstellungen in Höhe von rund 12,2 Mio Euro betrafen Projektförderungen der ländlichen Entwicklung im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4. Die restlichen Dotierungen der sonstigen Rückstellungen verteilten sich auf unterschiedliche Haushaltsansätze.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 311,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Dotierungen von sonstigen Rückstellungen nicht veranschlagt waren.

Die wesentlichen Positionen des **Transferaufwandes** in Höhe von rund 1.679,9 Mio Euro betrafen den Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231), an Beteiligungen (MVAG 2232), an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233), an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) sowie den nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand (MVAG 2237).

- Der **Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 2231) in Höhe von rund 402,3 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 138,6 Mio Euro. Darüber hinaus entfielen Aufwendungen in Höhe von rund 96,9 Mio Euro auf Bedarfs- und Finanzaufweisungen an Gemeinden. Weitere wesentliche Positionen bildeten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung in Höhe von rund 48,0 Mio Euro und mit der ländlichen Entwicklung in Höhe von rund 15,4 Mio Euro.
- Der **Transferaufwand an Beteiligungen** (MVAG 2232) in Höhe von rund 288,9 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an die SALK im Ausmaß von rund 206,4 Mio Euro. Weiters waren darin Zuschüsse an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH in Höhe von rund 37,4 Mio Euro enthalten, davon betrafen rund 14,6 Mio Euro die Finanzierung von Verkehrsdienstleistungsverträgen im Rahmen des Nahverkehrs.
- Der **Transferaufwand an Unternehmen** (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233) in Höhe von rund 97,9 Mio Euro umfasste laufende Transferaufwendungen an Unternehmen in Höhe von rund 57,4 Mio Euro, wovon rund 29,9 Mio Euro auf Krankenanstalten (zB Tauernkliniken, Krankenhaus Schwarzach) entfielen. Weitere wesentliche Positionen bildeten der Transferaufwand an Eigenbetriebe (Mozarteum-Orchester, Landestheater) in Höhe von rund 11,9 Mio Euro. Weiters waren Kapitaltransfers an Unternehmen (etwa für Krankenanstalten, die ÖBB Infrastruktur GmbH sowie für die landwirtschaftliche Investitionsförderung) in Höhe von rund 28,5 Mio Euro enthalten.
- Die **Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter** (MVAG 2234) betragen rund 867,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 257,7 Mio Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge (siehe Punkt 9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von rund 129,8 Mio Euro enthalten, die überwiegend die Bereiche Soziales, Erziehung und Gesundheit betrafen. Rund 400,7 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Sozialbereich (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe). Zudem waren Aufwendungen für Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen in Höhe von rund 68,9 Mio Euro (insbesondere Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz) enthalten.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -47,4 Mio Euro war überwiegend auf geringere Aufwendungen im Sozialbereich sowie auf geringere Aufwendungen für Kapitaltransfers zurückzuführen.

- Der **nicht finanzierungswirksame Transferaufwand** (MVAG 2237) in Höhe von rund 21,3 Mio Euro betraf ausschließlich die Dotierung von Pensionsrückstellungen.

Der **Finanzaufwand** (MVAG 224) in Höhe von rund 172,8 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 2241) sowie nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (MVAG 2245).

- Die **Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft** (MVAG 2241) betragen rund 35,8 Mio Euro. Sie umfassten im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden in Höhe von rund 25,6 Mio Euro sowie Zinsen für derivative Finanzinstrumente in Höhe von rund 10,1 Mio Euro.
- Der **nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand** (MVAG 2245) in Höhe von rund 135,6 Mio Euro betraf im Wesentlichen Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen in Höhe von rund 131,0 Mio Euro. Der Aufwand aus der Bewertung von Beteiligungen resultierte mit einem Betrag von rund 130,9 Mio Euro aus der Beteiligung an der SALK.

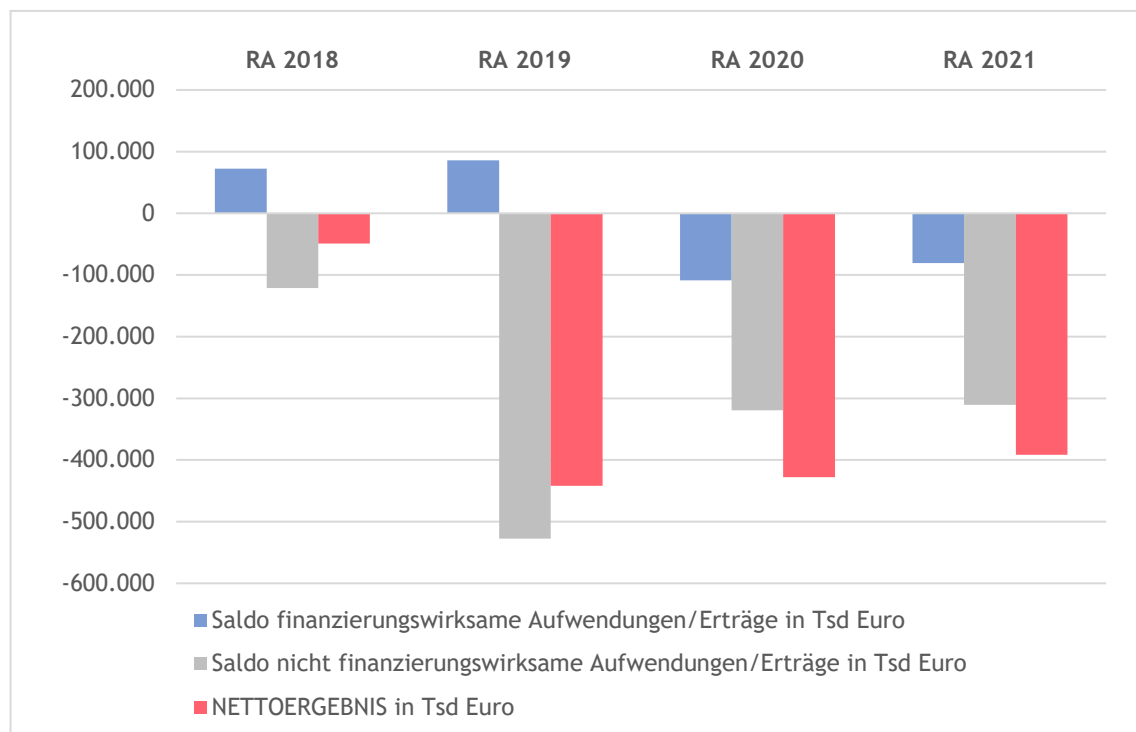
4.3 Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2021

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Saldos der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen, des Saldos der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen und das daraus resultierende Nettoergebnis für die Jahre 2018 bis 2021:

Tabelle 4: Nettoergebnisse

Bezeichnung	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021
	in Tsd Euro			
Saldo finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	72.264	85.676	-108.548	-80.584
Saldo nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	-121.170	-527.693	-319.402	-310.786
Nettoergebnis	-48.906	-442.017	-427.950	-391.370

Im folgenden Diagramm ist die Zusammensetzung der jeweiligen Nettoergebnisse grafisch dargestellt:



Das Nettoergebnis war in den Jahren 2018 bis 2021 negativ. Die Höhe der negativen Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst.

Ein wesentlicher Einflussfaktor für den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war die Entwicklung der Personalrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für verbindliche Förderzusagen gebildet. Insbesondere in den Jahren 2019 und 2021 wirkten sich hohe Dotierungen dieser Rückstellungen stark ergebnisvermindernd aus. Die Entwicklung der Personalrückstellungen war maßgeblich von der Entwicklung des Zinssatzes (UDRB) beeinflusst. Dieser verminderte sich von 0,251 % zum 31. Dezember 2018 auf -0,464 % zum 31. Dezember 2020. Dies führte zu umfangreichen Erhöhungen der Personalrückstellungen und verminderte die Nettoergebnisse der Jahre 2019 und 2020 maßgeblich. Der Anstieg der UDRB auf -0,198 % zum 31. Dezember 2021 wirkte sich positiv auf das Ergebnis aus, Pensionsrückstellungen konnten aufgelöst werden, jedoch waren im Jahr 2021 die sonstigen Rückstellungen stark zu erhöhen. Zudem wirkte sich im Jahr 2021 die Abschreibung der Beteiligung an der SALK negativ auf das Nettoergebnis aus.

Der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war in den Jahren 2018 mit 72,3 Mio Euro und 2019 mit rund 85,7 Mio Euro positiv. Im Jahr 2020 lag der Saldo bei -108,5 Mio Euro und im Jahr 2021 bei -80,6 Mio Euro. Im dargestellten Zeitraum 2018 bis 2021 erhöhten sich die finanzierungswirksamen Erträge um rund 239,9 Mio Euro. Im Vergleich dazu erhöhten sich die finanzierungswirksamen Aufwendungen um rund 582,4 Mio Euro. Wesentlich dafür war der Transferaufwand, der sich in diesem Zeitraum um rund 227,1 Mio Euro erhöhte. Zudem wirkte sich in den Jahren 2020 und 2021 die COVID-19 Pandemie negativ auf die Ergebnisse aus.

Die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 betrug -1.310,2 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2021 auf rund -126,6 Mio Euro. Im Rechnungsabschluss 2021 wurde erstmals ein negatives Nettovermögen ausgewiesen (siehe Punkt 6.12).

5. Finanzierungshaushalt

- (1) Im Finanzierungshaushalt werden gemäß § 3 Abs 3 VRV 2015 die Einzahlungen den Auszahlungen eines Rechnungsjahres gegenübergestellt. Der Finanzierungshaushalt bildet die Zahlungsströme ab, die Buchung erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant ist.

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit dargestellt. Daraus resultiert der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus der Summe der Geldflüsse der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert die Veränderung der liquiden Mittel.

Im Rechnungsabschluss 2021 war der Finanzierungshaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2021:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Operative Gebarung					
31	Einzahlungen operative Gebarung	2.567.927	2.769.471	201.544	8%
32	Auszahlungen operative Gebarung	2.700.271	2.625.676	-74.595	-3%
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)		-132.344	143.794	276.138	209%
Investive Gebarung					
33	Einzahlungen investive Gebarung	106.970	139.922	32.952	31%
34	Auszahlungen investive Gebarung	386.488	339.454	-47.034	-12%
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-279.518	-199.532	79.986	29%
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-411.863	-55.738	356.125	86%
Finanzierungstätigkeit					
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	645.000	196.500	-448.500	-70%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	231.665	231.656	-9	0%
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		413.335	-35.156	-448.491	-109%
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		1.472	-90.893	-92.365	-6.275%
Nicht voranschlagswirksame Gebarung					
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.581.323		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.427.027		
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)			154.296		
Saldo (7) Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			63.403		

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) war mit rund 143,8 Mio Euro positiv. Der Überschuss stand für die investive Gebarung (zB Investitionen, Kapitaltransfers) bzw für die Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) zur Verfügung. Der Saldo 1 war um rund 276,1 Mio Euro besser als budgetiert. Dabei lagen die Einzahlungen um rund 201,5 Mio Euro über dem Voranschlag. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie. Darüber hinaus waren die Auszahlungen um rund 74,6 Mio Euro niedriger als veranschlagt.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) war mit rund 199,5 Mio Euro negativ, aber um rund 80,0 Mio Euro besser als budgetiert. Dabei waren die Einzahlungen insbesondere auf Grund von höheren Rückzahlungen vom Land gewährter Darlehen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung um rund 32,9 Mio Euro höher als im Voranschlag. Die Auszahlungen lagen um rund 47,0 Mio Euro unter dem Voranschlag, was überwiegend mit niedrigeren Auszahlungen aus Kapitaltransfers (zB für Wohnbauförderung) zusammenhing. Für eine detailliertere Analyse wird auf Punkt 5.2. dieses Berichts verwiesen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ergab sich aus der Summe der operativen und der investiven Gebarung und zeigte, ob noch zusätzlicher Finanzierungsbedarf gegeben war. Der Nettofinanzierungssaldo war mit rund 55,7 Mio Euro negativ.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) war mit 35,2 Mio negativ, da die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden niedriger waren als die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden. Die wesentliche Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -448,5 Mio Euro resultierte daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Das Land Salzburg wies einen negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund 90,9 Mio Euro aus. Dieser wurde durch einen positiven Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) in Höhe von rund 154,3 Mio Euro abgedeckt. Daraus resultierte eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 63,4 Mio Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr war der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung mit rund 154,3 Mio (RA 2020: rund 30,7 Mio Euro) außergewöhnlich hoch. Maßgeblich dafür waren Einzahlungen aus der Aufnahme von Barvorlagen (Kassenstärker) in Höhe von 130,0 Mio Euro. Diese Barvorlagen wurden im Dezember 2021 aufgenommen und im Jänner 2022 zurückbezahlt. Weiters waren Vorauszahlungen des Bundes in Höhe von rund 16,2 Mio Euro in Zusammenhang mit noch nicht abgerechneten COVID-19 Zuschüssen als nicht voranschlagswirksame Einzahlungen erfasst.

Die Darstellung der Einzahlungen aus Barvorlagen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung und nicht als Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden entsprach den Vorgaben der VRV 2015. In der Vermögensrechnung waren diese dennoch als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

In den allgemeinen Erläuterungen im Teil I des Rechnungsabschlusses 2021 wurden auch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie dargestellt. Die dadurch bedingten Auszahlungen des Landes Salzburgs betragen rund 77,7 Mio Euro und wurden nach den politischen Ressorts gegliedert erläutert. Die Einzahlungen, die überwiegend vom Bund stammten, betragen rund 40,6 Mio Euro und wurden im Hinblick auf ihren Zweck erläutert. Ein Teil der COVID-19 bedingten Auszahlungen des Landes, die vom Bund zu erstatten waren, wurden erst im Jahr 2022 mit dem Bund abgerechnet.

Die folgende Tabelle zeigt den Nettofinanzierungssaldo als wesentliche Kennzahl des Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2018 bis 2021:

Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo

Bezeichnung	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021
	in Tsd Euro			
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	305.267	336.012	103.644	-143.794
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-175.105	-87.262	-174.067	-199.532
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	130.162	248.750	-70.423	-55.738

Der Nettofinanzierungssaldo lag im dargestellten Zeitraum zwischen rund 248,8 Mio Euro (2019) und rund -70,4 Mio Euro (2020). Der im Jahr 2019 mit rund 248,8 Mio Euro vergleichsweise hohe Nettofinanzierungssaldo war insbesondere auf hohe Einzahlungen aus der investiven Gebarung (vor allem aus der Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen) zurückzuführen. In den Folgejahren wirkte sich die Verminderung des Geldflusses aus der operativen Gebarung (bedingt durch höhere Auszahlungen) wesentlich aus und führten zu einem negativen Nettofinanzierungssaldo in den Jahren 2020 und 2021.

5.1 Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt

- (1) Die operative Gebarung umfasst die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers und aus Finanzerträgen sowie die Auszahlungen aus Personalaufwand, Sachaufwand, Transfers und Finanzaufwand. Sie umfasst auf Ebene der 3-stelligen MVAG dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt.

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes sind insbesondere auf Folgendes zurückzuführen:

- im Ergebnishaushalt werden nicht finanzierungswirksame Positionen wie zB Abschreibungen oder die Veränderung von Rückstellungen gebucht (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt werden einzelne Positionen ausgewiesen, die im Finanzierungshaushalt nicht in der operativen Gebarung, sondern in der investiven Gebarung abgebildet werden (zB Aufwand aus Kapitaltransfers),
- für den Ergebnishaushalt ist die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Verursachung und für den Finanzierungshaushalt der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. Daraus kann sich eine abweichende zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle ergeben.

Die folgenden Tabellen zeigen die Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes:

Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2021 Tsd Euro	FH 2021 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Erträge /Einzahlungen					
211/ 311	Erträge/ Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.182.195	1.923.702	258.493	237.900 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Erträge 30.030 Tsd Euro Erträge aus der Veräußerung von Vermögen -9.437 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
212/ 312	Erträge/ Einzahlungen aus Transfers	797.783	805.904	-8.121	826 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Transfererträge -8.947 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
213/ 313	Finanzerträge/ Einzahlungen aus Finanzerträge	52.034	39.865	12.169	1.616 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Finanzerträge 10.533 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung (Zinsabgrenzungen)
21/31	Erträge/ Einzahlungen operative Gebarung	3.032.012	2.769.471	262.541	

Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2021 Tsd Euro	FH 2021 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Aufwendungen/Auszahlungen					
221/ 321	Aufwendungen/ Auszahlungen für Personal	959.906	958.499	1.407	1.428 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand -21 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
222/ 322	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Sachaufwand	610.799	200.450	410.349	392.825 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand -125 Tsd Euro Auszahlungen für aktivierte Güter 17.649 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
223/ 323	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Transfers	1.679.914	1.438.352	241.562	227.606 Tsd Euro Transferaufwand aus Kapitaltransfers 21.308 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand -7.352 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
224/ 324	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Finanzaufwand	172.763	28.376	144.387	135.567 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand 8.820 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung "
22/32	Aufwendungen/ Auszahlungen operative Gebarung	3.423.382	2.625.676	797.705	
	Nettoergebnis/ Geldfluss aus der operativen Gebarung	-391.370	143.794		

Zu MVAG 211/311: Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren um rund 258,5 Mio Euro höher als die Einzahlungen. Nicht im Finanzierungshaushalt enthalten waren die nicht finanzierungswirksamen Erträge in Höhe von rund 237,9 Mio Euro (zB aus der Auflösung und Verwendung von Rückstellungen mit rund 230,1 Mio Euro, aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen mit rund 4,7 Mio Euro). Erträge aus der Veräußerung von Vermögen in Höhe von rund 30,0 Mio Euro waren im Finanzierungshaushalt nicht der operativen, sondern der investiven Gebarung zugeordnet. Rund -9,4 Mio Euro entfielen auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

Zu MVAG 212/312: Die Erträge aus Transfers waren um rund 8,1 Mio Euro niedriger als die Einzahlungen aus Transfers. Der Unterschied resultierte überwiegend aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen sowie aus nicht finanzierungswirksamen Transfererträgen.

Zu MVAG 213/313: Die Finanzerträge waren um rund 12,2 Mio Euro höher als die Einzahlungen aus Finanzerträgen, davon entfielen rund 1,6 Mio Euro auf nicht finanzierungswirksame Finanzerträge und rund 10,5 Mio Euro auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen im Zusammenhang mit Zinsabgrenzungen.

Zu MVAG 221/321: Der Aufwand für Personal war um rund 1,4 Mio Euro höher als die Auszahlungen für Personal, der Unterschied war fast ausschließlich auf den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand zurückzuführen.

Zu MVAG 222/322: Der Sachaufwand war um rund 410,3 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Sachaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 392,8 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (zB Dotierung von sonstigen Rückstellungen mit rund 294,4 Mio Euro, planmäßige Abschreibung mit rund 84,5 Mio Euro). Rund 17,6 Mio Euro waren auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen zurückzuführen.

Zu MVAG 223/323: Der Aufwand aus Transfers war um rund 241,6 Mio Euro höher als die Auszahlungen. Davon entfiel ein Betrag von rund 227,6 Mio Euro auf Transferaufwand aus Kapitaltransfers. Die entsprechenden Auszahlungen wurden im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung dargestellt. Ein Betrag von 21,3 Mio Euro resultierte aus nicht finanzierungswirksamen Transferaufwendungen (Dotierung von Pensionsrückstellungen). Rund -5,7 Mio Euro waren auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen zurückzuführen.

Zu MVAG 224/324: Der Finanzaufwand war um rund 144,4 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Finanzaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 135,6 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (zB Bewertung von Beteiligungen mit rund 131,0 Mio Euro) und rund 8,8 Mio Euro auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

Während im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mit rund 391,4 Mio Euro negativ war, war der Geldfluss aus der operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt mit rund 143,9 Mio Euro positiv. Ausschlaggebend dafür waren vor allem nicht finanzierungswirksame Sachverhalte, unterschiedliche Zuordnungen von Sachverhalten und unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

5.2 Investive Gebarung

5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen

* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
33	Einzahlungen investive Gebarung	106.970	139.922	32.952	31%
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.159	585	-2.574	-81%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3.123	192	-2.931	-94%
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	10	10	n a
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	37	220	183	495%
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0*	0	n a
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	162	162	n a
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	100.695	137.187	36.492	36%
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1.930	300	-1.630	-84%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	275	151	-124	-45%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	98.024	135.973	37.949	39%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	467	762	295	63%
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.115	2.150	-965	-31%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	2.295	2.146	-149	-6%
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	820	4	-816	-100%

Die **Einzahlungen aus der investiven Gebarung** beinhalteten Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position betraf die **Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte** (MVAG 3323) in Höhe von rund 136,0 Mio Euro. Davon entfielen rund 135,4 Mio Euro auf Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen (rund 105,2 Mio Euro) und Annuitätenzuschüssen (rund 30,2 Mio Euro) in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 36,5 Mio Euro bei den Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte resultierte aus Mehreinzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen
* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
34	Auszahlungen investive Gebarung	386.488	339.454	-47.034	-12%
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	71.240	70.983	-257	0%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	760	534	-226	-30%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	42.250	46.499	4.249	10%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	20.845	13.220	-7.625	-37%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	5.757	8.594	2.837	49%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.512	1.943	431	29%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	117	157	40	34%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0*	35	35	n a
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	46.461	35.497	-10.964	-24%
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	0	-1	-100%
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	46.030	28.940	-17.090	-37%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	431	6.558	6.127	1.422%
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	268.787	232.974	-35.813	-13%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	95.535	97.194	1.659	2%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	42.944	38.278	-4.666	-11%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	38.559	28.522	-10.037	-26%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	91.749	68.980	-22.769	-25%

Die **Auszahlungen der investiven Gebarung** beinhalteten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen und die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die wesentlichste Position bei den **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit** (MVAG 341) betraf die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (MVAG 3412) in Höhe von rund 46,5 Mio Euro. Davon entfielen rund 45,8 Mio Euro auf (in Bau befindliche) Straßenbauten und bauliche Anlagen zu Straßenbauten. Die Mehrauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen in Höhe von rund 4,3 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus erhöhten Auszahlungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Weiters wurden Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (MVAG 3413) in Höhe von rund 13,2 Mio Euro getätigt (etwa Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung, Landesdienstleistungszentrum). In diesem Bereich resultierten die Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 7,6 Mio Euro im Wesentlichen aus zeitlichen Verzögerungen bei diversen Bauprojekten (unter anderem Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung, Besucherzentrum Salzburger Freilichtmuseum, Tierheim Bruck, Festung Kniepass).

Die wesentlichste Position bei den **Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen** (MVAG 342) betraf die Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3423) in Höhe von rund 28,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 28,7 Mio Euro auf Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -17,1 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransfers** (MVAG 343) in Höhe von rund 233,0 Mio Euro betrafen Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431), Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432), Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) sowie Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434).

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 3431) betragen rund 97,2 Mio Euro. Die größte Position bildeten die an die Gemeinden ausbezahlten Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 76,9 Mio Euro sowie weitere Kapitaltransferzahlungen an den Bund für die Wildbach- und

Lawinenverbauung in Höhe von rund 4,7 Mio Euro. Weitere rund 2,7 Mio Euro stellten Kapitaltransferzahlungen für Katastropheneinsatzgeräte dar.

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432)** betragen rund 38,3 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen bildeten Kapitaltransfers an die SALK in Höhe von rund 34,0 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -4,7 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen in Höhe von rund 9,8 Mio Euro aufgrund von zeitlichen Verzögerungen beim Bau der S-Link sowie Mehrauszahlungen in Höhe von rund 6,3 Mio Euro an die SALK zur Bedeckung von Investitionen in Zusammenhang mit COVID-19.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433)** betragen rund 28,5 Mio Euro. Die größten Positionen umfassten Kapitaltransferzahlungen an die Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH, die Tauernkliniken GmbH und die gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebs-gesmbH in Höhe von rund 7,6 Mio Euro. Weiters waren darin etwa Auszahlungen an die ÖBB für Investitionen in die Schieneninfrastruktur in Höhe von rund 5,7 Mio Euro sowie für Förderungen im Bereich der Land- und Almwirtschaft in Höhe von rund 7,1 Mio Euro enthalten. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -10,0 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen in Höhe von rund 5,4 Mio Euro aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei diversen Bauprojekten im Bereich der Krankenanstalten und der ÖBB sowie aus Minderauszahlungen im Bereich von Regionalförderprogrammen in Höhe von rund 4,4 Mio Euro.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434)** betragen rund 69,0 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 48,2 Mio Euro dar. Weiters waren Kapitaltransferzahlungen im Bereich Energiewende Ökoenergie und erneuerbarer Energien in Höhe von rund 8,0 Mio Euro enthalten. Weitere wesentliche Positionen bildeten Kapitaltransfers im Bereich ländliche Verkehrsinfrastruktur in Höhe von rund 2,4 Mio Euro sowie an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Höhe von rund 1,5 Mio Euro.

Die vom LRH im Zuge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2019 und 2020 geforderte einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Zuordnung von Kapitaltransfers an Krankenanstalten wurde im Rechnungsabschluss 2021 umgesetzt.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 22,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

5.3 Finanzierungstätigkeit

5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	645.000	196.500	-448.500	-70%
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	645.000	196.500	-448.500	-70%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	645.000	146.500	-498.500	-77%
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0	50.000	50.000	n a

Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** beinhalteten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden.

Die Abweichung zum Voranschlag resultierte im Wesentlichen daraus, dass geplante **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351)** in Höhe von 448,5 Mio Euro nicht erfolgten.

5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	231.665	231.656	-9	0%
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	231.665	231.656	-9	0%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	170.000	170.000	0	0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	61.500	61.500	0	0%
3615	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	165	156	-9	-5%

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen **Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)**. Die wesentliche Position umfasste die **Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3611)**. Dabei handelte es sich um die Rückzahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 170,0 Mio Euro an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Weiters erfolgten unter den **Auszahlungen aus Finanzschulden (MVAG 3614)** weitere Darlehenstilgungen in Höhe von 61,5 Mio Euro.

6. Vermögensrechnung

6.1 Aktiva und Passiva

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen den Stand der Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020 im Detail:

Tabelle 13: Aktiva

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A	Langfristiges Vermögen	5.579.012	5.295.799	-283.213	-5,08%
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1.853	1.733	-120	-6,48%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.853	1.733	-120	-6,48%
A.II	Sachanlagen	2.332.290	2.320.787	-11.503	-0,49%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.924.739	1.881.185	-43.554	-2,26%
A.II.2	Gebäude und Bauten	308.208	312.321	4.113	1,33%
A.II.3	Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen	56	54	-2	-3,57%
A.II.4	Sonderanlagen	571	553	-18	-3,15%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	32.539	36.662	4.123	12,67%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.442	6.964	1.522	27,97%
A.II.7	Kulturgüter	23.357	23.751	394	1,69%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	37.379	59.297	21.918	58,64%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	46.172	42.334	-3.838	-8,31%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	35.557	34.296	-1.261	-3,55%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	326	322	-4	-1,23%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	10.289	7.716	-2.573	-25,01%
A.IV	Beteiligungen	1.019.994	867.156	-152.838	-14,98%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	600.595	430.883	-169.712	-28,26%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	380.222	392.663	12.441	3,27%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	3.995	4.070	75	1,88%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	35.182	39.540	4.358	12,39%
A.V	Langfristige Forderungen	2.178.703	2.063.789	-114.914	-5,27%
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90	99	9	10,00%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.092.116	1.981.618	-110.498	-5,28%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	86.497	82.072	-4.425	-5,12%
B	Kurzfristiges Vermögen	324.960	411.314	86.354	26,57%
B.I	Kurzfristige Forderungen	90.843	111.465	20.622	22,70%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.248	43.633	-10.615	-19,57%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	462	540	78	16,88%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	24.670	57.771	33.101	134,18%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	11.463	9.520	-1.943	-16,95%
B.II	Vorräte	5.273	5.683	410	7,78%
B.II.1	Vorräte	5.273	5.683	410	7,78%
B.III	Liquide Mittel	185.037	248.440	63.403	34,27%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	60.555	116.644	56.089	92,62%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	124.482	131.796	7.314	5,88%
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	43.807	45.726	1.919	4,38%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	43.807	45.726	1.919	4,38%
	Summe Aktiva	5.903.972	5.707.113	-196.859	-3,33%

Tabelle 14: Passiva

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	290.699	-126.578	-417.277	-143,54%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.110.057	1.106.906	-3.151	-0,28%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-918.873	-1.310.243	-391.370	-42,59%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	99.518	76.759	-22.759	-22,87%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-3	0	3	-100,00%
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13.167	16.569	3.402	25,84%
D.I	Investitionszuschüsse	13.167	16.569	3.402	25,84%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	13.136	16.535	3.399	25,88%
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	31	34	3	9,68%
E	Langfristige Fremdmittel	5.001.136	5.114.083	112.947	2,26%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	919.960	943.924	23.964	2,60%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	921.404	945.577	24.173	2,62%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-73.475	-83.366	-9.891	-13,46%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	72.030	81.712	9.682	13,44%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	108.354	127.687	19.333	17,84%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	4.280	10.641	6.361	148,62%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	104.074	117.046	12.972	12,46%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.972.822	4.042.472	69.650	1,75%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	26.880	24.677	-2.203	-8,20%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	15.128	14.606	-522	-3,45%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.314	2.022	-292	-12,62%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.430.923	3.303.678	-127.245	-3,71%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	497.577	697.489	199.912	40,18%
F	Kurzfristige Fremdmittel	598.970	703.039	104.069	17,37%
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	231.500	302.327	70.827	30,59%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	231.500	302.327	70.827	30,59%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	215.526	221.967	6.441	2,99%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.494	63.565	-929	-1,44%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	16	17	1	6,25%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	44.070	39.555	-4.515	-10,25%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	106.946	118.831	11.885	11,11%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	124.953	150.780	25.827	20,67%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.159	656	-503	-43,40%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	10.770	19.001	8.231	76,43%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	17.605	18.348	743	4,22%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	95.419	112.776	17.357	18,19%
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	26.990	27.964	974	3,61%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	26.990	27.964	974	3,61%
	Summe Passiva	5.903.972	5.707.113	-196.859	-3,33%

Sämtliche Tabellen enthalten nur jene Posten, die im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg enthalten sind. Eine Änderung der Nummerierung wurde nicht vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 werden in den einzelnen Punkten zum Vermögenshaushalt dieses Berichtes näher analysiert.

Kennzahlen dienen der Steuerung und Analyse von Jahresabschlüssen. Wichtig ist hierbei jedoch die Kennzahlen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zeitablauf bzw im Verhältnis zu einer adäquaten Benchmark zu analysieren.

Aufgrund der Aktualität der Einführung der VRV 2015 (erstmaliger Rechnungsabschluss des Landes Salzburg auf Basis der VRV 2015 im Jahr 2018) gibt es im Kennzahlenbereich keine belastbaren Benchmarks bzw Erfahrungswerte. Ebenso wenig kann aus diesem Grund auf eine fünfjährige Vergleichsperiode zurückgegriffen werden. Die Datenbasis zur Berechnung von Kennzahlen kann vernünftigerweise erst nach Ende der Möglichkeit zur Korrektur der Eröffnungsbilanz als qualitativ belastbar betrachtet werden. Eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und Analyse wäre in Zukunft sinnvoll.

6.2 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.853	1.733	-120	6,48%

Die Definition und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage

eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte betragen rund 1,7 Mio Euro. Hauptposten waren hier Softwarelizenzen in Höhe von rund 1,0 Mio Euro und ein Wassernutzungsrecht in Höhe von rund 0,7 Mio Euro. Die angenommene Nutzungsdauer der Softwarelizenzen betrug drei Jahre. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte hauptsächlich durch höhere Abschreibungen als Zugänge im Softwarebereich.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt und zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichem Anlagegut ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik führte im Rechnungsabschluss 2021 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Laut Information der Landesbuchhaltung wurde das System in SAP für den Rechnungsabschluss 2021 adaptiert. Diese Adaption betraf nicht die immateriellen Vermögenswerte.

Im Rahmen einer Zugangsstichprobe erhob der LRH, dass es durch diese Vorgehensweisen zu einem Fehler beim Inbetriebnahmedatum und der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte kam.

- (2) Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte auch bei immateriellen Vermögenswerten zu adaptieren.

Der LRH stellte bei seiner Zugangsstichprobe ein falsches Datum der Inbetriebnahme fest. Der LRH empfiehlt, Maßnahmen einzuleiten, um derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass es bei der Verbuchung von Anlagenrechnungen im SAP zu einer integrierten Zugangsbuchung komme. Rechnungen würden folglich ohne Zwischenschritt direkt auf die Anlage verbucht. Dies sei vom Bewirtschafter aufgrund der Programmierung allein durch die Möglichkeit "Zugang aus Kauf" möglich. Die Möglichkeit einer programmtechnischen Anpassung werde erhoben.*

6.3 Sachanlagen

- (1) Sachanlagen umfassen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen untergliedern sich entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 (Anlage 1c) in die folgenden Unterklassen:
- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
 - Gebäude und Bauten
 - Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
 - Sonderanlagen
 - Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Kulturgüter
 - Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.

Die Bewertung von Sachanlagen hat gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Abnutzbare Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear abzuschreiben. Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibung sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der

Sachanlage eine von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichende voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, ist diese heranzuziehen. Die Anwendung einer von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauer erfordert eine entsprechende Begründung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens ist gem § 19 Abs 14 VRV 2015 bei wesentlichen Wertminderungen vorzunehmen, wenn der beizulegende Zeitwert den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

Eine Wertaufholung ist gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte durchzuführen, wenn sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die Obergrenze für eine derartige Wertaufholung bilden die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Sachanlagen, der sich auf die Unterklassen folgendermaßen verteilt:

Tabelle 16: Sachanlagen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II	Sachanlagen	2.332.290	2.320.787	-11.503	-0,49%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.924.739	1.881.185	-43.554	-2,26%
A.II.2	Gebäude und Bauten	308.208	312.321	4.113	1,33%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	56	54	-2	-3,57%
A.II.4	Sonderanlagen	571	553	-18	-3,15%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	32.539	36.662	4.123	12,67%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.442	6.964	1.522	27,97%
A.II.7	Kulturgüter	23.357	23.751	394	1,69%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	37.379	59.297	21.918	58,64%

- (2) Der LRH erkannte im Vergleich zu den Vorjahren eine Weiterentwicklung der Vorgänge zu Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens. Die systemischen Fehler und Unschärfen in SAP konnten im Wesentlichen behoben werden.

6.3.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Die Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) in die Gruppen Grund und Boden, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, bauliche Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen.

Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.924.739	1.881.185
Grund und Boden	482.909	481.872
Straßenbauten	401.999	386.673
Grundstücke zu Straßenbauten	96.801	97.035
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	886.006	861.191
Sonstige Grundstückseinrichtungen	57.023	54.414

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen als Zugängen in diesem Zeitraum.

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mittels Stichproben und erhob unter anderem folgende Sachverhalte:

- Die Gruppe Grund und Boden enthielt weiterhin Teile der Anschaffungskosten eines Grundstückes, das sich noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befand. Zudem waren in der Gruppe Grund und Boden Teile eines Grundstückes enthalten, die sich nicht mehr im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befanden.
- Die in SAP hinterlegte Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen)

gen) wurde nach Auskunft der Landesbuchhaltung weiter umgestellt. Die Abschreibungsmethodik wurde in SAP derart adaptiert, dass der angepasste (Rest-) Buchwert auf die Restnutzungsdauer des Vermögenswerts abgeschrieben wurde. Die Abschreibung auf die Restnutzungsdauer erfolgte in Abhängigkeit von der Bewegungsart mit Jahresbeginn oder Monatsbeginn der Anpassung des Buchwerts der Vermögenswerte.

Der LRH erhob im Vorjahr, dass diese Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Auskunft der Landesbuchhaltung bei Anlagen erfolgte, deren Buchwert nach dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde. Im letztjährigen Rechnungsabschluss 2020 erfolgte noch keine Anpassung für Anlagen, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde, da für eine derartige Umstellung eine Einzelfallbeurteilung erforderlich war und folglich manuell vorgenommen werden musste. Eine derartige manuelle Umstellung wurde nach Auskunft der Landesbuchhaltung im Jahr 2021 für 22 Anlagen vorgenommen, wodurch rund 90 % der Differenzen aus der bisher fehlerhaften Abschreibung sämtlicher Anlagen korrigiert werden konnten.

- Der LRH erhob, dass vereinzelt Korrekturen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Anlagen bzw deren Aufteilungen auf die richtigen Anlagenklassen ungeachtet der Feststellungen des LRH der Vorjahre noch nicht vorgenommen wurden.

(2) Der LRH fordert, den Prozess für die Meldung von Grundstückstransaktionen an die Landesbuchhaltung zu überarbeiten, um eine periodengerechte und vollständige Erfassung sicherzustellen.

Der LRH stellte fest, dass die manuelle Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten vor dem 1. Jänner 2020 (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) vorgenommen und ein Großteil der bisher fehlerhaften Abschreibungen korrigiert wurde.

Der LRH fordert, Korrekturen aus Feststellungen des LRH der Vorjahre vollständig abzuschließen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass das Erfordernis eines geregelten Kommunikationsablaufes laufend mit den Dienststellen*

besprochen werde. Die Buchung von Grundstückstransaktionen könne lediglich aufgrund von vorgelagerten Erfassungen bzw Informationen durch die jeweilige Dienststelle erfolgen. Der Kritikpunkt sei zur Beachtung an die betreffenden Dienststellen weitergeleitet worden.

Die Korrekturen aus den Vorjahren seien derzeit in Bearbeitung und könnten nach Rückmeldung und Erhalt der erforderlichen Buchungsanweisungen gebucht werden.

6.3.2 Gebäude und Bauten

- (1) Der Bilanzposten Gebäude und Bauten wurde in Abhängigkeit der Nutzung der Vermögenswerte weiter untergliedert.

Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Gebäude und Bauten	308.208	312.321
Verwaltungsbauten	56.009	55.148
Bildungsbauten	111.618	114.465
Kulturbauten	31.224	30.905
Sozialbauten und Betreuungszentren	10.977	19.181
Gesundheitsbauten	54.149	49.789
Sportbauten- und anlagen	16.444	16.076
Werkbauten und Lager	17.019	16.316
Land- und forstwirtschaftliche Gebäude	7.052	6.837
Wohn-, Geschäfts- und Betriebsbauten	3.714	3.605

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Abschreibungen in diesem Zeitraum. Wesentliche Zugänge bzw Umbuchungen aus den Anlagen in Bau resultierten aus der Fertigstellung des Konradinums und einer neuen Werkstätte der landwirtschaftlichen Fachschule in Tamsweg.

Der LRH überprüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Gebäude und Bauten mittels Stichproben und erhob dabei folgende Sachverhalte:

- Analog zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur wurde die in SAP hinterlegte Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des

Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) nach Auskunft der Landesbuchhaltung nunmehr umgestellt. Die Abschreibungsmethodik wurde in SAP derart adaptiert, dass der angepasste (Rest-) Buchwert auf die Restnutzungsdauer des Vermögenswerts abgeschrieben wurde. Die Abschreibung auf die Restnutzungsdauer erfolgte in Abhängigkeit von der Bewegungsart mit Jahresbeginn oder Monatsbeginn der Anpassung des Buchwerts der Vermögenswerte.

Der LRH erhob im Vorjahr, dass die Umstellung dieser Vorgehensweise nach Auskunft der Landesbuchhaltung bei Anlagen erfolgte, deren Buchwert nach dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde. Im letztjährigen Rechnungsabschluss 2020 erfolgte noch keine Anpassung für Anlagen, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde, da für eine derartige Umstellung eine Einzelfallbeurteilung erforderlich war und folglich manuell vorgenommen werden musste. Eine derartige manuelle Umstellung wurde nach Auskunft der Landesbuchhaltung im Jahr 2021 für 22 Anlagen vorgenommen, wodurch rund 90 % der Differenzen aus der bisher fehlerhaften Abschreibung sämtlicher Anlagen korrigiert werden konnten.

- Der LRH erhob im Vorjahr, dass die Anschaffungskosten der Tribüne im Universitäts- und Landessportzentrum in Rif auf zwei Anlagen aufgeteilt wurden. Diese Aufteilung war notwendig, da für den Teil der Tribüne, der dem steuerlichen Betrieb gewerblicher Art "Verpachtung Universitäts- und Landessportzentrum Rif" zuzuordnen war, im Ausmaß der Drittnutzung des Universitäts- und Landessportzentrum Rif ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen wurde. Für den verbleibenden Teil der Tribüne, der zwei Vereinen (entgeltlich) zur Nutzung überlassen wurde, wurde kein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen. Die Aufteilung der Kosten erfolgte gemäß Auskunft der Abteilung 9 nach dem Nutzungsflächenschlüssel. Entsprechend der Unterlagen der Abteilung 9 waren die Errichtungskosten im Verhältnis von 73,48 % und 26,52 % auf die beiden Anlagen aufzuteilen. Da einzelne Rechnungen jeweils immer einer Anlage zugeordnet und nicht auf Basis des Nutzungsflächenschlüssels auf beide Anlagen aufgeteilt wurden, ergab sich im Vorjahr ein Verhältnis der gebuchten Anschaffungskosten von 69,07 % und 30,93 %. Im Rechnungsabschluss 2021 erfolgte keine Anpassung des Aufteilungsverhältnisses des Vorjahres. Zudem wurden im Jahr 2021 Zuaktivierungen von Rechnungen vorgenommen, die nicht aufgeteilt wurden. Im Rechnungsabschluss 2021 betrug das Aufteilungsverhältnis der

gebuchten Anschaffungskosten 69,63 % und 30,37 % und stimmte damit nicht mit dem Nutzungsflächenschlüssel der Abteilung 9 überein.

- Wie im Vorjahr wurden die Kosten für die Sanierung einer weiteren WC-Anlage auf der Festung Hohensalzburg in Höhe von rund 0,5 Mio Euro als eigener Vermögenswert der Anlagenklasse Gebäude und Bauten aktiviert und auf eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei der Salzburger Burgen und Schlösser Betriebsführung um einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art, der zum Nachweis des Status der Gemeinnützigkeit einen eigenen Rechnungskreis zu führen hat. Dies wurde im Rechnungswesen des Landes Salzburg über das Segment "Salzburger Burgen und Schlösserbetriebsführung" sichergestellt. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung war die Aktivierung der Sanierungskosten als eigener Vermögenswert erforderlich, um eine Zuordnung zum steuerlichen Segment "Salzburger Burgen und Schlösserbetriebsführung" tätigen zu können. Auch die Aktivierung der Sanierungsmaßnahmen in der Vermögensrechnung und die Nutzungsdauer von 15 Jahren orientierte sich nach Auskunft der Landesbuchhaltung an steuerlichen Vorgaben.

- Der LRH erhob, dass eine Teilrechnung für die Errichtung eines Gebäudes doppelt im SAP erfasst und zunächst auch bezahlt wurde. Die doppelte Erfassung und Bezahlung wurde im Laufe des Jahres 2021 vom Land Salzburg bemerkt und der Betrag rückgefordert. Die automatisiert bei der Eingabe von Rechnungen im Vendor Invoice Management (VIM) durchgeführte Dublettenprüfung stellte die doppelte Erfassung nicht fest, da pro Geschäftspartner die Rechnungsnummer und auch der Rechnungsbetrag gleich sein mussten; war eines der beiden Merkmale unterschiedlich, war eine (doppelte) Erfassung der Rechnung im VIM möglich.
- Der LRH erhob, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren (siehe Punkt 6.15.1) und unter den Gebäuden und Bauten auszuweisen gewesen wäre. Unter den Gebäuden und Bauten war kein Vermögenswert für die Josef-Rehrl-Schule erfasst.

(2) Der LRH stellte fest, dass die manuelle Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten vor dem 1.1.2020 (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) vorgenommen und ein Großteil der bisher fehlerhaften Abschreibungen korrigiert wurde.

Der LRH stellte erneut fest, dass die Aufteilung der in SAP erfassten Anschaffungskosten der Tribüne im Universitäts- und Landessportzentrum in Rif auf zwei Anlagen nicht dem Nutzungsflächenschlüssel entsprach und für den LRH damit nicht nachvollziehbar war. Der LRH fordert erneut, eine Überprüfung der Anschaffungskosten sowie deren Aufteilung vorzunehmen und diese Sachverhalte aus steuerlicher Sicht umfassend zu prüfen. Diesbezüglich wurde in der Schlussbesprechung vereinbart, den LRH über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren und ein etwaiger Verzicht auf Anpassungen entsprechend zu begründen.

Der LRH stellte erneut fest, dass bestimmte Sachverhalte nach von der VRV 2015 abweichenden steuerlichen Vorgaben im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg erfasst wurden. Der LRH hält erneut fest, dass das Land Salzburg einen Rechnungsabschluss nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen hat. Etwaige von der VRV 2015 abweichende steuerliche Erfordernisse sind in einer gesonderten Überleitungsrechnung zu erfassen oder zu dokumentieren. Der LRH hält fest, dass die Buchführung nach den Regeln der VRV 2015 nicht maßgeblich für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist.

Der LRH hält fest, dass die bei der Eingabe von Rechnungen im VIM durchgeführte Dublettenprüfung auf die gleiche Rechnungsnummer und den gleichen Rechnungsbetrag pro Geschäftspartner abstellte. Der LRH empfiehlt, die Kriterien für diese automatisierte Prüfung zu evaluieren, um das Risiko der Doppelzahlung von Rechnungen zukünftig weiter zu begrenzen.

Der LRH hält fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert die Erfassung des Vermögens.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Anschaffungskostenaufteilung in Bezug auf die Bauteile in Rif mit der betreffenden Dienststelle abschließend geklärt und anschließend dokumentiert werde.*

Die abweichenden Nutzungsdauern würden einer nochmaligen Durchsicht unterzogen und geklärt.

Bezüglich der Dublettenprüfung in VIM sei der aktuelle Stand für die Prüfung nochmals kurz technisch evaluiert worden. Aktuell würden für die Prüfung die Kriterien Belegdatum, Bruttobetrag, Kreditor und Referenznummer herangezogen. Diese definierten Kriterien würden die Möglichkeiten einer technischen Dublettenprüfung in VIM abdecken. Die Möglichkeiten einer zusätzlichen technischen Optimierung seien somit als gering einzuschätzen. Bei dem hier aufgezeigten Fall werde man zukünftig organisatorisch versuchen, besser gegenzusteuern bzw diese Einzelfälle weiter zu reduzieren, zum Beispiel eben durch Aufzeigen/Weitergeben der Learnings aus diesem Einzelfall an die Mitarbeiter.

6.3.3 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	32.539	36.662	4.123	12,67%

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Im Rechnungsabschluss 2021 hatten die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen einen Buchwert von rund 36,7 Mio Euro. In diesem Bilanzposten waren viele Anlagenklassen definiert und Anlagen aktiviert. Hauptposten waren die Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen in Höhe von rund 25,6 Mio Euro. Davon stellten Anlagen in Tunnel, wie etwa Belüftungsanlagen und Energieversorgungsanlagen, die betragsmäßig größten Posten dar. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte aus höheren Zugängen und Umbuchungen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Der LRH erhob, dass die verwendeten Nutzungsdauern teilweise nicht mit der Anlage 7 zur VRV 2015 übereinstimmten. Dies führte zu einer unterschiedlichen Berechnung der Buchwerte. Der LRH wies bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz darauf hin, diese Abweichung zu korrigieren oder, wie in § 19 Abs 10 VRV 2015 ermöglicht, die Begründung einer anderen voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu dokumentieren. Aufgrund der Anregung des LRH wurden Erläuterungen zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer von diversen Anlagenklassen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg festgehalten. In einem Fall blieben die Abweichungen jedoch nach wie vor undokumentiert.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zu- und Abgänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt und zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik führte im Rechnungsabschluss 2021 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Laut Information der Landesbuchhaltung wurde das System in SAP für den Rechnungsabschluss 2021 adaptiert. Diese Adaption betraf die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nur teilweise.

Im Rahmen der Zugangsstichprobe erhob der LRH weiters, dass in einem Fall eine Anlage in einer falschen Anlagenklasse aktiviert und dadurch eine falsche Nutzungsdauer verwendet wurde. Durch die Verwendung der korrekten Nutzungsdauer dieser Anlage würde sich auch der Buchwert in der Vermögensrechnung ändern.

Im Rahmen der Prüfung der Zugänge erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2021 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu Nachaktivierungen kam.

Nachaktivierungen wurden bei technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen vorgenommen, deren Datum der Inbetriebnahme in den Vorjahren lag, die Aktivierung jedoch erst im laufenden Jahr durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang kam es auch zu nachträglichen Abschreibungen.

Im Rahmen der Zugangs- und Abgangsstichproben erhob der LRH weiters, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten mehrerer Anlagen korrigiert wurden. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer Erfassung eines periodenfremden Aufwands.

Weiters erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2021 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen kam.

- (2) Die Abstimmung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauern mit den vorgeschriebenen Nutzungsdauern laut VRV 2015 ergab Abweichungen. Aufgrund der Anregung des LRH wurden Erläuterungen zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer von diversen Anlagenklassen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg festgehalten. In einem Fall waren die Abweichungen jedoch nach wie vor nicht dokumentiert. Der LRH fordert weiterhin sämtliche abweichenden Nutzungsdauern zu begründen und zu dokumentieren.

Der LRH stellte bereits in der Vergangenheit fest, dass es bei der Einteilung der Anlagen in verschiedene Anlagenklassen zu einer fehlerhaften Zuordnung und somit zu falschen Nutzungsdauern und Buchwerten kam. Auch im Rahmen der Zugangsstichprobe des Rechnungsabschlusses 2021 stellte der LRH fest, dass eine Zuordnung zur Anlagenklasse sowie eine hinterlegte Nutzungsdauer nicht mit den Vorgaben der VRV 2015 übereinstimmte.

Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte auch bei technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen vollständig zu adaptieren.

Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Zugänge, dass es zu Nachaktivierungen und periodenfremden Abschreibungen aus Nachaktivierungen kam.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die unterbliebene Dokumentation in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie nachgeholt werde.*

Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses würden die Nutzungsdauern der anzupassenden Anlagen von der Landesbuchhaltung im Jahr 2022 korrigiert.

Bei der Verbuchung von Anlagenrechnungen komme es im SAP zu einer integrierten Zugangsbuchung. Rechnungen würden folglich ohne Zwischenschritt direkt auf die Anlage verbucht. Dies sei vom Bewirtschafter aufgrund der Programmierung allein durch die Möglichkeit "Zugang aus Kauf" möglich. Die Möglichkeit einer programmtechnischen Anpassung werde erhoben.

6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.6	Amts, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.442	6.964	1.522	27,97%

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hatte einen Buchwert von rund 7,0 Mio Euro. Hauptposten war die Anlagenklasse der Möbel in Höhe von rund 3,5 Mio Euro. Diese Anlagenklasse enthielt eine hohe Anzahl von Anlagen mit meist geringem Wert. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte aus höheren Zugängen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der

Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik führte im Rechnungsabschluss 2021 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Laut Information der Landesbuchhaltung wurde das System in SAP bereits für den Rechnungsabschluss 2021 adaptiert. Diese Adaption betraf nicht die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Im Rahmen der Prüfung der Zugänge erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2021 bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam. Nachaktivierungen wurden bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung vorgenommen, deren Datum der Inbetriebnahme im Vorjahr lag, die Aktivierung jedoch erst im laufenden Jahr durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang kam es auch zu betragsmäßig geringen nachträglichen Abschreibungen.

Bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung kam es im Rechnungsabschluss 2021 ebenfalls zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen.

- (2) Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte auch bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu adaptieren.

Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Zugänge, dass es zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen und Abschreibungen aus Nachaktivierungen kam.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass es bei der Verbuchung von Anlagenrechnungen im SAP zu einer integrierten Zugangsbuchung komme. Rechnungen würden folglich ohne Zwischenschritt direkt auf die Anlage verbucht. Dies sei vom Bewirtschafter aufgrund der Programmierung allein durch die Möglichkeit "Zugang aus Kauf" möglich. Die Möglichkeit einer programmtechnischen Anpassung werde erhoben.*

6.3.5 Kulturgüter

- (1) Den Kulturgütern sind gemäß § 25 Abs 1 VRV 2015 Vermögenswerte zuzuordnen, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 VRV 2015 zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 VRV 2015 in der Anlage 6h der VRV 2015 der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Die Kulturgüter wurden in die Gruppen der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter unterteilt.

Tabelle 21: Kulturgüter im Detail

	31.12.2020	31.12.2021
Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro
Kulturgüter	23.357	23.751
Kulturgüter unbeweglich	8.700	8.707
Kulturgüter beweglich	14.657	15.043

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Buchwerte der beweglichen Kulturgüter zu den im Vorsystem enthaltenen Anschaffungskosten angesetzt. Waren im Vorsystem keine Anschaffungskosten vorhanden, wurden die beweglichen Kulturgüter ohne Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Eine vollständige Inventur der beweglichen Kulturgüter wie auch eine Überprüfung der Plausibilität der aus dem Vorsystem übernommenen Werte erfolgte nicht.

Der LRH überprüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Kulturgüter mittels Stichproben. Dabei erhub der LRH, dass das Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH (MdM) als Kommissionär Kunstankäufe für das Land Salzburg tätigte. Für diese treuhändigen Kunstankäufe stellte das Land Salzburg dem MdM einen jährlichen Betrag zur Verfügung. Nach Verbrauch dieser Mittel tätigte das MdM im Jahr 2021 weitere Kunstankäufe für das Land Salzburg, die beim Land Salzburg als Bestandsvermehrung, also als Ertrag, erfasst wurden.

Der LRH erhub weiters, dass sämtliche treuhändigen Kunstankäufe durch das MdM beim Land Salzburg ohne Vorsteuer aktiviert wurden. Das MdM stellte dem Land Salzburg im Folgejahr eine Rechnung über sämtliche Vorsteuerbeträge der Kunstankäufe des Vorjahres. Das Land Salzburg erfasste diese Rechnung anschließend auf einem Vorsteuerkonto und machte die Vorsteuer beim Finanzamt geltend.

Das Land Salzburg führte für steuerliche Zwecke/Nachweise in der Buchhaltung ein eigenes Segment für die Verpachtung des MdM, die einen Betrieb gewerblicher Art darstellte. Der LRH erhub, dass die treuhändigen Kunstankäufe durch das MdM, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, nicht auf diesem Segment erfasst wurden.

- (2) Der LRH empfiehlt erneut die Überprüfung der Werthaltigkeit der unter den beweglichen Kulturgütern ausgewiesenen Vermögenswerte. Dies könnte auf Basis der im Land Salzburg vorhandenen Schätzungsgutachten durchgeführt werden.

Der LRH sieht die Vorgangsweise in Zusammenhang mit der Übertragung von durch das MdM angekauften Kunstgegenständen kritisch. Der LRH fordert erneut, diese Sachverhalte aus steuerlicher und gesellschaftsrechtlicher Sicht sowie die zu Grunde liegende Buchungslogik umfassend zu prüfen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Landesbuchhaltung die Empfehlung bezüglich der Werthaltigkeit der Kulturgüter an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet habe und nach Erhalt der entsprechenden Buchungsanweisungen die Werte anpassen werde.*

Der Ausweis der Kunstgegenstände in Bezug auf das Museum der Moderne sei derzeit Gegenstand von abschließenden Festlegungen.

6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

- (1) Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2021 unter den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau folgende Positionen aus:

Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail

Bezeichnung	31.12.2020 Tsd Euro	31.12.2021 Tsd Euro
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	37.379	59.297
In Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	15.112	25.056
In Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten (durch Dritte)	0	4
In Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	8.132	9.562
In Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	5.021	10.436
In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	1.054	65
In Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	561	11
Geleistete Anzahlungen für Anlagen	7.498	14.163

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Umbuchungen. Wesentliche Zugänge im Jahr 2021 betrafen die Umfahrung Zell am See/Schüttdorf, den Neubau der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie Anzahlungen für Grundstücksankäufe für das geplante Landesdienstleistungszentrum.

Im Rahmen der Prüfung der Zugänge der geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau erhob der LRH, dass der Wertsicherungsbeitrag einer Ratenzahlung für ein Grundstück des Landesdienstleistungszentrums in Höhe von 16.000 Euro unter den geleisteten Anzahlungen anstatt im Zinsaufwand erfasst wurde.

Die Umbuchungen der Anlagen in Bau wurden im Rahmen der Stichprobenprüfung der Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Gebäude und Bauten geprüft (siehe die Punkte 6.3.1 bzw 6.3.2).

6.4 Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	46.172	42.334	-3.838	-8,31%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	35.557	34.296	-1.261	-3,55%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	326	322	-4	-1,23%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	10.289	7.716	-2.573	-25,01%

Definition und Bewertung der aktiven Finanzinstrumente und des langfristigen Finanzvermögens sind in § 33 VRV 2015 und die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten in § 34 VRV 2015 geregelt. § 33 VRV 2015 regelt zudem, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen von den aktiven Finanzinstrumenten ausgenommen sind.

Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wurden bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind gemäß § 33 Abs 5 Z 1 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations- und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 nicht näher definiert.

Die derivativen Finanzinstrumente sind gemäß § 34 Abs 1 VRV 2015 Verträge, welche zum Austausch von Zinsen bzw Kapitalbeträgen eingegangen werden. Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit (erfüllt es alle Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 15), hat gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 der Ansatz zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Jene Derivate, welche die Voraussetzungen für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, werden gemäß § 34 Abs 4 VRV 2015 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betrug rund 42,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 34,3 Mio Euro auf die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente. In dieser Kategorie stellten die Anleihen und die anleiheähnlichen Veranlagungen bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG in Höhe von rund 33,6 Mio Euro die größten Posten dar.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte aus der Bewertung zum Bilanzstichtag.

In den zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten war das Investment "Anthracite" enthalten, welches im Jahr 2019 um rund 4,4 Mio Euro abgewertet wurde und weiterhin mit einem Erinnerungs-Euro im Posten der aktiven Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen ausgewiesen wurde. Grund für die Neubewertung

war das Laufzeitende der Veranlagung mit Ende Februar 2019, der Konkurs von Lehman Brothers International und die komplexe rechtliche Situation in diesem Zusammenhang. Im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2021 kam es zur finalen Abwicklung des Investments. Diese Abwicklung und die Zahlung der Beträge ereignete sich um den Bilanzstichtag. Der LRH hält in diesem Zusammenhang fest, dass die von der Landesbuchhaltung durchgeführten Buchungen im Ergebnishaushalt per Saldo zu einem um rund 1,5 Mio Euro zu niedrigerem Ergebnis führten. Der LRH hält weiters fest, dass diese Abweichung im Rechnungsabschluss 2022 voraussichtlich kompensiert wird und sich daher in einer Gesamtbetrachtung aufhebt.

In Zusammenhang mit dem Investment „Anthracite“ hält der LRH fest, dass die verrechnete Kapitalertragsteuer nicht plausibel erschien und befürwortet hier die Vorgehensweise der Landesbuchhaltung diese Berechnung kritisch zu hinterfragen.

Das ausgewiesene Partizipations- und Hybridkapital betrug rund 0,3 Mio Euro und betraf das Genussrecht an der Gemeinnützigen Pflegezentrum Salzburg GmbH. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 wurde in der Neubewertungsrücklage berücksichtigt.

Die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in Höhe von rund 7,7 Mio Euro entsprachen einem Zinsswap mit der ÖBFA. Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 2021 betrug laut Bewertung der vom Land Salzburg beauftragten Wertpapierfirma rund 7,7 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 wurde ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage dargestellt.

Das Land Salzburg war zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2021 insgesamt an elf Derivaten beteiligt, wobei zehn der elf Derivate als Teile einer Bewertungseinheit eingestuft wurden.

Bewertungseinheit bedeutet, dass sich das derivative Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft bezieht und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheit bedeutet, dass die Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft diametral ist. Das Sicherungsgeschäft wirkt wie eine Versicherung. Der separate Ausweis des derivativen Finanzinstrumentes entfällt. Es wird nur das Grundgeschäft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der derivativen Finanzinstrumente erhob der LRH, dass sieben Bewertungseinheiten mit endfälliger Zinszahlung vom Land Salzburg gehalten wurden. Die VRV 2015 sieht hier nicht nur die Darstellung der Finanzschuld des Grundgeschäftes zum Nominalwert vor, sondern ebenfalls einen Ausweis der aufgelaufenen Zinsen als Forderung und Verbindlichkeit aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von gesamt rund 83,4 Mio Euro. Die Beträge sind passivseitig als Forderung und Verbindlichkeit darzustellen, um eine VRV 2015 konforme Abbildung zu gewährleisten und die Transparenz der Risiken der derivativen Finanzinstrumente zu erhöhen. Die Landesbuchhaltung wies für sechs der sieben Bewertungseinheiten Verbindlichkeiten in Höhe von rund 81,7 Mio Euro aus.

Bei der siebten Bewertungseinheit mit dem Schuldscheindarlehen mit einem Versicherungsunternehmen und dem Swap mit einer Bank handelte es sich um einen hoch komplexen Sachverhalt. Aufgrund der Einschätzung der Statistik Austria wurde ein Nominale in Höhe von 15,0 Mio Euro passiviert, das Disagio als aktive Rechnungsabgrenzung dargestellt und auf die Laufzeit verteilt und die aufgelaufene Forderung der Zinsabgrenzung passivseitig bilanziert. Die Abteilung 8 folgte der Einschätzung der Statistik Austria, welche Aussagen über die Meldung für statistische Zwecke bzw die Einhaltung des ESVG traf. Der LRH hält fest, dass die VRV 2015 für die bilanzielle Darstellung ausschlaggebend ist. In diesem konkreten Fall führten die Buchungen und Darstellungen zu nur geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung. Aus diesem Grund konnte eine Korrektur unterbleiben. Besonderes Augenmerk sollte bei derartigen Geschäften in Zukunft jedoch auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung gelegt werden, um die benötigte Transparenz zu schaffen und der Komplexität der Sachverhalte zu entsprechen.

Detaillierte Aufstellungen zum Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2021 unter den Beilagen 1.17 bis 1.20 dargestellt. Der LRH hält fest, dass seiner Empfehlung bezüglich einer Darstellung aller vom Land Salzburg gehaltenen Derivate (und nicht nur der laut VRV 2015 vorgeschriebenen Derivate ohne Grundgeschäft) in der Anlage 60 nachgekommen wurde.

6.5 Beteiligungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 24: Beteiligungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.IV	Beteiligungen	1.019.994	867.156	-152.838	-14,98%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	600.595	430.883	-169.712	-28,26%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	380.222	392.663	12.441	3,27%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	3.995	4.070	75	1,88%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	35.182	39.540	4.385	12,39%

Die Definition und Bewertung der Beteiligungen ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Beteiligungen an verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Grenze von 20 % handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters werden unter den Beteiligungen verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen sind in § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert.

Anteile an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für das geschätzte Nettovermögen wird das Eigenkapital im engeren Sinn herangezogen, welches in § 224 Abs 3 UGB geregelt ist. Grundlage der

Bewertung ist der aktuellste verfügbare Einzelabschluss. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen Beteiligungen betragen rund 867,2 Mio Euro.

Beteiligungen an **verbundenen Unternehmen** betragen rund 430,9 Mio Euro. Hauptposten der verbundenen Unternehmen waren die SALK in Höhe von rund 193,5 Mio Euro und die Land Salzburg Beteiligungs GmbH mit rund 142,4 Mio Euro.

Beteiligungen an **assoziierten Unternehmen** wurden mit rund 392,7 Mio Euro ausgewiesen. Die betragsmäßig größten assoziierten Unternehmen waren die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund 245,0 Mio Euro und die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (gswb) mit rund 143,1 Mio Euro.

Sonstige Beteiligungen betragen rund 4,1 Mio Euro und enthielten als größten Posten die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft mit rund 2,6 Mio Euro.

Die **verwalteten Einrichtungen** in Höhe von rund 39,5 Mio Euro enthielten als größte Einrichtung den Salzburger Wachstumsfonds mit rund 17,8 Mio Euro.

Detaillierte Aufstellungen zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sowie den verwalteten Einrichtungen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2021 in den Beilagen 1.14 bis inklusive 1.16 dargestellt.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 in Höhe von rund 152,8 Mio Euro resultierte aus der negativen Veränderung des Eigenkapitals der Beteiligungen. Hauptposten war hierbei die Verringerung des anteiligen Eigenkapitals der SALK um rund 159,5 Mio Euro. Davon waren rund 133,9 Mio Euro auf eine Umgliederung von den nicht gebundenen Kapitalrücklagen in den Posten der Investitionszuschüsse im Jahresabschluss der SALK zurückzuführen. Da der Posten der Investitionszuschüsse laut den Bestimmungen der VRV 2015 nicht zum Eigenkapital der Beteiligung gehört, wurde dieser im Rechnungsabschluss 2021 des Landes auch nicht berücksichtigt. Weitere negative Veränderungen des anteiligen Eigenkapitals im Vergleich zum Vorjahr stellten beispielsweise die Beteiligung an der Salzburger Verkehrsverbund GmbH mit rund 4,8 Mio Euro und die Beteiligungen an der Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit rund 4,5 Mio Euro dar.

Positiv im Vergleich zum Vorjahr entwickelte sich beispielsweise das anteilige Eigenkapital der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund 7,2 Mio Euro und das anteilige Eigenkapital der Gemeinnützige Salzburger Wohnbau-gesellschaft mbH mit rund 4,9 Mio Euro.

Der § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen. Im Rechnungsabschluss 2021 waren insgesamt acht verwaltete Einrichtungen angeführt. Der LRH prüfte die Kriterien der Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen und stellte fest, dass die Pro Salzburg Landeskulturstiftung diese Kriterien nicht erfüllte.

Gemäß § 23 Abs 7 der VRV 2015 sind für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) deren Rechnungsabschlüsse heranzuziehen, die entweder nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellt wurden. Das ALHG 2018 hält in § 1 Abs 4 dazu fest, dass grundsätzlich ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes zu führen ist und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 anzuwenden sind. Ausgenommen davon sind gemäß ALHG 2018 nur jene verwalteten Einrichtungen, für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung geson-derte gesetzliche Regelungen des Bundes oder des Landes gelten oder verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der LRH erhob, dass nicht alle verwal-teten Einrichtungen die Vorgaben des ALHG 2018 einhielten.

Im Rahmen der Beteiligungen führte der LRH weiters eine Prüfung der Beilagen 1.2, 1.3, 1.9, 1.14, 1.15, und 1.16 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2021 durch.

(2) Der LRH stellte fest, dass die Berücksichtigung der Investitionszuschüsse in den Bilanzen der Beteiligungen des Landes Salzburg nicht einheitlich vorgenommen wurde. Der LRH hält hierzu fest, dass er auf diese Problematik bereits zur Eröffnungsbilanz hingewiesen hat.

Im speziellen Fall der SALK kam es im Jahresabschluss der SALK zu einer Umgliederung in Höhe von rund 133,9 Mio Euro von den ungebundenen Kapitalrücklagen in den Posten der Investitionszuschüsse. Diese Umgliederung führte zu einer Reduktion des Beteili-gungswertes im Rechnungsabschluss 2021 des Landes in dieser Höhe. Der Ausweis der Investitionszuschüsse in den ungebundenen Kapitalrücklagen war im Rahmen der

Eröffnungsbilanz bereits Thema einer Besprechung des LRH mit dem Wirtschaftsprüfer und Vertretern der SALK. Sowohl der Wirtschaftsprüfer als auch die Vertreter der SALK bestanden zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich auf dieser Darstellung in den Kapitalrücklagen. Das Motiv für die Änderung der Bilanzierung im Jahresabschluss der SALK sowie die darin angeführte Argumentation einer Bewertungsmethodenänderung als Grundlage dieser Umgliederung waren für den LRH nicht nachvollziehbar. Der LRH weist an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses nicht den Jahresabschluss der SALK prüfte und Jahresabschlüsse als Grundlage der Beteiligungsbewertung der Beteiligungen nicht detailliert vom LRH hinterfragt werden.

Der LRH prüfte die Kriterien der VRV 2015 für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen und stellte fest, dass die Pro Salzburg Landeskulturstiftung diese Kriterien nicht erfüllte. Der LRH fordert die Berücksichtigung der Pro Salzburg Landeskulturstiftung in den verwalteten Einrichtungen mittels Eröffnungsbilanzkorrektur zu revidieren. Ein Ausweis in den Beilagen des Rechnungsabschlusses ist somit ebenfalls nicht erforderlich.

Der LRH fordert das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Die Feststellung zur Prüfung der Beilagen in Zusammenhang mit Beteiligungen sind unter Punkt 8.1 dieses Berichtes zu finden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass es im Jahr 2020 laut Abteilung 8 unter Einbindung mehrerer Steuerberater von Landesbeteiligungen eine intensive Befassung mit dem Thema Verbuchung von Investitionszuschüssen gegeben habe. In diesem Zusammenhang habe als Diskussionsergebnis unzweifelhaft festgehalten werden können, dass die dazu vorliegende AFRAC-Stellungnahme eine allgemeingültige Vorgangsweise festlege. Seitens des Referates 8/04 sei auf dieser Basis eine Information aufbereitet und als Empfehlung an die Beteiligungsunternehmen übermittelt worden. Es sei davon auszugehen, dass diese Umstellung bei den SALK auf diese Empfehlung zurückzuführen sei. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass die richtige Bilanzierung im Verantwortungsbereich der jeweiligen Geschäftsführungen sowie gegebenenfalls der Wirtschaftsprüfer liege.*

Entsprechend der Empfehlung des LRH sei die Pro Salzburg Landeskulturstiftung mittels Buchungsanweisung bereits im Jahr 2022 aus dem Landeshaushalt ausgebucht worden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung bestätigt die Anwendbarkeit des § 1 Abs 4 ALHG für Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Weiters führt das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung die Zuständigkeiten der Erstellung sowie den Prozess an.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Überwachung und Steuerung der Bilanzierung der Beteiligungen eine Aufgabe des Beteiligungscontrollings und der Beteiligungsverwaltung ist und hier geeignete Kontroll- und Steuerungsmechanismen einzuführen sind.

6.6 Langfristige Forderungen

- (1) Die langfristigen Forderungen gliedern sich in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Tabelle 25: Langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V	Langfristige Forderungen	2.178.703	2.063.789	-114.914	-5,27%
A.V.1.	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90	99	9	10,00%
A.V.2.	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.092.116	1.981.618	-110.498	-5,28%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	86.497	82.072	-4.425	-5,12%

Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen jene Forderungen, die erst im Jahr 2023 oder später fällig werden.

6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.092.116	1.981.618	-110.499	-5,28%

Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind gemäß § 21 VRV 2015 langfristige Forderungen und sind - sofern sie verzinst sind - mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Als Zinssatz wird die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Für zweifelhafte Forderungen ist gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 eine Einzelwertberichtigung zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Es können auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Dies ist der Fall, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge sind gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 aus Erfahrungswerten der Vergangenheit (drei bis fünf Jahre) zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Vergleich mit den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Detail:

Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Förderdarlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	2.085.496	1.974.614
SALK (für Psychiatrische Reha St. Veit)	3.486	3.346
Gemeinnützige Pflegezentrum Salzburg GmbH	2.618	2.456
Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	1.220	1.334
Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH	1.125	1.125
Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgen. Salzburg reg. Gen. mbH	1.100	1.100
Übrige gewährte Darlehen (jeweils unter 1 Mio Euro)	1.529	1.187
Summe gewährte Darlehen	2.096.574	1.985.162
Barwertabzinsungen	0	0
Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	-4.457	-3.544
Summe	2.092.116	1.981.618

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2021 betragen rund 1.981,6 Mio Euro. Davon entfiel der überwiegende Anteil (rund 99 %) auf Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse, die im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben wurden.

Die Verminderung dieser Forderungen im Vergleich zum 31. Dezember 2020 um rund 110,5 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus diesem Posten. Dieser Rückgang hing damit zusammen, dass im Rahmen der Wohnbauförderung die Tilgungen einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen wesentlich höher waren als die Gewährung neuer Darlehen (aus rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen und rückzahlbaren Zuschüssen). So beliefen sich die Tilgungen auf rund 135,1 Mio Euro und waren damit um rund 38,6 Mio Euro höher als im Voranschlag 2021 vorgesehen. Die Gewährung neuer Darlehen betrug rund 27,7 Mio Euro und lag um rund 16,9 Mio Euro unter dem Voranschlag 2021.

Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertes (UDRB) der unverzinsten Forderungen betrug zum 31. Dezember 2021 -0,198 %. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie legt fest, dass im Falle eines negativen Zinssatzes bei den langfristigen unverzinsten Forderungen auf Basis des Vorsichtsprinzips für die Barwertbewertung ein Zinssatz von 0 % angesetzt wird. Nur langfristige unverzinsten Forderungen, die in direkter Verbindung mit Rückstellungen stehen, werden mit der negativen UDRB bewertet.

Eine Barwertkorrektur wurde zum 31. Dezember 2021 von der Landesbuchhaltung berechnet, aber nicht gebucht. Eine solche Barwertkorrektur (über das Nominale hinausgehende Aufwertung) der unverzinsten Darlehen zum 31. Dezember 2021 hätte rund 19,4 Mio Euro betragen.

Die Berechnung des Barwertes der unverzinsten Forderungen aus der Wohnbauförderung zum 1. Jänner 2018 wurde aufgrund von im Jahr 2020 neu ermittelter Basisdaten nochmals durchgeführt. Im Jahr 2021 erfolgte die entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz, die insgesamt keine Auswirkung auf das Nettovermögen hatte, da die Barwertabzinsung zwar korrigiert wird aber aufgrund der negativen UDRB wieder aufzulösen war.

Die Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung verminderte sich von rund 4,5 Mio Euro zum 31. Dezember 2020 auf rund 3,5 Mio Euro zum 31. Dezember 2021.

Für die Berechnung dieser Wertberichtigung wurden die Forderungsabschreibungen den jährlichen Tilgungen gegenübergestellt und dieser Prozentwert mit dem Stand der Forderungen multipliziert. Der für die Berechnung der Wertberichtigung verwendete Wert der jährlichen Forderungsabschreibung entsprach dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre. Die Verminderung der Wertberichtigung hing mit einem geringfügig niedrigeren Durchschnittswert für Abschreibungen von Forderungen sowie mit der erhöhten Basis der Tilgungen zusammen. Dadurch verminderte sich der für die Berechnung verwendete Prozentwert.

Die Tilgung und Vergabe von Darlehen im Finanzierungshaushalt bezogen sich auf den Zeitpunkt der Tilgung und waren daher nicht mit der Veränderung in der Vermögensrechnung vergleichbar. So bewirkte die Vorschreibung von Tilgungen eine Verminderung des Standes der gewährten Darlehen und eine Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung. In der Finanzierungsrechnung wurden Tilgungen mit dem Zeitpunkt des Zuflusses erfasst.

Forderungsabschreibungen für Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse betragen im Jahr 2021 rund 0,4 Mio Euro.

6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	86.497	82.072	-4.425	-5,12%

Die Definition und die Bewertung der Forderungen sind in § 21 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Forderungen Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Die Bewertung langfristiger unverzinsster Forderungen erfolgt zum Barwert, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt. Der Barwert und seine Berechnung ist in § 19 Abs 5 VRV 2015 definiert. Als Zinssatz wird die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betragen rund 82,1 Mio Euro. Hauptposten waren Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister*innen und Sprengelärzt*innen in Höhe von rund 69,3 Mio Euro (zur Ermittlung der Forderung siehe 6.16.4). Weitere Hauptposten waren Forderungen gegenüber dem ESF-Fond in Höhe von rund 5,1 Mio Euro, Forderungen aus der Vergabe von Liquiditätsdarlehen in Höhe von rund 1,8 Mio Euro, Forderungen aus Kauttionen von Leasingverträgen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro, grundbücherlich besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Höhe von rund 3,4 Mio Euro und Forderungen aus Bezugsvorschüssen in Höhe von rund 0,3 Mio Euro.

Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister*innen und Sprengelärzt*innen in Höhe von rund -4,6 Mio Euro.

Im Jahr 2020 wurde auf Anregung des LRH der Wert der Eröffnungsbilanzkorrektur der grundbücherlich besicherten Forderungen in Zusammenhang mit der Mindestsicherung berichtigt. Im Jahr 2021 kam es aufgrund neuer verfügbarer Daten erneut zu einer Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von rund 0,4 Mio Euro. Die Vollständigkeit der Daten des Vorsystems Sozialinformationssystem (SIS) war für den LRH nicht prüfbar.

Der LRH erhob, dass eine Barwertkorrektur zum 31. Dezember 2021 von der Landesbuchhaltung berechnet aber grundsätzlich nicht gebucht wurde. Die Landesbuchhaltung begründete dies mit der zum 31. Dezember 2021 negativen UDRB (-0,198%). Dieser Referenzzinssatz war laut VRV 2015 für die Barwertberechnung heranzuziehen. Aufgrund der negativen UDRB zum 31. Dezember 2021 wäre es zu einer Aufwertung der Forderungen über das Nominale gekommen. Im Bilanzposten der sonstigen langfristigen Forderungen erfolgte die Aufwertung über das Nominale nur bei Forderungen, welchen passivseitig barwertberichtigte Rückstellungen gegenüberstanden. Alle anderen unverzinsten langfristigen Forderungen wurden nicht über das Nominale hinaus bewertet. Als Argument der Landesbuchhaltung wurde in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie das Vorsichtsprinzip angeführt.

Der Betrag der nicht gebuchten Barwertkorrektur (über das Nominale hinausgehende Aufwertung) der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2021 hätte rund 0,4 Mio Euro betragen.

Der LRH erhob weiters, dass die sonstigen langfristigen Forderungen nicht in kurzfristige Bestandteile (Tilgung innerhalb der nächsten 12 Monate) und langfristige Bestandteile aufgegliedert wurden.

(2) Der LRH hält fest, dass es im Zusammenhang mit grundbücherlich besicherten Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung erneut zu Anpassungen der Eröffnungsbilanzkorrekturen kam. Der LRH fordert, bei der Ermittlung der grundbücherlich besicherten Forderungen in Zukunft auf die Vollständigkeit der Daten im VORSYSTEM SIS zu achten.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass seitens der Abteilung 3 kontinuierlich daran gearbeitet werde, das Monitoring der Daten sowie die Prozesse, die sich aus der Verwendung von SIS durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden ergeben, zu optimieren.*

Eine in Vorbereitung befindliche Optimierung in den Prozessen sei zB, sich zukünftig die Listen mit Detaildaten, die den Bezirksverwaltungsbehörden mit der Bitte um Kontrolle übermittelt werden, bestätigen zu lassen.

Die höheren Beträge an offenen Forderungen, die im Grundbuch sichergestellt seien und Sozialunterstützung (ab 2021), Mindestsicherung (2010 bis 2020) sowie offene

Sozialhilfe (bis 2010) betreffen, erklärten sich zu 88 % aus Nacherfassungen der Bezirksverwaltungsbehörden im SIS, welche rückwirkend im Jahr 2021 aufgrund eines Ersuchens der Abteilung 3 erfolgt seien.

6.7 Kurzfristige Forderungen

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen sind - ebenso wie langfristige, verzinsten Forderungen - zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung gilt gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 dann als kurzfristig, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Stand zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I	Kurzfristige Forderungen	90.843	111.465	20.622	22,70%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.248	43.633	-10.615	-19,57%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	462	540	78	16,88%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	24.670	57.771	33.101	134,18%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	11.463	9.520	-1.943	-16,95%

Die kurzfristigen Forderungen betragen zum 31. Dezember 2021 rund 111,5 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 20,6 Mio Euro. Der Grund dafür war insbesondere, dass sich die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um rund 10,6 Mio Euro verringerten, während sich die sonstigen kurzfristigen Forderungen um rund 33,1 Mio Euro erhöhten.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2021 rund 43,6 Mio Euro. Die Verringerung um rund 10,6 Mio Euro war insbesondere darauf zurückzuführen, dass zum Bilanzstichtag die Forderungen an den Bund in Zusammenhang mit COVID-19-Kostenersätzen niedriger waren als im Vorjahr. Zudem

bestanden zum Bilanzstichtag keine Forderungen aus der Grundversorgung gegenüber dem Bund.

Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben betragen zum 31. Dezember 2021 rund 0,5 Mio Euro und wichen nur geringfügig vom Vorjahreswert ab.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen betragen zum Bilanzstichtag rund 57,8 Mio Euro. Ausschlaggebend für die Erhöhung um rund 33,1 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr war vor allem eine Forderung aus dem Verkauf eines Wertpapiers in Höhe von rund 29,5 Mio Euro. Weiters bestand zum Bilanzstichtag - anders als im Vorjahr - eine Forderung in Höhe von rund 3,6 Mio Euro an die SALK aus nicht verbrauchten Mitteln, die das Land unterjährig als Beitrag zum Betriebsabgang an die SALK akontierte.

Bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung handelt es sich um Vorschüsse gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015. Diese betragen zum 31. Dezember 2021 rund 9,5 Mio Euro und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,9 Mio Euro. Dieser Rückgang war insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr in diesem Bilanzposten Forderungen gegenüber dem Bund zur Bewältigung von COVID-19 enthalten waren, die anschließend an Krankenanstalten weiterzuleiten waren.

Die kurzfristigen Forderungen wurden zum 31. Dezember 2021 mit rund 2,4 Mio Euro wertberichtigt. Die Landesbuchhaltung setzte zum Rechnungsabschluss 2021 die Forderung des LRH um und wertberichtigte Forderungen, die älter als drei Jahre waren und nicht bereits mittels Risikoabschlag wertberichtigt wurden, mit 100 %. Zudem setzte die Landesbuchhaltung die Forderung des LRH um und bezog Forderungen, die vormals als risikolos eingestuft wurden (zB Forderungen an Gemeinden und Bediensteten), erstmals in die Wertberichtigung ein. Nicht wertberichtigt wurden Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, niedergeschlagene Forderungen und Forderungen, die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Wertberichtigung bereits ausgeglichen waren.

Der LRH erhob, dass die Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften nicht wertberichtigt wurden. Laut Mitteilung der Bezirksbuchhaltung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unterblieb eine Wertberichtigung dieser Forderungen infolge einer angenommenen Unwesentlichkeit.

Der LRH erhob zu den kurzfristigen Forderungen folgende weitere Sachverhalte:

In der Geschäftspartnerbuchhaltung waren kurzfristige Forderungen in Höhe von rund 5,8 Mio Euro enthalten, die älter als ein Jahr waren und somit deren Nettofälligkeit bereits überschritten war. Davon entfiel mit rund 3,4 Mio Euro der Großteil auf die Abteilung 3, wobei die ältesten Forderungen aus dem Jahr 1997 stammten. Dem schriftlichen Ersuchen der Landesbuchhaltung vom 3. März 2021, diese Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen, kam die Abteilung 3 nicht nach. Die Abteilung 3 teilte der Landesbuchhaltung dazu mit Schreiben vom 4. November 2021 sinngemäß mit, dass die Forderungsbetreibung für den Großteil dieser „Alt-Forderungen“ in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fiele. In diesem Zusammenhang verwies die Abteilung 3 auf die Delegierungsanweisung, mit welcher die Abteilung 3 bestimmte Haushaltsansätze an die Bezirksverwaltungsbehörden zur Bewirtschaftung übertragen hatte.

Weiterhin waren auch die Forderungen der Bildungsdirektion gegenüber dem Bund aus den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2016 enthalten, obwohl aufgrund eines Schreibens des Bundes von November 2019 davon auszugehen ist, dass jedenfalls ein Teil dieser Forderungen verjährt ist. Die Bildungsdirektion sagte dem LRH erneut eine Klärung des Sachverhalts zu.

Eine Analyse auf Kontenebene zeigte, dass auch zum Bilanzstichtag 2021 Geschäftspartner zum Teil dem falschen Sammelkonto zugeordnet waren. So war beispielsweise eine Forderung gegenüber einem Kreditinstitut in Höhe von rund 21,4 Mio Euro dem Sammelkonto für Forderungen an Länder anstelle dem Sammelkonto für Forderungen an Unternehmen zugewiesen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass Bezirkshauptmannschaften die Forderungen aus Abgaben nicht wertberichtigten. Der LRH stellte fest, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie keine Ausnahme von der Wertberichtigung aufgrund Unwesentlichkeit vorsieht. Der LRH fordert deshalb die Dienststellen des Landes Salzburg auf, alle Forderungen entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wertzuberichtigen.

Der LRH stellte fest, dass in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen in Höhe von rund 5,8 Mio Euro enthalten waren, die älter als ein Jahr waren. Davon entfielen rund 3,4 Mio Euro auf die Abteilung 3. Die ältesten Forderungen der Abteilung 3 waren bereits über 20 Jahre alt und stammten aus dem Jahr 1997. Laut Mitteilung der Abteilung 3 an die Landesbuchhaltung war der Großteil

dieser „Alt-Forderungen“ auf Fonds gebucht, die an die Bezirksverwaltungsbehörden zur Bewirtschaftung delegiert waren. Der LRH fordert die Abteilung 3 als Oberbehörde auf, mit den Bezirksverwaltungsbehörden eine Vorgehensweise zu vereinbaren, um diese „Alt-Forderungen“ möglichst rasch einer Prüfung auf Werthaltigkeit zuzuführen. Forderungen, die uneinbringlich sind, sind entsprechend den Vorgaben in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie abzuschreiben.

Der LRH stellte fest, dass in den kurzfristigen Forderungen weiterhin die Forderungen der Bildungsdirektion gegenüber dem Bund aus den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2016 enthalten waren. Der LRH forderte die Bildungsdirektion in der Vergangenheit bereits mehrmals auf, die Werthaltigkeit dieser Forderungen zu prüfen. Gemäß einem Schreiben des Bundes aus 2019, welches dem LRH im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 erstmals vorgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Forderungen aus 2011 und 2012 infolge Verjährung uneinbringlich sind. Trotz dieses Schreibens aus 2019 wurde die Bildungsdirektion bislang nicht tätig.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Bezirkshauptmannschaften die Ermittlung eines Pauschalabschlages für die gesamten Forderungen aus Abgaben prüften. Sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sei, werde zukünftig auch für die Forderungen aus Abgaben ein Pauschalabschlag ermittelt und angesetzt.*

An der Prüfung von "Alt-Forderungen" auf Werthaltigkeit werde gearbeitet, sodass uneinbringliche Forderungen sukzessive einer Forderungsabschreibung zugeführt würden.

- (4) Der LRH hält fest, dass eine Prüfung der pauschalen Wertberichtigung von Forderungen aus Abgaben bereits zum Rechnungsabschluss 2020 von den Bezirkshauptmannschaften in Aussicht gestellt wurde. Der LRH fordert erneut eine zeitnahe Umsetzung der Vorgaben der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.

6.8 Vorräte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 30: Vorräte

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.II.4	Vorräte	5.273	5.683	410	7,78%

Die Definition und Bewertung der Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Am Rechnungsabschlussstichtag ist der niedrigere Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Die Vorräte im Rechnungsabschluss 2021 betragen rund 5,7 Mio Euro. Die betragsmäßig größten Bestände entfielen auf die Landesstraßenverwaltung in Höhe von rund 2,1 Mio Euro, die Berufsschule IV in Höhe von rund 0,8 Mio Euro und den Landesforstgarten in Höhe von rund 0,5 Mio Euro.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlussbuchungen erhob der LRH analog zum Vorjahr, dass die Buchungen der Folgebewertung der Buchungslogik des "Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände laut VRV 2015" des KDZ sowie dem Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes teilweise widersprach. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass die aus der jährlichen Inventur resultierenden Bestandsveränderungen bei den Vorräten nicht über die Aufwandskonten der Klasse 4 eingestellt werden, sondern über die allgemeinen Konten für Bestandsvermehrungen bzw sonstige Wertberichtigungen am kurzfristigen Vermögen.

Der LRH erhob im Rahmen einer Stichprobe, dass es durch die nachträgliche Aktivierung eines in den Vorräten ausgewiesenen Grundstücks zu einem periodenfremden Ertrag kam.

Im Rahmen seiner Prüfung erhob der LRH, dass in mehreren Fällen die Aufzeichnungen der Inventurlisten mangelhaft waren. Es kam zu unwesentlichen Abweichungen zwischen den Inventurlisten der Lager und den Werten in SAP.

Der LRH erhob weiters, dass es keine konkreten Vorgaben zur Durchführung der Inventur gab. Bis zum Ende der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 wurde dem LRH keine Inventurrichtlinie bzw kein Inventurhandbuch zur Verfügung gestellt.

(2) Der LRH fordert zum wiederholten Male, dass den für die Inventur verantwortlichen Mitarbeitern konkrete Vorgaben zur Verfügung gestellt werden, um eine ordnungsgemäße Inventur sicherzustellen. Der LRH empfiehlt weiterhin die Erstellung einer Inventurrichtlinie oder eines Inventurhandbuches.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass auf Anregung des LRH eine separate Inventurrichtlinie zur Inventarrichtlinie erstellt werde.*

6.9 Liquide Mittel

(1) Gemäß § 20 VRV 2015 umfassen liquide Mittel Kassa- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 31: Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III	Liquide Mittel	185.037	248.440	63.403	34,27%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	60.555	116.644	56.089	92,62%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	124.482	131.796	7.314	5,88%

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020 im Detail:

Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd. Euro
Bankbestand			
Festgelder	70.000	0	-70.000
Bezirkshauptmannschaften	1.574	1.698	124
Restliche Bankbestände	113.406	246.689	133.283
Barbestand	58	54	-4
Summe Liquide Mittel (Bilanzposten B.III)	185.037	248.440	63.403
davon Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1)	60.555	116.644	56.089
davon Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2)	124.482	131.796	7.314

Die liquiden Mittel des Landes Salzburg betragen zum 31. Dezember 2021 rund 248,4 Mio Euro und lagen um rund 63,4 Mio Euro über dem Stand zum 31. Dezember 2020. Diese Erhöhung war im Wesentlichen auf die Aufnahme von kurzfristigen Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro zurückzuführen. Laut Mitteilung der Finanzabteilung des Landes wurden Barvorlagen in dieser Höhe aufgenommen, um den von den Abteilungen Anfang Dezember bekannt gegebenen Liquiditätsbedarf zu Jahresende sicherzustellen.

Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 131,8 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zu den Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2) umgegliedert, sodass beim Bilanzposten Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1) zum 31. Dezember 2021 rund 116,6 Mio Euro in der Vermögensrechnung verblieben. Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserve wird in Punkt 6.10 im Detail erläutert.

Wie auch im Vorjahr, waren auch zum 31. Dezember 2021 in den liquiden Mitteln jene zwei Konten enthalten, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten. Diese Konten wiesen zum 31. Dezember 2021 einen Saldo in Höhe von gesamt rund 4,9 Mio Euro auf. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung soll nun im Jahr 2022 die Umstellung dahingehend erfolgen, dass die Salden auf diesen Konten ab 2022 als Forderung in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Der LRH erhob, dass die Landesbuchhaltung die Bezirkshauptmannschaften im Sommer 2021 darüber informierte, dass gemäß den Bestimmungen des ALHG 2018 die Verwaltung der liquiden Mittel des Landes Salzburg - dies inkludiert auch die Eröffnung und Schließung von Konten - ausschließlich in die Kompetenz der Landesbuchhaltung fällt.

Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung werden Sicherheitsleistungen künftig nicht mehr über Sparbücher, sondern entweder mittels Bankgarantie oder mittels Einzahlung auf ein Bankkonto des Landes mit Erfassung einer Verbindlichkeit abgewickelt. Jene Sicherheitsleistung, die eine Bezirkshauptmannschaft bereits zum Bilanzstichtag 2020 auf einem Sparbuch verwahrte, welches nicht auf das Land Salzburg lautete, wurde im Zuge der Prüfung des LRH im Mai 2022 auf ein Konto des Landes einbezahlt und eine entsprechende Verbindlichkeit dazu gebucht. Die Landesbuchhaltung teilte auf Nachfrage mit, dass nicht erhoben wurde, ob allfällige Sicherheitsleistungen bei anderen Dienststellen zum Bilanzstichtag vorlagen.

Die Landesregierung machte von der Möglichkeit, gemäß § 11 Abs 7 Z 2 ALHG 2018 in einer Verordnung ua nähere Vorschriften zur Einrichtung und Gestaltung von Barkassen zu erlassen, bislang nicht Gebrauch. Auch eine Kassenrichtlinie der Landesbuchhaltung lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Der LRH sieht insbesondere im Fehlen einer Kassenrichtlinie den Grund dafür, dass die Führung der Kassenbücher durch die Dienststellen sehr unterschiedlich und zum Teil unübersichtlich erfolgte.

- (2) Der LRH fordert die Dienststellen auf, entgegen genommene Sicherheitsleistungen der Landesbuchhaltung zu melden und die Vorgaben der Landesbuchhaltung zur Verwahrung von Sicherheitsleistungen zu beachten. Darüber hinaus empfiehlt der LRH der Landesbuchhaltung, zu eruieren, ob von diversen Dienststellen weitere Sicherheitsleistungen verwahrt werden, die der Landesbuchhaltung noch nicht bekannt sind.

Der LRH wiederholt seine Forderung an die Landesbuchhaltung, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Barkassen zu gewährleisten. Der LRH verweist diesbezüglich auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen der Vorjahre.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass seitens der Landesbuchhaltung die Dienststellen im Jahr 2021 über die Sicherheitsleistungen informiert worden seien. Ebenso seien daraufhin im Jahr 2021 sämtliche noch unbekannte, verwahrte Sicherheitsleistungen an die Landesbuchhaltung gemeldet worden.*

Es werde darauf hingewiesen, dass es sich bei der erwähnten Kassenrichtlinie gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 um eine Kann-Bestimmung handle. Trotzdem werde seitens der Landesbuchhaltung an einer Richtlinie für Barkassen gearbeitet.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Erstellung einer Richtlinie für Barkassen bereits zum Rechnungsabschluss 2020 von der Landesbuchhaltung in Aussicht gestellt wurde. Der LRH fordert erneut eine zeitnahe Umsetzung.

6.10 Zahlungsmittelreserven

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	124.482	131.796	7.314	5,88%

Zahlungsmittelreserven stellen liquide Mittel dar und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen, wobei den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zugeordnet werden.

Die landesgesetzlichen Grundlagen zu den Zahlungsmittelreserven finden sich im ALHG 2018. Gemäß § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven eingeteilt in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder

nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind. Weiters regelt diese Bestimmung die Bildung und Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Detail.

Gemäß den Bestimmungen des § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven ohne Haushaltsrücklagen gebildet. Die in der VRV 2015 vorgesehene Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurde nicht in das ALHG 2018 übernommen. Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven nicht um solche im Sinne der VRV 2015 handelte. Zahlungsmittelreserven gemäß § 27 VRV 2015 können nur in Verbindung mit passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen ausgewiesen werden.

Gemäß § 21 Abs 2 und 3 ALHG 2018 erfolgt die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nach folgenden Kriterien:

- Aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht verbraucht wurden, ist nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden, um die zweckkonforme Verwendung dieser Einzahlungen zu gewährleisten.
- Für nicht ausgeschöpfte, aber eindeutig für ein konkretes Projekt oder Vorhaben veranschlagte Auszahlungen, die aus einem wichtigen Grund nicht erfolgten, kann eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.
- Aus Mehreinzahlungen, die rechtlich unselbständige Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc erwirtschaftet haben, kann ebenfalls eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Allgemeine Zahlungsmittelreserven können gemäß § 21 Abs 4 ALHG 2018 unabhängig von einem konkreten Zweck gebildet werden.

In § 21 Abs 5 ALHG 2018 ist eine Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und Abs 4 festgelegt. Diese Grenze ergibt sich aus einer zweifachen Differenzrechnung auf Ebene des Gesamthaushaltes. Für die Ermittlung sind zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden heranzuziehen. Der niedrigere Wert aus diesen beiden positiven Differenzen ergibt die Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven. Die Erläuterungen zum ALHG 2018 beschreiben diese Differenzberechnungen wie folgt:

- Differenz 1 ergibt sich aus dem Liquiditätsstand am Ende eines Voranschlagsjahres minus dem Liquiditätsbedarf. Der Liquiditätsbedarf umfasst dabei insbesondere all das, was bekanntermaßen liquiditätsmäßig bedeckt werden muss. Dies sind die verpflichtend zu bildenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven und die für verzögerte Auszahlungen benötigten Mittel.
- Differenz 2 errechnet sich aus dem erwirtschafteten Ist-Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Rechnungsabschluss) abzüglich dem Plan-Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags. Bei dieser Differenzermittlung haben der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen, also Darlehensaufnahmen und -tilgungen, das Schuldenmanagement sowie Verstärkungsmittel außer Betracht zu bleiben.

Diese gesetzliche Bestimmung soll gewährleisten, dass die fakultative Bildung von Zahlungsmittelreserven nur bei ausreichender Liquidität und gleichzeitiger Plan-Übererfüllung erfolgt. Im Rechnungsabschluss 2021 wurde bei der Bildung der Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und 4 ALHG 2018 die berechnete Obergrenze nicht ausgeschöpft. Maßgeblich war die Differenz 1, die eine Obergrenze von rund 56,6 Mio Euro ergab.

Die Verwendung (Auflösung) von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den sie gebildet wurden. Darüber hinaus sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn

- der Zweck (vorzeitig) wegfällt oder
- die Zahlungsmittelreserve nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren verwendet wurde, außer die zweckbestimmte Verwendung muss aufgrund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein.

Gemäß § 37 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven beizulegen. Eine Berichtspflicht für zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven ist auch im § 42 Z 2 lit b ALHG 2018 verankert. Eine detaillierte Aufstellung der Zahlungsmittelreserven war in der Beilage 1.6 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2021 zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020 im Detail:

Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail

Bezeichnung/Verwendungszweck	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven		
Für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 23 Abs 2 ALHG 2018)		
Gemeindeausgleichsfonds	83.537	96.068
Bundesmittel für Kinderbetreuung (gemäß Bildungsinvestitionsgesetz)	8.367	5.047
Bundesmittel für Kinderbetreuung (Art 15a B-VG)	1.750	1.945
Naturschutzfonds	10.886	8.860
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	4.234	4.582
Bundesmittel für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation (gemäß Pflegefondsgesetz)	5.444	5.006
Sonstige Zwecke	2.229	2.252
Zwischensumme zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen	116.446	123.760
Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, Schulen etc	0	0
Summe zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven	116.446	123.760
Allgemeine Zahlungsmittelreserven	8.036	8.036
Summe Zahlungsmittelreserven	124.482	131.796

Die zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen in Höhe von rund 123,7 Mio Euro entfielen mit rund 96,1 Mio Euro auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds, mit rund 5,0 Mio Euro auf nicht verbrauchte Bundesmittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz sowie mit rund 1,9 Mio Euro auf Art 15a B-VG Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung. Weiters entfielen rund 8,9 Mio Euro auf Mittel des Naturschutzfonds, rund 4,6 Mio Euro auf Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz sowie rund 5,0 Mio Euro auf nicht verbrauchte Bundesmittel zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation gemäß Pflegefondsgesetz.

Die Erhöhung der Zahlungsmittelreserve Gemeindeausgleichsfonds resultierte daraus, dass die Einzahlungen wesentlich höher waren als veranschlagt. Die Zahlungsmittelreserve für Bundesmittel gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz betraf eine Einmalzahlung des Bundes, die in den Kalenderjahren 2020 bis 2022 für die schulische Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen zu verwenden war bzw ist.

Der LRH erhob, dass Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (Ansatz 94000) vermehrt an andere Haushaltsansätze übertragen und aus diesen Ansätzen ausbezahlt wurden. Diese Praxis wurde in den zugrundeliegenden Regierungsbeschlüssen mit verwaltungswirtschaftlichen Gründen sowie damit begründet, dass die Mitfinanzierung des GAF an bestimmten Projekten des Landes bisher in Form eines Verrechnungsblattes abgewickelt wurde und dies nicht mehr möglich gewesen wäre. Minderauszahlungen auf dem Ansatz Gemeindeausgleichsfonds (94000) wurden mit diesen Mittelübertragungen auf andere Ansätze begründet. Somit war auch eine transparente Darstellung jener Mittel, die zwar übertragen aber auf den empfangenden Haushaltsansätzen erst im Folgejahr ausbezahlt wurden, nicht gegeben.

Für das Rechnungsjahr 2021 lagen Voraussetzungen für die Bildung von Zahlungsmittelreserven, welche aus Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc stammten, nicht vor, da keine Mehreinzahlungen erwirtschaftet wurden.

Die allgemeinen Zahlungsmittelreserven blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Vorhaben gemäß § 45 Abs 3 ALHG 2018, für die eine vorausgehende Bewilligung des Landtages nicht erforderlich ist, waren mit Ausnahme eines Vorhabens bereits abgeschlossen.

- (2) Der LRH fordert im Sinne einer transparenten Darstellung, dass Mittel des Gemeindeausgleichsfonds ausschließlich über den entsprechenden Haushaltsansatz abgewickelt und ausbezahlt werden. Die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung ist für unabwiesbare Mehrauszahlungen und nicht für Sachverhalte vorgesehen, welche die Abwicklung von Finanzierungen aus unterschiedlichen Ansätzen betreffen.

Der LRH stellte fest, dass im Dezember 2021 aufgenommene Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro mit 5. Jänner 2022 fällig waren. Gemäß Definition im ALHG 2018 sind Zahlungsmittelreserven ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel.

Nach derzeitigem Kenntnisstand waren nach dem 5. Jänner 2022 weniger liquide Mittel vorhanden, als zur Bedeckung der Zahlungsmittelreserven erforderlich gewesen wären. Der LRH fordert die Beachtung des ALHG 2018.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Abteilung 8 die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds befürworte und den involvierten Abteilungen nahelegen werde, die betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.*

Die Abteilung 1 merkte in der Gegenäußerung an, dass Mittelübertragungen immer nur in jenem Jahr von der Abteilung 1 veranlasst werden, in dem laut den entsprechenden Regierungsbeschlüssen auch die Auszahlungen von den empfangenden Haushaltsansätzen durchzuführen seien. Der tatsächliche Vollzug liege dabei nicht im Einflussbereich der Abteilung 1 und etwaige Abweichungen vom Soll seien von den jeweiligen Dienststellen auf deren jeweiligen Ansätzen zu begründen.

Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass das ALHG 2018 in seinem § 2 Z 7 die Zahlungsmittelreserven als einen geldmäßig hinterlegten Bestandteil der liquiden Mittel definiere. Wie der LRH richtig festgestellt habe, seien nach dem 5. Jänner 2022 weniger liquide Mittel vorhanden gewesen, als zur vollständigen Bedeckung der Zahlungsmittelreserven erforderlich gewesen wären. Dazu sei grundsätzlich anzumerken, dass im Rahmen der Liquiditätsplanung versucht werde, die mit dem Vorhalten von Liquidität verbundenen Kosten (zB Verwarentgelte oder zusätzliche Kreditzinsen) möglichst gering zu halten. Daher seien die Zahlungsmittelreserven unterjährig nicht immer vollständig mit Liquidität hinterlegt. Dies sei insofern kein Problem, da davon ausgegangen werden könne, dass unterjährig nicht alle Zahlungsmittelreserven zu einem gegebenen Zeitpunkt abgerufen würden. Sollten wider Erwarten hohe Bestände an Zahlungsmittelreserven benötigt werden, stünden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die liquiditätsmäßige Bedeckung jederzeit sicherzustellen. Im Rahmen der nächsten Novellierung des ALHG 2018 sei geplant, hier entsprechende Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

6.11 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 35: Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	43.807	45.726	1.919	4,38%

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. In der Vermögensrechnung und im Kontenplan ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzung im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Personalaufwand	39.682	41.279
Landesamtsdirektion	73	938
Abteilung 2	1.917	1.973
Abteilung 3	1.138	1.216
Abteilung 5	187	0
Abteilung 8	810	212
Bildungsdirektion	0	110
Summe	43.807	45.726

Die zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene aktive Rechnungsabgrenzung betrug rund 45,0 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 41,3 Mio Euro (rund 90 %) auf im Dezember 2021 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2022 betrafen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung der Landesamtsdirektion resultierte aus der Abgrenzung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Wartungsverträgen. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 2 betraf Förderungen, die im Jahr 2021 ausbezahlt

wurden und der Aufwand anteilig mit einem Betrag von rund 2,0 Mio Euro dem Jahr 2022 zuzuordnen waren. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 3 resultierte aus Zahlungen im Rahmen der Sozialhilfe, die im Dezember 2021 für Jänner 2022 erfolgten. Der Rückgang der aktiven Rechnungsabgrenzung der Abteilung 8 resultierte überwiegend aus der Verminderung von Disagios in Zusammenhang mit aufgenommenen ÖBFA-Darlehen.

6.12 Nettovermögen

- (1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Das Nettovermögen besteht gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen sowie den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Tabelle 37: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

* Kleinstbetrag

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	290.699	-126.578	-417.277	-143,54%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.110.057	1.106.906	-3.151	-0,28%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-918.873	-1.310.243	-391.371	-42,59%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	99.518	76.759	-22.759	-22,87%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-3	0*	3	-100,00%

Das Nettovermögen im Rechnungsabschluss 2021 betrug rund -126,6 Mio Euro. Die Bestandteile waren der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1.106,9 Mio Euro, das kumulierte Nettoergebnis in Höhe von rund -1.310,2 Mio Euro, die Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 76,8 Mio Euro und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen in Höhe von 267,57 Euro.

Die Verminderung des Nettovermögens zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 um rund 417,3 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2021 in Höhe von rund 391,4 Mio Euro. Zudem wirkten sich die Veränderung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund -22,8 Mio Euro sowie

Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund -3,2 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus.

Eine Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs 8 iVm Abs 9 VRV 2015 zulässig. Demnach können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der Saldo der Eröffnungsbilanz verringerte sich im Vergleich zum Stand vom 31. Dezember 2020 um rund 3,2 Mio Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus einer Barwertkorrektur in Zusammenhang mit unverzinsten Annuitätenzuschüssen und Förderdarlehen der Wohnbauförderung in Höhe von rund 3,3 Mio Euro.

Alle Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden in der Beilage 1.1 (Nettovermögensveränderungsrechnung) in der Spalte Saldo der Eröffnungsbilanz und in der Zeile Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015) ausgewiesen. Der LRH hält hierzu fest, dass die Nettovermögensveränderungsrechnung gemäß VRV 2015 Unklarheiten enthält und Erläuterungen dazu fehlen. Das Zusammenspiel zwischen den Konten laut Kontenplan der VRV 2015 und der Beilage, als auch die Felder der Beilage, die verwendet werden können, bedürfen weiterer Adaptierungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Rechnungshofes. Anpassungen der Beilage sind bereits im VRV-Komitee diskutiert und Empfehlungen zur Anpassung ausgesprochen worden.

Der LRH hält weiters fest, dass das Jahr 2018 und 2019 im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrekturen nicht einheitlich berücksichtigt wurde. Weiters erhob der LRH, dass bei der Buchung und Berücksichtigung von Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Veränderungen unterschiedliche Zeitpunkte/Zeiträume von Bedeutung sind und die Buchungen der Werte und deren Veränderungen unterschiedlich darzustellen sind. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg geht in diesem Zusammenhang nur teilweise auf die unterschiedlichen Varianten von Korrekturen der Vergangenheit ein.

Der LRH hält zudem fest, dass (mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen) sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden (der Jahre 2018 bis 2020) ergebniswirksam im Jahr 2021 berücksichtigt wurden.

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im Rechnungsabschluss 2021 rund -1.310,2 Mio Euro und resultierte aus den negativen Nettoergebnissen der Jahre 2018 bis 2021.

Gemäß § 19 Abs 12 VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen nur im Rahmen der Folgebewertung von Vermögenswerten. Im Rechnungsabschluss 2021 betrug die Neubewertungsrücklage rund 76,8 Mio Euro. Die Veränderung in Höhe von rund -22,8 Mio Euro zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte aus negativen Entwicklungen des anteiligen Eigenkapitals von Beteiligungen in Höhe von rund -23,3 Mio Euro sowie einer Steigerung des beizulegenden Zeitwertes der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in Höhe von rund 0,6 Mio Euro.

Wie auch in den Vorjahren wurde im Rechnungsabschluss 2021 keine Haushaltsrücklage gemäß § 27 VRV 2015 gebildet, da die Bildung von Haushaltsrücklagen im ALHG 2018 nicht vorgesehen ist. Dies wurde in den Erläuterungen zum ALHG 2018 damit begründet, dass eine Rücklagenbildung nur bei Vorliegen eines positiven Nettoergebnisses möglich wäre, bei einem nachhaltig negativen Nettoergebnis wäre eine Rücklagenbildung nicht möglich.

Die Funktion des Nettovermögens bei Gebietskörperschaften unterscheidet sich von der Funktion des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft. Insbesondere fehlt dem Nettovermögen die Aussage zu den Anteilsverhältnissen, zur Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen und zum Anspruch auf den Liquidationserlös.

Der LRH weist darauf hin, dass sich auch die Interpretation des Nettovermögens der Gebietskörperschaften von der Interpretation des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft unterscheidet. Eine Interpretation des Nettovermögens ist lediglich unter gewissen Restriktionen zulässig. Insbesondere können auf Basis des Nettovermögens keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Vielmehr ist bei der Interpretation des Nettovermögens ausgehend vom Stand in der Eröffnungsbilanz maßgeblich auf dessen Veränderung über die Zeit zu achten.¹

¹ Vgl etwa Mühlkamp/Magin, Zum Eigenkapital von Gebietskörperschaften - populäre Irrtümer und Missverständnisse, Der Gemeindehaushalt 1/2010, 10 f.

Die Höhe des Nettovermögens wurde durch die Ausnutzung der bilanziellen Wahlrechte bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die vorsichtige Bewertung von Grundstücken für Straßenbauten oder die Bildung einer Pensionsrückstellung waren zentrale Ausprägungen der Bilanzpolitik der Landesregierung.

(2) Der LRH fordert erneut, in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie eine je nach Sachverhalt differenziertere Vorgangsweise bezüglich der Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Ausweis im Nettovermögen festzulegen, um die komplexen Sachverhalte und die möglichen Fälle von Korrekturen der Vergangenheit möglichst transparent und umfassend darzustellen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass eine Festlegung in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, wie mit Korrekturen aus Fehlern der Vergangenheit (ausgenommen Eröffnungsbilanzkorrekturen) umzugehen sei, erst vorgenommen werden könne, wenn sich dazu aus der VRV 2015 klare Vorgaben ableiten ließen. Die Landesbuchhaltung gehe davon aus, dass diese Thematik in der nächsten VRV-Novellierung berücksichtigt werde und somit klare Handlungsanleitungen abgeleitet werden könnten.*

(4) Der LRH hält fest, dass unabhängig von einer Novellierung der VRV 2015 von der Landesbuchhaltung eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen ist, wie Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden zu erfassen sind.

6.13 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

(1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind gemäß § 36 VRV 2015 Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Diese Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Anlage 7 zur VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Tabelle 38: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
D.I	Investitionszuschüsse	13.167	16.569	3.402	25,84%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	13.136	16.535	3.399	25,88%
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	31	34	3	9,68%

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse im Jahr 2021 resultierte unter anderem aus der Wohnbauförderung für das Konradinum in Höhe von rund 1,8 Mio Euro.

6.14 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die langfristigen Finanzschulden, netto gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Tabelle 39: Langfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	919.960	943.924	23.964	2,60%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	921.404	945.577	24.173	2,62%
E.I.2	Langfristige Finanzschulden aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-73.475	-83.366	-9.891	-13,46%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	72.030	81.712	9.682	13,44%

6.14.1 Langfristige Finanzschulden

- (1) Die VRV 2015 unterscheidet in den Erläuterungen zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Finanzschulden zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr:

Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	921.404	945.577	24.173	2,62%

Die Beilage 1.7 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2021 enthält den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015. Darin werden die Finanzschulden nach Darlehensgeber gegliedert und deren Entwicklung im Rechnungsjahr im Detail dargestellt. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Finanzschulden auf Basis des Einzelnachweises zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr. Diese Tabelle zeigt zudem, wie in der Vermögensrechnung die Summe der Finanzschulden als langfristige oder kurzfristige Finanzschulden darzustellen waren:

Tabelle 41: Finanzschulden im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd. Euro
Finanzschulden gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts	668.500	645.000	-23.500
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	484.404	602.904	118.500
Summe Finanzschulden	1.152.904	1.247.904	95.000
Davon langfristige Finanzschulden (siehe E.I.1)	921.404	945.577	24.173
Davon kurzfristige Finanzschulden (siehe F.I.1)	231.500	302.327	70.827

Die Finanzschulden zum 31. Dezember 2021 betragen rund 1.247,9 Mio Euro. Davon waren in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 rund 945,6 Mio Euro als langfristige Finanzschulden und rund 302,3 Mio Euro als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

Im Rechnungsjahr 2021 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 231,5 Mio Euro getilgt und neue Darlehen in Höhe von 196,5 Mio Euro sowie Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro aufgenommen. Die Finanzschulden erhöhten sich somit um 95,0 Mio Euro.

Im Vergleich dazu war im Voranschlag für das Jahr 2021 eine Neuaufnahme in Höhe von 645,0 Mio Euro und eine Tilgung in Höhe von 231,5 Mio Euro budgetiert.

Die im Nachweis dargestellten Zinsen in Höhe von rund 27,2 Mio Euro stellten die Auszahlungen für Zinsen dar. Unter Berücksichtigung der Einzahlungen abzüglich Auszahlungen aus Zinsswaps in Höhe von rund 5,5 Mio Euro ergab sich eine Nettozinszahlung von rund 21,7 Mio Euro.

6.14.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 42: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-73.475	-83.366	-9.891	-13,46%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft waren beim Land Salzburg vorhanden. Dabei handelte es sich vor allem um Derivate in Zusammenhang mit strukturierten Schuldscheindarlehen. Bei diesen Schuldscheindarlehen werden die Zinsen erst am Ende der Laufzeit fällig (sogenannte Nullkuponarlehen). Die Zinsen wurden laufend an den Swappartner bezahlt (fremde Bank). Die Forderung aus den an den Swappartner bezahlten Zinsen in Höhe von rund 83,4 Mio Euro wurde im Rechnungsabschluss 2021 als langfristige Forderung aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft gebucht.

6.14.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 43: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	72.030	81.712	9.682	13,44%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Der Bilanzposten langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft betrug rund 81,7 Mio Euro und stellte die noch zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen der Bewertungseinheiten dar.

Dieser Bilanzposten sollte grundsätzlich die gleiche Höhe wie der Bilanzposten langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft aufweisen. Der LRH erhob im Rahmen seiner Prüfung, dass hier aufgrund der Darstellung einer komplexen Bewertungseinheit eine Abweichung bestand. Nähere Ausführungen dazu sind im Punkt 6.4 dieses Berichtes zu finden.

6.15 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten. Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren im Rechnungsabschluss 2021 nicht enthalten.

Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	108.354	127.687	19.333	17,84%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	4.280	10.641	6.361	148,62%
E.II.3	Sonstige Langfristige Verbindlichkeiten	104.074	117.046	12.972	12,46%

6.15.1 Leasingverbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Leasingverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 45: Leasingverbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	4.280	10.641	6.361	148,62%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums ist in § 19 Abs 2 VRV 2015 geregelt. In den Erläuterungen zur VRV 2015 wird dieser Begriff konkretisiert und auf die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB verwiesen.

Die Leasingverbindlichkeiten im Rechnungsabschluss 2021 betragen rund 10,6 Mio Euro. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Leasingverbindlichkeiten aufgrund der Inbetriebnahme des Konradinums im Dezember 2021. Der Leasingvertrag war als Finanzierungsleasing zu qualifizieren. Für das Konradinum bestand zum 31. Dezember 2021 eine Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 6,5 Mio Euro. Die verbleibenden rund 4,1 Mio Euro an Leasingverbindlichkeiten entfielen auf den Kienbergwandtunnel.

Die Erfassung der Leasingverbindlichkeit im Rechnungsabschluss 2021 im Zusammenhang mit dem Kienbergwandtunnel erfolgte wie bereits im Vorjahr nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, da für die Berechnung der Leasingverbindlichkeit nicht die Parameter laut Leasingvertrag bzw Nachtrag zum Leasingvertrag herangezogen wurden. Der LRH erhob, dass in diesem konkreten Fall die Buchungen und Darstellungen nur zu geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung führten. Aus diesem Grund konnte eine Korrektur unterbleiben.

Der LRH erhob bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Dies betraf die Leasingverträge für die Landwirtschaftsschule Winklhof (Küche, Turn- und Speisesaal) sowie für das Internat Landeszentrum für Hör- und Sehbildung. Die Landesbuchhaltung begründete die Darstellung als operatives Leasing damals damit, dass diese Leasinggegenstände bereits beim Leasinggeber

aktiviert wurden. Details zur Darstellung des Internats Landeszentrums für Hör- und Sehbildung im Jahr 2021 werden in Punkt 8.1.6 dargelegt.

Der LRH erhob, dass für den Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule keine Leasingverbindlichkeit bilanziert wurde. Laut Auskunft der Landesbuchhaltung unterblieb die Darstellung der Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing aufgrund einer vom Vermieter in Auftrag gegebenen Stellungnahme vom April 2021. Diese Stellungnahme ordnete den Sachverhalt der Josef-Rehrl-Schule als Mietverhältnis ein.

Der LRH erhob, dass die in der Stellungnahme angeführte Argumentation hinsichtlich der Einordnung der Josef-Rehrl-Schule in Widerspruch zu den dem LRH vorliegenden Unterlagen stand. Der LRH teilte somit diese Ansicht nicht und stellte fest, dass die Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing einzuordnen gewesen wäre. Weiters erhob der LRH, dass die Statistik Austria diesen Sachverhalt bereits im Jahr 2020 aus dem Blickwinkel des ESVG 2010 beurteilte und die Abbildung der Josef-Rehrl-Schule mit vollem Investitionsvolumen (Vermögen und Schulden) im Land Salzburg bestätigte.

- (2) Der LRH fordert bei der Ermittlung von Leasingverbindlichkeiten in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung zu legen.

Der LRH wies im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz darauf hin, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen jedoch viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Die Aktivierung beim Leasinggeber wurde von der Landesbuchhaltung als Hauptkriterium herangezogen. Diese Vorgehensweise sieht der LRH kritisch. Der LRH fordert, den Prozess der Einteilung in die Leasingklassen zu überarbeiten.

Der LRH stellte fest, dass der Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen als Finanzierungsleasing zu qualifizieren gewesen wäre und fordert die entsprechende Leasingverbindlichkeit auszuweisen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass mit den betreffenden Dienststellen weitere Abstimmungen hinsichtlich der bilanziellen Darstellung der Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing erfolgen würden.*

6.15.2 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 46: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	104.074	117.046	12.972	12,46%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Eine Abzinsung von unverzinsten langfristigen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich von rund 104,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2020 auf rund 117,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2021. Die folgende Tabelle zeigt diesen Bilanzposten im Detail:

Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Gemeindeausgleichsfonds	83.537	96.068
Finanzschuld gegenüber der SALK	13.900	13.900
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	4.234	4.582
FAG-Mittel ÖPNV	1.190	1.138
Artikel 15a B-VG Vereinbarungen	1.113	1.308
Grundstücksankauf	100	50
Summe	104.074	117.046

Die Erhöhung der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um rund 13,0 Mio Euro auf rund 117,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2021 hing damit zusammen, dass sich die Verbindlichkeiten aus den den Gemeinden zustehenden Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds um rund 12,5 Mio Euro erhöhten.

Die Erhöhung dieser Verbindlichkeiten betreffend den Gemeindeausgleichsfonds hing damit zusammen, dass die Einzahlungen aus den Ertragsanteilen im Rechnungsjahr 2021

wesentlich höher waren als budgetiert, die Auszahlungen entsprachen dem Voranschlag. Der LRH erhob bei der Abstimmung mit der ausgewiesenen Zahlungsmittelreserve für den Gemeindeausgleichsfond, dass die langfristige Verbindlichkeit um 0,6 Mio Euro zu hoch ausgewiesen war, da bei der Berechnung offene Posten, die unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst waren, nicht entsprechend berücksichtigt wurden.

Eine langfristige Verbindlichkeit in Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstückes resultierte aus der im Kaufvertrag vorgesehenen Tilgung des Kaufpreises in jährlichen Raten von 50.000 Euro. Im Kaufvertrag wurde eine Indexierung nach dem VPI vereinbart. Diese Indexvereinbarung wurde bei der Bewertung der Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt. Da Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit dem Zahlungsbetrag zu bewerten sind, wäre diese Indexierung zu berücksichtigen gewesen.

- (2) Der LRH weist darauf hin, dass bei der Bewertung einer langfristigen Verbindlichkeit in Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstückes die im Kaufvertrag vorgesehene Indexierung nicht berücksichtigt wurde.

Weiters ist auf einen korrekten Ausweis der langfristigen Verbindlichkeiten betreffend den Gemeindeausgleichsfonds zu achten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass bei künftigen Zinszahlungen, die einer laufenden Indexanpassung unterlägen, sich der Zahlungsbetrag nicht genau berechnen lasse, da zukünftige Indexanpassungen nicht absehbar seien. Die langfristige Verbindlichkeit in Zusammenhang mit dem Kauf eines angesprochenen Grundstückes werde 2023 ohnehin vollständig getilgt.*

Die langfristige Verbindlichkeit betreffend den Gemeindeausgleichsfonds sei bereits korrigiert worden. Künftig werde auf einen korrekten Ausweis geachtet.

Die Abteilung 1 wies in der Gegenäußerung in mehreren Absätzen ausführlich auf die korrekte Berechnung der Zahlungsmittelreserve hin, die in Abstimmung mit dem Budgetreferat durchgeführt worden sei.

- (4) Der LRH hält fest, dass sich die umfangreichen Ausführungen der Abteilung 1 in der Gegenäußerung nicht auf die Feststellungen des LRH beziehen. Der festgestellte Fehler wurde von der Landesbuchhaltung bereits korrigiert.

6.16 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2021 langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 48: Langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.972.822	4.042.472	69.650	1,75%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	26.880	24.677	-2.203	-8,20%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	15.128	14.606	-522	-3,45%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.314	2.022	-292	-12,62%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.430.923	3.303.678	-127.245	-3,71%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	497.577	697.489	199.912	40,18%

Entsprechend einer Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 06-VRV 2015) sind keine Personalrückstellungen für Landes- und Religionslehrer zu bilden, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund erfolgt. Im Einklang mit der Empfehlung des VR-Komitees und unter Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise bildete das Land Salzburg Personalrückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur in dem Ausmaß, das nicht durch den Bund erstattet wurde.

6.16.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- (1) Rückstellungen für Abfertigungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Tabelle 49: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	26.880	24.677	-2.203	-8,20%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	2.242	2.176	-66	-2,94%

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg (ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB am Rechnungsabschlussstichtag betrug -0,198 % (Vorjahr -0,464 %).

Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 2,88 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten und bekannt gegebenen Personaldaten.

Im Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg waren im Rechnungsabschluss 2021 auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,8 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs-

und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Abfertigungsansprüche dieser Landeslehrer ausgewiesen.

Der LRH erhob, dass Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum 31. Dezember 2021 endete, nicht mehr in der Abfertigungsrückstellung enthalten waren. Darüber hinaus war zum 31. Dezember 2021 auch keine Verbindlichkeit in Höhe des Abfertigungsanspruchs der Vertragsbediensteten ausgewiesen. Die Auszahlung und auch die Buchung des Abfertigungsaufwands erfolgten im Jahr 2022.

(2) Der LRH fordert eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für sämtliche Vertragsbedienstete und einen vollständigen Ausweis der Verpflichtungen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Anregung des LRH von der Fachgruppe Personal umgesetzt werden würde. Die internen Abstimmungen dazu seien im Laufenden, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen könne. In Zukunft würden Bedienstete, die am 31. Dezember eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt werden.*

(4) Der LRH hält in diesem Zusammenhang fest, dass Bedienstete, die am 31. Dezember eines Jahres ausscheiden, nicht in der Abfertigungsrückstellung, sondern deren Abfertigungsansprüche als Verbindlichkeit darzustellen sind.

6.16.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen

(1) Rückstellungen für Jubiläumswendungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2021 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen in Höhe von rund 14,6 Mio Euro aus.

Tabelle 50: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	15.128	14.606	-522	-3,45%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	1.543	1.477	-66	-4,28%

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten sowie männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB betrug am Rechnungsabschlussstichtag -0,198 % (Vorjahr -0,464 %). Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 2,88 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten.

Analog zu den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,1 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,4 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Ansprüche für Jubiläumsgelder dieser Landeslehrer ausgewiesen.

6.16.3 Rückstellungen für Haftungen

- (1) Die VRV 2015 sieht in § 30 Abs 1 eine verpflichtende Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen wird. Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens hat gemäß § 30 Abs 2 VRV 2015 grundsätzlich für jede Haftung einzeln zu erfolgen. Davon abweichend können gemäß § 30 Abs 3 VRV 2015 gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2021 Rückstellungen für Haftungen in Höhe von rund 2,0 Mio Euro aus.

Tabelle 51: Rückstellungen für Haftungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.314	2.022	-292	-12,62%

Rückstellungen für Haftungen wurden aufgrund des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2021 und den Informationen der zuständigen Abteilungen gebildet. Eine Überleitung der im Haftungsnachweis 2021 ausgewiesenen Haftungen mit einer Begründung für die (Nicht-) Aufnahme als Haftungsrückstellung erfolgte nicht.

Die Rückstellungen für Haftungen betrafen vom Land Salzburg übernommene Haftungen für Kautionen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Wohnraum für Mindestsicherungsempfänger. Der Rückstellungsbetrag basierte auf Haftungen in Höhe von rund 3,3 Mio Euro, die die Abteilung 3 bekannt gab. In den Vorjahren musste aufgrund der unvollständigen Erfassung von in der Vergangenheit übernommener Haftungen der Haftungsbetrag teilweise geschätzt werden. Eine derartige Schätzung konnte nach Auskunft der Abteilung 3 im Rechnungsabschluss 2021 unterbleiben, da eine weitgehende Bereinigung vergangener Kautionszusagen erfolgte. Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde basierend auf einer Schätzung der Abteilung 3 von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der getätigten Kautionszusicherungen im Ausmaß von 60 % ausgegangen und der Gesamtbetrag der gemeldeten Haftungen um 40 % gekürzt. Der entsprechend gekürzte Betrag wurde im Rechnungsabschluss 2021 auf eine Restlaufzeit von sieben Jahren - als durchschnittlicher Wert für die Verweildauer in einer Wohnung - abgezinst und der Barwert von rund 2,0 Mio Euro eingestellt.

Das Land Salzburg wies im Haftungsnachweis 2021 eine Haftung zugunsten der Messezentrum Salzburg GmbH in Höhe von rund 17,4 Mio Euro aus (siehe Punkt 8.1.8). Der LRH erhob, dass das Land Salzburg im Rechnungsabschluss 2021 für diese Haftung nicht von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftung ausging und somit keine Haftungsrückstellung bildete.

- (2) Der LRH empfiehlt, die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftung gegenüber der Messezentrum Salzburg GmbH regelmäßig neu zu beurteilen und gegebenenfalls eine Haftungsrückstellung zu bilden.

Generell empfiehlt der LRH erneut, die Erstellung einer Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen, in der insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sämtlicher Haftungen beurteilt und dokumentiert wird.

6.16.4 Rückstellungen für Pensionen

- (1) In § 31 Abs 1 VRV 2015 ist ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Pensionen enthalten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen sind gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der zukünftigen Pensionsleistungen der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Des Weiteren hat der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Tabelle 52: Rückstellungen für Pensionen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.430.923	3.303.678	-127.245	-3,71%
	<i>Beamte des Landes Salzburg</i>	<i>3.240.939</i>	<i>3.125.722</i>	<i>-115.217</i>	<i>-3,56%</i>
	<i>Sprengelärzte</i>	<i>85.276</i>	<i>81.800</i>	<i>-3.476</i>	<i>-4,08%</i>
	<i>Bürgermeister</i>	<i>53.357</i>	<i>49.079</i>	<i>-4.278</i>	<i>-8,02%</i>
	<i>Mitglieder des Landtages und der Landesregierung</i>	<i>51.351</i>	<i>47.077</i>	<i>-4.274</i>	<i>-8,32%</i>

Das Land Salzburg nahm auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28. November 2018 das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 in

Anspruch. Im Rechnungsabschluss 2021 wies das Land Salzburg Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 3.303,7 Mio Euro aus. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 verminderte sich der Rückstellungsbetrag um rund 127,2 Mio Euro.

Die Veränderung der Höhe der Pensionsrückstellung um rund 127,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus der Veränderung des negativen Abzinsungsfaktors der UDRB zum 31. Dezember 2021 von -0,198 % im Vergleich zum Vorjahr (-0,464 %). Der Zinseffekt betrug rund -188,1 Mio Euro. Die reine Veränderung, die unter anderem jährliche Bezugssteigerungen enthielt, betrug rund 60,9 Mio Euro.

Die Werte für künftige jährliche Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit von 2,88 % und der Ruhegenussbezüge von 1,51 % ergaben sich entsprechend dem Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg (Pensionsanwartschaften und Pensionsbezieher ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften der Beamten des Landes Salzburg wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten 65 Jahre angenommen. Darüber hinaus blieben weitere gesetzliche Sonderbestimmungen unberücksichtigt. Dies galt etwa für die Möglichkeit eines früheren Übertrittes in den Ruhestand für vor dem 1. Jänner 1958 geborene Beamte, wie auch für die Möglichkeit eines früheren Übertrittes in den Ruhestand nach einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren gemäß § 4a L-BG. Die Annahme eines früheren Übertrittes in den Ruhestand hat auf den Rückstellungsbetrag insofern Auswirkungen, als der Gesamtanwartschaftsbetrag früher erreicht werden muss. Die Rückstellung für Pensionsbezieher des Landes Salzburg wurde als Barwert der zukünftigen Leistungen ermittelt. Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten; auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet.

Weiters wurden die Berechnungstabellen von Pagler/Pagler "Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P-Angestellte" zugrunde gelegt. Für die Entwicklung

dieser Berechnungsgrundlagen wurden entsprechend dem Gutachten die vom statistischen Zentralamt aus den Volkszählungen 1949/51, 1959/61, 1970/72, 1980/82, 1990/92 und 2000/2002 erhobenen Sterbewahrscheinlichkeiten sowie entsprechende Daten aus dem Sozialversicherungssystem analysiert und aus dem daraus erkennbaren Trend in die Zukunft fortgeschrieben. Der LRH erhob, dass die im Gutachten zugrunde gelegten Sterbetafeln wie in den Vorjahren nicht den von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung (aus 2010/12) im Sinne des § 31 Abs 2 VRV 2015 entsprachen. In einer Empfehlung vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 07-VRV 2015) empfahl das VR-Komitee eine entsprechende Anpassung der gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Rückstellungsberechnung anzuwendenden Parameter. Insbesondere sollten zukünftig auch andere veröffentlichte Pensionstabellen (wie etwa die zuletzt von der AVÖ veröffentlichten Rechnungsgrundlagen) anwendbar sein.

Im Rechnungsabschluss 2021 wies das Land Salzburg Rückstellungen in Höhe von rund 81,8 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Sprengelärzte aus, die gemäß § 8 Abs 1 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gegenüber das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte gegenüber den Gemeinden Ansprüche auf Refundierung der Pensionsbeiträge der Sprengelärzte (gemäß § 8 Abs 8 iVm Abs 10 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) zu leistender Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegen die Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 32,4 % des Rückstellungsbetrages mit rund 26,5 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten vier Finanzjahre.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss 2021 Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 49,1 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Bürgermeister erfasst, die gemäß § 5 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (idF LGBl 82/2018) bzw § 5 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane (in der Stammfassung LGBl 39/1976) einen Anspruch auf einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug gegen das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte einen Anspruch auf die von den Gemeinden einzubehaltenden Pensionsbeiträge der Bürgermeister (gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 GemEntschG) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 bzw § 6 Abs 3 GemEntschG) zu refundierenden Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegenüber den Gemeinden an. Die Höhe der Forderung wurde im Jahr 2021 vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 87,2 % des Rückstellungsbetrages (rund 42,8 Mio Euro) angesetzt. Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten vier Finanzjahre.

6.16.5 Sonstige langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen langfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 53: Sonstige langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	497.577	697.489	199.912	40,18%

Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen zählen Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten und Pensionen darstellen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Bewertung von sonstigen langfristigen Rückstellungen hat zum Barwert zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen besteht gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VRV 2015, wenn deren Barwert größer als 10.000 Euro ist.

Im Rechnungsabschluss 2021 wurden sonstige (langfristige wie auch kurzfristige) Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam werden, gebildet.

Das Land Salzburg unterscheidet bei den Transferleistungen in echte und unechte Zuschüsse. Die Zuordnung zu den Gruppen der echten oder unechten Zuschüsse ist maßgeblich für den Erfassungszeitpunkt des Aufwandes. Bei echten Zuschüssen ist die Förderzusage nicht von der Erbringung einer Gegenleistung abhängig. Der Aufwand entsteht zum Zeitpunkt der verbindlichen Zusage. Gegebenenfalls ist eine Rückstellung

zu bilden. Bei unechten Zuschüssen ist die Aufwandsbuchung bzw die Bildung der sonstigen Rückstellung von der Erbringung der Gegenleistung abhängig.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen langfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Abteilung 1	5.005	6.034
Abteilung 2	7.094	21.107
Abteilung 3	6.928	6.861
Abteilung 5	4.179	3.788
Abteilung 7	1.181	1.615
Abteilung 8	471.294	653.644
Abteilung 10	165	358
Barwertkorrektur	1.731	2.943
Summe	497.577	697.489

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2021 rund 697,5 Mio Euro. Der Großteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfiel auf die Abteilung 8. Dabei resultierte ein Betrag in Höhe von rund 387,1 Mio Euro aus Abgangsdeckungszusagen für Verpflichtungen für Pensionen und Abfertigungen der Bediensteten in der SALK. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 182,4 Mio Euro. Die Erhöhung stand im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung in Höhe von rund 99,0 Mio Euro für die Sanierung und Erweiterung der Festspielhäuser - großes Festspielhaus, Haus für Mozart und Felsenreitschule. Weiters wurde eine sonstige langfristige Rückstellung für das geplante Projekt "Haus B" in der SALK in Höhe von 77,8 Mio Euro gebildet.

Die Erhöhung der sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 2 in Höhe von rund 14,0 Mio resultierte zum einen aus der Bildung einer Rückstellung für die Förderung Paracelsus Medizinische Privatuniversität zur Abdeckung des laufenden Aufwandes bis einschließlich zum Jahr 2025 in Höhe von rund 8,6 Mio Euro. Zum anderen wurden Rückstellungen für Förderzusagen für das Salzburger Landestheater in Höhe von 2,2 Mio Euro und für Bauprojekte für das Salzburg Museum in Höhe von 2,0 Mio Euro gebucht.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der übrigen Abteilungen betrafen im Wesentlichen Förderzusagen aus verschiedensten Bereichen wie beispielsweise Sport, Soziales, Forschung und Naturschutz.

Der LRH prüfte die Dotierungen und Auflösungen der sonstigen langfristigen Rückstellungen im Jahr 2021 mittels einer Stichprobe und erhob dabei folgende Sachverhalte:

- Für die Barwertberechnung der langfristigen Rückstellungen verwendete die Landesbuchhaltung die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag. Weiters wurden wie bereits in den Vorjahren für die Barwertberechnung individuelle Restlaufzeiten je Abteilung ermittelt. Die gewählten Zeithorizonte basierten teilweise auf plausiblen Näherungswerten, da eine Einzelfallanalyse nicht verwaltungsökonomisch gewesen wäre.
- Für die Bildung zweier sonstiger langfristiger Rückstellungen der Abteilung 2 für das Salzburg Museum konnten dem LRH keine Förderverträge vorgelegt werden. Diese sonstigen langfristigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 2,0 Mio Euro wurden daher fälschlicherweise gebildet.
- Bei der Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 in Zusammenhang mit Investitionen der SALK lagen keine Fördervereinbarungen vor. Basis für die Bildung dieser sonstigen Rückstellungen waren die entsprechenden Regierungsbeschlüsse. Als Grundlage für diese Vorgehensweise galt die vertragliche Finanzierungsvereinbarung mit der SALK.

Bei der Prüfung der Fristigkeiten stellte der LRH erneut fest, dass eine Trennung zwischen lang- und kurzfristigen sonstigen Rückstellungen nicht in allen Fällen erfolgte. Entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie kann eine Unterteilung nur dann unterlassen werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

- (2) Der LRH stellte fest, dass sonstige langfristige Rückstellungen in Höhe von insgesamt 2,0 Mio Euro ohne verbindliche Förderzusage und daher um diesen Betrag zu hoch gebildet wurden.

Der LRH weist darauf hin, die Fristigkeit der sonstigen Rückstellungen zu beachten und eine korrekte Trennung vorzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass in diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der Landesbuchhaltung auch weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden sei.*

6.17 Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 55: Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	231.500	302.327	70.827	30,59%

Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in § 32 VRV 2015 geregelt. Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 sind zum Bilanzstichtag nicht getilgte Barvorlagen in der Vermögensrechnung als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen. Demgegenüber sind die Einzahlungen aus solchen Barvorlagen nicht als Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden, sondern als Einzahlung in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden betragen rund 302,3 Mio Euro. Diese beinhalteten Barvorlagen in Höhe von 130,0 Mio Euro sowie die im Jahr 2022 zu tilgenden Darlehen in Höhe von rund 172,3 Mio Euro.

Die Landesregierung ist gemäß den Bestimmungen des ALHG 2018 ermächtigt, die im Voranschlag als Einzahlungen veranschlagten Finanzschulden aufzunehmen. Auch kann die Landesregierung Kassenkredite (zB in Form von Barvorlagen) zur Deckung eines vorübergehenden unterjährigen Geldbedarfes auf höchstens drei Monate und bis zu einer Höhe von 60,0 Mio Euro aufnehmen.

Die im Dezember 2021 aufgenommenen und am 5. Jänner 2022 fälligen Barvorlagen betrugen insgesamt 130,0 Mio Euro und überschritten somit die im ALHG 2018 festgelegte Grenze von 60,0 Mio Euro. Ein Beschluss des Landtages wurde nicht eingeholt.

Die Abteilung 8 teilte dem LRH dazu mit, dass folgende Überlegung im Vordergrund stand: Da diese Barvorlagen in der Vermögensrechnung und im Nachweis als Finanzschulden auszuweisen waren, sollte auch die Aufnahme in der voranschlagswirksamen Gebarung als Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden. Eine Bindung an den vom Landtag genehmigten Voranschlag wäre damit sichergestellt. Diese Darstellung der Einzahlung war von der VRV 2015 jedoch nicht vorgesehen.

Auf Basis der im Voranschlag vom Landtag genehmigten Höhe für die Aufnahme von Finanzschulden wäre es jedenfalls möglich gewesen, Darlehen in Höhe von 130,0 Mio Euro aufzunehmen.

- (2) Der LRH empfiehlt das ALHG 2018 so anzupassen, dass die Aufnahme von Barvorlagen, die zum Bilanzstichtag bestehen, in der Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden im Voranschlag gedeckt sein muss.

Der LRH hält fest, dass die VRV 2015 die Darstellung der Aufnahme von Barvorlagen im Finanzierungshaushalt als nicht voranschlagswirksame Einzahlung vorsieht. Die VRV 2015 wäre dahingehend anzupassen, dass die Aufnahme von Barvorlagen über den Bilanzstichtag nicht in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt wird. In der Folge wären solche Barvorlage auch in der Finanzierungsrechnung den Finanzschulden gleichgestellt sind.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass im Rahmen der nächsten Novellierung des ALHG 2018 die Empfehlung des LRH, dass die Aufnahme von Barvorlagen über den Bilanzstichtag in der Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden im Voranschlag gedeckt sein muss, berücksichtigt werden solle. Die Abteilung 8 hält dazu fest, dass die Aufnahme von Barvorlagen in Höhe von 130 Mio Euro im Jahr 2021 vollständig in der vom Landtag gewährten Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden gedeckt gewesen sei.*

Zur Empfehlung des LRH, die VRV 2015 hinsichtlich der Darstellung der Barvorlagen anzupassen, teilte das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass die VRV 2015 eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstelle, die im Einvernehmen mit dem

(Bundes-) Rechnungshof erlassen werde. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund (Änderung der VRV 2015).

6.18 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Definition und Bewertung der Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 VRV 2015 geregelt. In § 18 Abs 4 VRV 2015 wird definiert, dass kurzfristige Verbindlichkeiten eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 56: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	215.526	221.967	6.441	2,99%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.494	63.565	-929	-1,44%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	16	17	1	6,25%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	44.070	39.555	-4.515	-10,25%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	106.946	118.831	11.885	11,11%

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2021 rund 222,0 Mio Euro. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich diese um rund 6,4 Mio Euro. Der Grund für die Erhöhung lag insbesondere darin, dass sich die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten um rund 4,5 Mio Euro verringerten, während sich die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung um rund 11,9 Mio Euro erhöhten.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2021 rund 64,5 Mio Euro und veränderten sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig (-0,9 Mio Euro).

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben betragen zum 31. Dezember 2021 rund 17.000 Euro.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag rund 39,6 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,5 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag von rund 19,9 Mio Euro auf Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten zweckgewidmeten Einzahlungen, denen aktivseitig eine entsprechende Zahlungsmittelreserve gegenüberstand. Die nicht verbrauchten zweckgewidmeten Einzahlungen betrafen überwiegend den Naturschutzfonds sowie nicht verbrauchte Zuschüsse des Bundes in Verbindung mit dem Bildungsinvestitionsgesetz und zur Bewältigung von COVID-19. Weiters waren Verbindlichkeiten für die Abgrenzung von Darlehenszinsen in Höhe rund 13,4 Mio Euro enthalten. Ein Betrag in Höhe von rund 5,3 Mio Euro entfiel auf Verbindlichkeiten des Landes Salzburg gegenüber den Salzburger Gemeinden aus der Sozialhilfe. Zudem waren Verbindlichkeiten aus Spenden (Landeshilfe, Konradinum, LZHS) in Höhe von rund 0,7 Mio Euro enthalten.

Bei den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung handelt es sich gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 um Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind. Dieser Bilanzposten betrug zum 31. Dezember 2021 rund 118,8 Mio Euro und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 11,9 Mio Euro. Darin waren Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer) sowie gegenüber Sozialversicherungsträgern (zB BVAEB, ÖGK) in Höhe von insgesamt rund 39,4 Mio Euro enthalten. Weiters waren Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Konkurrenzgebarungen in Höhe von rund 17,6 Mio Euro erfasst, welche im Wesentlichen eine Gegenposition zu den diesen Konkurrenzgebarungen zuzuordnenden liquiden Mitteln darstellten. Der LRH erhob weiters, dass die SALK im Dezember 2021 vorab die Bezüge für den Monat Jänner 2022 an das Land Salzburg in Höhe von rund 29,2 Mio Euro refundierte. Diese Vorgehensweise wurde bereits im letzten Jahr so praktiziert und sollte der Aufrechterhaltung der Liquidität des Landes dienen. Zudem entfielen rund 16,2 Mio Euro auf eine Akontozahlung des Bundes zur Bewältigung der COVID-Krise, die zum Bilanzstichtag mit dem Bund noch nicht abgerechnet war.

Der LRH erhob zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten folgende weitere Sachverhalte:

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen untergliederten sich laut Anlage 3a zur VRV 2015 auf Kontenebene in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Beteiligungen, innerhalb des Landes und in sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Davon

abweichend untergliederte die Landesbuchhaltung die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weiters in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Private, an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, an den Bund, an Gemeinden und an Sozialversicherungsträger.

Die VRV 2015 regelt, dass nicht voranschlagswirksam gebuchte Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen sind, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind.

Der LRH forderte Abstimmungen zu den Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung an. Für Konten, welche die Bezirkshauptmannschaften verwalteten, leitete die Landesbuchhaltung diese Anforderung an diese weiter.

Die Bezirksbuchhaltung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, als Ansprechpartnerin für Angelegenheiten alle Bezirkshauptmannschaften betreffend, legte nach mehreren Urzügen für den eigenen Zuständigkeitsbereich Auswertungen zum Stichtag 29. April 2022 vor. Bei diesen Auswertungen handelte es sich um offene Postenlisten aus den jeweiligen Vorsystemen (SAGEB, SAVE) welche zeigten, aus welchen Einzelposten sich die Salden auf den nicht mit offenen Posten geführten Sachkonten in SAP zusammensetzten. Daraus war ersichtlich, dass in den Salden der nicht mit offenen Posten geführten Konten der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zum Teil Buchungen enthalten waren, die älter als ein Jahr waren. Der diesen Buchungen zugrundeliegende Sachverhalt war der Bezirksbuchhaltung nicht bekannt.

Laut Mitteilung der Bezirksbuchhaltung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung war die rückwirkende Auswertung der offenen Posten in den Vorsystemen zu einem bestimmten Stichtag nicht möglich. Es wurde deshalb mit der Bezirksbuchhaltung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vereinbart, dass künftig zu Beginn des ersten Arbeitstages eines neuen Jahres aus den Vorsystemen die offenen Posten in Excel ausgewertet werden, um diese im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses dem LRH vorlegen zu können.

Der LRH erhob weiters, dass im Bilanzposten sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zum Teil ungeklärte Einzahlungen aus den Jahren 2019 und 2020 enthalten waren. Diese betrafen überwiegend Einzahlungen an Bezirkshauptmannschaften.

(2) Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auf Basis der Einzelposten abzustimmen (auszuziffern). Dazu ist zukünftig erforderlich, dass zu Beginn des ersten Arbeitstages eines neuen Jahres offenen Postenlisten aus den Vorsystemen ausgewertet werden.

Der LRH fordert weiters, im Laufe des Rechnungsjahres 2022 alte Posten zu klären und verweist auf die VRV 2015, wonach nicht voranschlagswirksam gebuchte Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen sind, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind.

Der LRH kritisiert, dass zum Bilanzstichtag 2021 ungeklärte Einzahlungen auch aus den Jahren 2019 und 2020 vorhanden waren. Diese ungeklärten Einzahlungen betrafen überwiegend Einzahlungen an Bezirkshauptmannschaften. Der LRH fordert, dass ungeklärte Einzahlungen umgehend geprüft werden. Der Bestand an ungeklärten Einzahlungen über Jahre hinweg widerspricht einer ordnungsgemäßen Buchführung.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass laut Mitteilung der Bezirksbuchhaltungen eine Abstimmung der nicht-voranschlagswirksamen SAP-Sachkonten von den Bezirksbuchhaltungen jeden Tag durchgeführt werde. Diese Abstimmung basiere auf Excel-Tabellen und Saldenberichten, welche von den Programmen SAVE, SAGEB und SIS-Jugendwohlfahrt generiert und ausgegeben würden. Diese Saldenberichte würden dem LRH in Zukunft zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung der Einzelposten sei prinzipiell möglich. Allerdings werde zu Bedenken gegeben, dass die entsprechenden Listen in den Fachapplikationen „live“ arbeiten würden. Dies bedeute, dass schon eine bloße Zuordnung durch einen Sachbearbeiter im relevanten Auswertungszeitraum zu einer Differenz im SAP-Saldo und der Kontrollliste im Vorkontrollsystem führen könne.*

Weiters werde angemerkt, dass die Zuordnung ungeklärter Positionen innerhalb eines Rechnungsjahres zu den Arbeiten am Jahresabschluss gehöre. In gewissen Einzelfällen sei es allerdings notwendig, dass die Position über den definierten Fristenzeitraum hinaus in Verwahrung der Bezirksbuchhaltungen bleibe, wobei eine entsprechende Begründung dafür gegeben sei.

- (4) Der LRH wiederholt seine Forderung, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auf Basis der Einzelposten abzustimmen (auszuziffern). Dazu ist zukünftig erforderlich, dass zu Beginn des ersten Arbeitstages eines neuen Jahres offene Postenlisten aus den Vorsystemen ausgewertet werden.

6.19 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Entsprechend § 28 Abs 3 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2021 kurzfristige Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Eingangsrechnungen, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstige kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 57: Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	124.953	150.780	25.827	20,67%
E.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.159	656	-503	-43,40%
E.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	10.770	19.001	8.231	76,43%
E.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	17.605	18.348	743	4,22%
E.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	95.419	112.776	17.357	18,19%

6.19.1 Rückstellungen für Prozesskosten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für Prozesskosten zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 58: Rückstellungen für Prozesskosten

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.159	656	-503	-43,40%

Die Definition und Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind in § 29 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen für Prozesskosten werden für gerichtsanhängige Rechtstreitigkeiten und für Fälle gebildet, bei denen die Gebietskörperschaft davon ausgeht, dass diese Rechtstreitigkeiten wahrscheinlich gerichtsanhängig werden. In die

Bewertung sind alle bekannten Umstände und Risiken wie zB die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe der drohenden Zinsen und die Höhe der Gerichtskosten miteinzubeziehen. Der gesamte Teil der Rückstellungen für Prozesskosten wird gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 den kurzfristigen Rückstellungen zugeteilt.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen Rückstellungen für Prozesskosten betragen rund 0,7 Mio Euro. Hauptposten war hier eine Rückstellung in Höhe von rund 0,4 Mio Euro.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 resultierte hauptsächlich aus Verbräuchen in Zusammenhang mit den beiden größten Rückstellungen.

Im Rahmen des Abgleichs der im Rechnungsabschluss 2021 gebuchten Rückstellungen für Prozesskosten mit den Rückmeldungen der befassten Rechtsanwälte erhob der LRH eine Differenz.

- (2) Der LRH empfiehlt eine genauere Prüfung und Berücksichtigung der Rückmeldungen der Rechtsanwälte bei der Schätzung der Rückstellung für Prozesskosten.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass Rückstellungen für Prozesskosten auf Basis der Rückmeldungen von Rechtsanwälten (sog. "Rechtsanwaltsbriefe") angesetzt würden. Sollte aus der Rückmeldung des Rechtsanwaltes nicht klar erkennbar sein, wie hoch die rückzustellenden Prozesskosten anzusetzen seien, werde künftig von der Dienststelle mit dem Rechtsanwalt Rücksprache gehalten.*

6.19.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für ausstehende Rechnungen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 59: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	10.770	19.001	8.231	76,43%

Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt. Generell sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung überwiegt und die Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	228	874
Abteilung 2	0	8
Abteilung 3	9.970	8.688
Abteilung 4	140	150
Abteilung 5	43	153
Abteilung 6	53	776
Abteilung 7	27	147
Abteilung 8	249	7.995
Abteilung 9	0	44
Übrige	0	165
Summe	10.770	19.001

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erhöhten sich von rund 10,8 Mio Euro zum 31. Dezember 2020 auf rund 19,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2021. Diese Steigerung hing überwiegend mit dem erhöhten Rückstellungsbedarf der Abteilung 8 zusammen.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurden in der Ergebnisrechnung sowohl über das jeweilige Aufwandskonto gebildet als auch der Verbrauch gegen das Aufwandskonto gebucht.

Der LRH erhob, dass die Bildung von Rückstellungen in Einzelfällen auch deshalb erforderlich war, weil Eingangsrechnungen mangels Budget und der in SAP verankerten Verfügbarkeitskontrolle im Jahr 2021 nicht mehr gebucht werden konnten. Durch die

Bildung einer Rückstellung war die Ergebnisrechnung korrekt dargestellt. Die Auszahlung und der Budgetverbrauch erfolgen im Folgejahr. In der Vermögensrechnung waren diese Sachverhalte somit als Rückstellung erfasst, die jedoch eine Verbindlichkeit darstellten. Anlässlich der Aktualisierung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie im November 2021 wurde der Fall von „Rückstellungen aufgrund von fehlendem Budget“ explizit als kurzfristige Rückstellung aufgenommen.

6.19.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- (1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zählen gemäß § 28 Abs 3 Z 3 VRV 2015 zu den kurzfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von kurzfristigen Rückstellungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu erfolgen.

Tabelle 61: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	17.605	18.348	743	4,22%
	<i>Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben</i>	15.423	15.665	242	1,57%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an Berufsschulen</i>	1.616	1.935	319	19,74%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an land- und forwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen</i>	566	747	181	31,98%

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2021 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 18,3 Mio Euro aus. Der Gesamtbetrag setzte sich aus einem Betrag für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten in Höhe von rund 15,7 Mio Euro und einem Betrag für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an Berufs- und an landwirtschaftlichen Fachschulen in Höhe von rund 1,9 bzw 0,7 Mio Euro zusammen. Etwaige Sabbaticals von Landesbediensteten wurden bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrags nicht berücksichtigt.

Der Anstieg der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube ist im Wesentlichen auf die Bezugssteigerungen und auf eine Erhöhung der zum 31. Dezember 2021 bestehenden Zeitguthaben um rund 9.800 Stunden zurückzuführen.

Der LRH erhob, dass in der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube rund 1.400 Stunden für unverbrauchten Urlaub der Kollektivvertrag-Mitarbeiter des Wasserbauhofs Salzburg nicht enthalten waren.

Die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten erfolgte auf Basis von durch das Land Salzburg ermittelten Stundensätzen der Bediensteten. Die vom Land Salzburg zu leistenden Dienstgeberbeiträge wurden entsprechend den tatsächlichen Lohnnebenkosten errechnet. Für Beamte wurden Lohnnebenkosten in Höhe von 8,41 % und für Vertragsbedienstete in Höhe von 25,49 % berücksichtigt. Der LRH erhob, dass die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung bei der Hinzurechnung der Lohnnebenkosten der Vertragsbediensteten nicht berücksichtigt wurde.

Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Höhe der Verpflichtungen blieb der Zeitpunkt des Antrittes des Sabbaticals, der bis zu drei Jahre in der Zukunft lag. Ein schrittweiser Aufbau der Verpflichtung über die Rahmenzeit (Ansparphase), in der eine anteilige Bezugskürzung bei gleichbleibender Lehrverpflichtung erfolgte, wurde nicht vorgenommen. Unberücksichtigt blieb außerdem, dass sich die Ansparphase für Mehrdienstleistungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erstreckte und erst danach ein Anspruch der Lehrpersonen auf Verbrauch bzw Vergütung bestand.

(2) Der LRH stellte fest, dass die Verpflichtungen aus Sabbaticals dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach feststehen und empfiehlt folglich (in Abhängigkeit der Restlaufzeit der Verpflichtung) einen Ausweis unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten.

Der LRH stellte fest, dass etwaige Sabbaticals der Landesbediensteten nicht im Rechnungsabschluss berücksichtigt wurden. Der LRH fordert, diese Sabbaticals zu erheben und im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

Der LRH stellte fest, dass die Kollektivvertrags-Mitarbeiter des Wasserbauhofs Salzburg in der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube nicht enthalten waren. Der LRH fordert, diese Mitarbeiter bei der Rückstellungsberechnung zu berücksichtigen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass ab dem Rechnungsabschluss 2022 die Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen würden. Hier bedürfe es aber noch einer genaueren Abstimmung mit dem LRH. Auch werde von der Fachgruppe Personal geprüft, wie die Forderung des LRH umgesetzt werden könne, dass in den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube auch die Kollektivvertrags-Mitarbeiter des Wasserbauhofs Salzburg enthalten sein könnten (siehe dazu auch die Antwort zu Punkt 9.2.2.).*

6.19.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 62: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	95.419	112.776	17.357	18,19%

Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bestehen und das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist. Weiters muss die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen und die Höhe verlässlich ermittelbar sein. Die Restlaufzeit von kurzfristigen Rückstellungen muss unter einem Jahr betragen. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Sonstige kurzfristige Rückstellungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Bildungsdirektion	235	0
LAD	0	22
Abteilung 1	11.084	14.073
Abteilung 2	8.015	19.173
Abteilung 3	1.102	529
Abteilung 4	35.346	25.904
Abteilung 5	400	743
Abteilung 6	0	540
Abteilung 7	4.132	9.272
Abteilung 8	4.024	5.201
Abteilung 9	65	115
Abteilung 10	31.016	37.203
Summe	95.419	112.776

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2021 rund 112,8 Mio Euro. Hauptposten waren Förderzusagen der Abteilung 4 in Höhe von rund 25,9 Mio Euro sowie Zusicherungen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10 in Höhe von rund 37,2 Mio Euro. Die Steigerung von rund 17,3 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr begründete sich insbesondere durch die Erhöhung der Rückstellungen für Wirtschafts- und Forschungsförderung der Abteilung 1 und die Erhöhung der Rückstellungen der Abteilung 2 für die Sanierung des Salzburger Landestheaters (2,2 Mio Euro), für die Deckung des laufenden Aufwandes der Paracelsus Medizinische Privatuniversität (2,5 Mio Euro), für die Förderung des Salzburg Museums (rund 1,7 Mio Euro) sowie für Förderzusagen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10.

Der LRH prüfte die Dotierungen und Auflösungen der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen und stellte in seiner Stichprobe fest, dass zwei Rückstellungen der Abteilung 2 für das Salzburg Museum und eine Rückstellung der LAD für Prima la musica ohne die Existenz von Förderverträgen gebucht wurden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass sonstige kurzfristige Rückstellungen in Höhe von insgesamt rund 1,7 Mio Euro ohne verbindliche Förderzusage und daher um diesen Betrag zu hoch gebildet wurden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass in diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der Landesbuchhaltung ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden sei.*

6.20 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020:

Tabelle 64: Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	26.990	27.964	974	3,61%

Passive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung betrug rund 28,0 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 13,9 Mio Euro auf Refundierungen des Bundes im Dezember 2021. Diese betrafen Aktivbezüge und Pensionen für Lehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für 2022. Weitere rund 12,6 Mio Euro betrafen Agios von ÖBFA-Darlehen.

Der LRH erhob im Vorjahr, dass eine Mietvorauszahlung in Höhe von 0,6 Mio Euro nicht abgegrenzt wurde. Durch die fehlende Abgrenzung wird der Mietertrag über die Laufzeit des Vertrages hinweg bis 2048 zu niedrig dargestellt.

- (2) Der LRH fordert eine korrekte Abgrenzung der Mietvorauszahlung.

7. Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt

7.1 Rechnungsquerschnitt

- (1) Die VRV 2015 fordert in § 37 Abs 1 Z 1 als Beilage zum Rechnungsabschluss einen Rechnungsquerschnitt. Die Gliederung des Rechnungsquerschnitts ist in Anlage 5a zur VRV 2015 geregelt. Gemäß dieser Anlage besteht der Rechnungsquerschnitt aus zwei Teilen.

Im Teil I zeigt der Rechnungsquerschnitt die Gliederung der Gebarung des Landes Salzburg getrennt nach den Bereichen

- operative Gebarung,
- Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) und
- Finanztransaktionen.

Die Gliederung dieser Bereiche nach Kennzahlen und die Zuordnung der Sachkonten zu den jeweiligen Kennzahlen sind in der Anlage 5a der VRV 2015 geregelt. Der Rechnungsquerschnitt leitet sich sowohl aus Erträgen und Aufwendungen als auch aus Einzahlungen und Auszahlungen ab.

Der Rechnungsquerschnitt zeigt im Teil I sowohl den Haushalt des Landes Salzburg einschließlich der marktbestimmten Betriebe (Abschnitte 85-89) als auch den Haushalt ohne marktbestimmte Betriebe.

Der Rechnungsquerschnitt ist Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) gemäß VRV 2015. Die Ableitung des vorläufigen Maastricht-Ergebnisses erfolgt im Teil II des Rechnungsquerschnitts.

Das VR-Komitee sprach aufgrund von Anregungen der Statistik Austria die Empfehlung aus, ab dem Rechnungsabschluss 2020 den Rechnungsquerschnitt auf Basis der Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG) zu erstellen. Das Land Salzburg entschied, bis zu einer allfälligen Novellierung der Bestimmungen zum Rechnungsquerschnitt in der VRV 2015 diesen entsprechend den geltenden Vorschriften und somit auf Basis der Kennzahlen zu erstellen.

Die folgende Tabelle zeigt den Teil I des Rechnungsquerschnitts des Landes Salzburg für das Jahr 2021 im Vergleich zum Voranschlagsquerschnitt inklusive der Ergebnisse der marktbestimmten Betriebe:

Tabelle 65: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA

Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Abweichung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
I. Querschnitt			
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	2.575.751	2.745.990	170.239
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.696.022	2.634.553	-61.469
Saldo 1: Ergebnis der operativen Gebarung	-120.271	111.438	231.709
Abgänge auf Bestandskonten und Investitionszuschüsse	6.049	2.573	-3.476
Zugänge auf Bestandskonten und Kapitaltransfers	340.227	304.046	-36.181
Saldo 2: Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-334.178	-301.474	32.704
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	751.367	346.473	-404.894
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	280.878	277.306	-3.572
Saldo 3: Saldo der Finanztransaktionen	470.489	69.167	-401.322
Saldo 4: Summe Salden 1, 2 und 3	16.040	-120.869	-136.909

Das **Ergebnis der operativen Gebarung** im Rechnungsjahr 2021 war positiv. Dadurch standen Mittel zur Finanzierung der Vermögensgebarung (Investitionen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung. Das Ergebnis des Jahres 2021 war um rund 231,7 Mio Euro besser als budgetiert.

Der **Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen** wies für das Jahr 2021 einen negativen Saldo auf, da die Zugänge auf den Bestandskonten und die geleisteten Kapitaltransferzahlungen höher waren als die Abgänge auf den Bestandskonten und die Investitionszuschüsse.

Der **Saldo der Finanztransaktionen** war positiv, da die Einzahlungen aus Finanztransaktionen höher waren als die Auszahlungen aus Finanztransaktionen. Die Differenz zum Voranschlag in Höhe von rund 401,3 Mio Euro ergab sich dadurch, dass weniger Schulden aufgenommen wurden als geplant.

Die Salden 1 bis 3 des Rechnungsquerschnittes waren inhaltlich nicht mit den Salden 1, 2 und 4 des Finanzierungshaushaltes vergleichbar. Wesentliche Unterschiede bestanden beim Saldo 2. Der Saldo 2 des Rechnungsquerschnittes (Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen) unterschied sich vom Saldo 2 des Finanzierungshaushaltes (Geldfluss aus der Investiven Gebarung) insbesondere dadurch, dass Einzahlungen aus der Rückzahlung von (vom Land gewährten) Darlehen sowie Auszahlungen von gewährten Darlehen im Saldo 2 des Rechnungsquerschnittes nicht enthalten waren. Diese waren im Rechnungsquerschnitt dem Saldo 3 (Finanztransaktionen) zuzuordnen. Im Finanzierungshaushalt waren im Saldo 4 (Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) nur Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit Finanzschulden des Landes Salzburg darzustellen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) gemäß Teil II des Rechnungsquerschnitts:

Tabelle 66: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)
Vergleich VA - RA

Bezeichnung		VA 2021	RA 2021	Abweichung
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
II. Ableitung des Finanzierungssaldos				
Saldo 1	Operative Gebarung ohne Abschnitte 85-89	-121.263	110.402	231.665
Saldo 2	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne Abschnitte 85-99	-333.907	-300.194	33.713
Saldo 4	der Abschnitte 85-89	721	-244	-965
Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)		-454.449	-190.036	264.413

Der Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) betrug im Rechnungsjahr 2021 rund -190,0 Mio Euro und war somit um rund 264,4 Mio Euro besser als geplant. Dies lag im Wesentlichen daran, dass das Ergebnis der operativen Gebarung um rund 231,7 Mio Euro und das Ergebnis der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) um rund 33,7 Mio Euro besser waren als veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahr verschlechterte sich das vorläufige Maastricht-Ergebnis um rund 30,7 Mio Euro.

7.2 Österreichischer Stabilitätspakt

- (1) Mit dem Beitritt zur Europäischen Union verpflichtete sich Österreich zur Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und somit dazu, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Aus dieser Verpflichtung ging der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausverhandelte Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) hervor. Der zuletzt im Jahr 2012 ausverhandelte ÖStP gilt unbefristet - darin wird das System mehrfacher Fiskalregeln näher ausgeführt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln und somit die Vertragskonformität des Rechnungsabschlusses wird von der Statistik Austria nach Vorliegen der entsprechenden Daten durchgeführt.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und eines entsprechenden Beschlusses der EU-Finanzminister trat die allgemeine Ausweichklausel gemäß Art 11 ÖStP 2012 in Kraft. Dadurch wurde die Möglichkeit zur Sanktionierung durch die EU bei Nicht-Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und somit auch der ÖStP 2012 für die Jahre 2020 bis 2022 außer Kraft gesetzt. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie lange die allgemeine Ausweichklausel gelten wird und welche Kriterien in Zukunft sanktionsrelevant sein werden. Trotz der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel wies das Land Salzburg im Rechnungsabschluss 2021 den Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (= Maastricht-Saldo) sowie den daraus abgeleiteten strukturellen Saldo aus. Im Folgenden wird daher kurz darauf eingegangen.

Der Maastricht Saldo (Finanzierungssaldo gemäß ESVG) spielt eine zentrale Rolle für die Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union sowie gemäß ÖStP 2012. Er bildet auch den Ausgangspunkt für die Berechnung des um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten strukturellen Budgetsaldos. Der Maastricht-Saldo beschreibt die Differenz zwischen staatlichen Einnahmen und Ausgaben nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Für die Herleitung des Maastricht-Saldos sieht der ÖStP 2012 eine Überleitungstabelle vor. Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung für das Rechnungsjahr 2021 gemäß Art 25 Abs 2 ÖStP 2012 im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 67: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010

Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010	VA 2021	RA 2021
	Tsd Euro	Tsd Euro
Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-454.449	-190.035
+ Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben gemäß ESVG 2010 sind	4.000	7.000
- Positionen, die Ausgaben oder keine Einnahmen gemäß ESVG 2010 sind	-8.000	-9.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Gebietskörperschaft)	-458.449	-192.035
- Finanzierungssaldo ESVG 2010 - außerbudgetäre Einheiten	10.000	10.000
- Finanzierungssaldo ESVG 2010 - Landeskammern	18.000	15.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo)	-430.449	-167.035
Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012	-448.449	-182.035
Struktureller Saldo	-369.467	-92.064
Regelgrenze struktureller Saldo gemäß ÖStP 2012	-25.114	-25.367

Die Überleitung vom Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) zum Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) basierte zum Teil auf vorläufigen Zahlen bzw auf Schätzungen und Fortschreibungen der Abteilung 8 des Landes Salzburg. Die Zahlen basierten zum Teil auf jenen Werten, die von der Statistik Austria in der Vergangenheit berechnet wurden. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria im Herbst des Jahres 2022 bekannt gegeben. Die Überleitungstabelle wies einen vorläufigen Maastricht-Saldo in Höhe von rund -167,0 Mio Euro auf.

Seit dem Jahr 2017 ist aus dem Maastricht-Saldo der strukturelle Saldo abzuleiten. Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass dieser um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Der strukturelle Saldo ist dafür maßgeblich, ob die Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 eingehalten wurde. Laut Angaben in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2021 betrug die Regelgrenze für den strukturellen Saldo zum Stichtag 15. Dezember 2021 rund -25,4 Mio Euro.

Der in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2021 ausgewiesene strukturelle Saldo war rechnerisch negativ und lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei

rund -92,1 Mio Euro. Damit lag dieser Saldo wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -25,4 Mio Euro.

- (2) Der für das Jahr 2021 ermittelte strukturelle Saldo lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund -92,1 Mio Euro und somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -25,4 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel sind derzeit sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt. Es ist noch nicht absehbar, wie lange die allgemeine Ausweichklausel gelten wird und welche Kriterien in Zukunft sanktionsrelevant sein werden.

8. Beilagen zum Rechnungsabschluss 2021(Teil III)

- (1) Die VRV 2015 regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss in § 37. Im ALHG 2018 sehen der § 28 Abs 3, der § 41, der § 42 und der § 45 Abs 1 Berichte, Nachweise und Dokumentationen zusätzlich zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 vor.

8.1 Beilagen nach VRV 2015

- (1) Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 wurden die Beilagen durch den LRH abgestimmt und analysiert. In weiterer Folge werden nur Beilagen näher erläutert, zu denen der LRH Feststellungen traf.

8.1.1 Darstellung des Ergebnishaushalts nach § 1 Abs 2 (Beilage 1.2)

- (1) Die Beilage 1e des Rechnungsabschlusses 2021 stellte den Ergebnishaushalt für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs 2 der VRV 2015 und den Gesamthaushalt des Landes Salzburg dar.

Der LRH prüfte die Beilagen auf Plausibilität anhand der übermittelten Abschlüsse sowie der Beilagen des Rechnungsabschlusses 2021.

- (2) Der LRH stellte in der Plausibilitätsprüfung der Beilage 1e fest, dass die Werte des Mozarteumorchesters nicht mit dem Detailabschluss des Mozarteumorchesters (Beilage 1.27) und die Werte der Spalte Gesamthaushalt nicht mit dem Ergebnishaushalt des Hauptteils des Rechnungsabschluss 2021 (Punkt 1.4) übereinstimmten.

Der LRH empfiehlt, die Beilagen des Rechnungsabschlusses auch untereinander auf Übereinstimmung zu prüfen um einen korrekten Ausweis zu gewährleisten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass auf die Darstellung in der Anlage 1e besonders geachtet werde, um einen korrekten Ausweis zu gewährleisten.*

8.1.2 Darstellung des Vermögenshaushalts nach § 1 Abs 2 (Beilage 1.3)

- (1) Die Beilage 1f des Rechnungsabschlusses 2021 stellte den Vermögenshaushalt für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs 2 der VRV 2015 und den Gesamthaushalt des Landes Salzburg dar.

Der LRH prüfte die Beilagen auf Plausibilität anhand der übermittelten Abschlüsse sowie der Beilagen des Rechnungsabschlusses 2021.

- (2) Der LRH stellte in der Plausibilitätsprüfung der Beilage fest, dass bei der Landesapotheke Wertpapiere im Posten kurzfristiges Finanzvermögen ausgewiesen wurden. Laut Beilage 1.17 „Anlage 6m - Nachweis über aktive Finanzinstrumente“ des Rechnungsabschlusses 2021 und der dazugehörigen Detailunterlagen handelte es sich jedoch größtenteils um langfristige aktive Finanzinstrumente.

Der LRH empfiehlt, die Beilagen des Rechnungsabschlusses auch untereinander auf Übereinstimmung zu prüfen um einen korrekten Ausweis zu gewährleisten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass zukünftig von der Abteilung 8 auf einen korrekten Ausweis im Jahresabschluss der § 1 Abs 2 - Betriebe geachtet werde.*

8.1.3 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2021 iSd ÖStP (Beilage 1.4)

- (1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2021 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer.

Der LRH erhob, dass in der Beilage 1.4 die Personalaufwendungen der einzelnen Gruppen ausgewiesen wurden. Eine vollständige Abstimmung der in der Beilage 1.4 ausgewiesenen Beträge mit dem Personalaufwand im Ergebnishaushalt war für den LRH unter Berücksichtigung bekannter Unterschiede nicht möglich. Die Fachgruppe Personal sicherte dem LRH im Rahmen der Schlussbesprechung eine vollständige Überleitung zu.

Zudem erhob der LRH, dass Rückstellungsdotierungen in der Beilage 1.4 nicht erfasst waren. Entsprechend der Anlage 4 zur VRV 2015 ist der Personalaufwand der Kontenklasse 5 inklusive Rückstellungsdotierungen darzustellen.

- (2) Der LRH hält fest, dass eine vollständige Abstimmung der in der Beilage 1.4 ausgewiesenen Beträge mit dem Personalaufwand im Ergebnishaushalt nicht möglich war und eine solche von der Fachgruppe Personal nachgereicht werde.

Der LRH fordert seit dem RA 2018, dass die Anlage 4 entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 erstellt und der gesamte Personalaufwand der Kontenklasse 5 (inklusive Rückstellungsdotierungen) dargestellt wird.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Empfehlung aus Sicht der Fachgruppe Personal bereits im Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt worden sei. Es sei anstelle der Personalauszahlungen der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt worden. Die Erstellungsregeln nach dem Stabilitätspakt würden derzeit aber keinen Ausweis von Rückstellungen in der Anlage 4 vorsehen. Zudem würden Überweisungsbeiträge für ausgeschiedene Beamte nicht in der Anlage 4 dargestellt und kirchlich bestellte Religionslehrer seien nicht enthalten, sonst sei aber der gesamte Bestand der Kontenklasse 5 enthalten.*

- (4) Der LRH hält fest, dass eine Anwendung der Erstellungsregeln nach dem Stabilitätspakt nicht aus der VRV 2015 ableitbar ist. Die zugesagte Überleitung wurde dem LRH noch nicht nachgereicht.

8.1.4 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Beilage 1.6)

- (1) Gemäß § 27 iVm § 37 Abs 1 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis darzustellen. Dabei sind die Art der Rücklage und deren Verwendungszweck anzuführen. Den finanzierten Haushaltsrücklagen sind Zahlungsmittelreserven zuzuordnen.

In der Beilage 1.6 (Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) werden die Art der Zahlungsmittelreserve und ihr Verwendungszweck angeführt, die Bildung von Haushaltsrücklagen ist im ALHG 2018 nicht vorgesehen.

8.1.5 Anlagenspiegel (Beilage 1.11)

- (1) Im Anlagenspiegel (Beilage 1.11) war die Veränderung der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen im Jahr 2021 dargestellt. Die Veränderung ergab sich aus Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertminderungen bzw -aufholungen.

Der LRH erhob, dass die im Anlagenspiegel dargestellten Umbuchungen von Anlagen in Bau lediglich die Aktivierungen des Vorjahres enthielten. Die Umbuchungen aufgrund von Aktivierungen des laufenden Jahres wurden systembedingt als Zugang in der entsprechenden Anlagenklasse erfasst. Bei den Anlagen in Bau wurde teilweise ein Abgang erfasst, der eigentlich einer Umbuchung entsprach.

- (2) Der LRH empfiehlt, systembedingte Darstellungen, die zu Verzerrungen des Ausweises im Anlagenspiegel führen, in SAP zu verbessern.

8.1.6 Leasingspiegel (Beilage 1.13)

- (1) Im Leasingspiegel wurden Daten zum Finanzierungsleasing und zum Operating Leasing entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 tabellarisch dargestellt.

Im Leasingspiegel war nur jener Aufwand erfasst, der im Ergebnishaushalt auf dem Sachkonto für Leasingaufwand gebucht wurde. Nicht im Leasingspiegel erfasst waren Aufwendungen in Zusammenhang mit Miet- oder Pachtverhältnissen, die im Ergebnishaushalt als Miet- und Pachtaufwand gebucht wurden. Die erläuternden Bemerkungen

zur VRV 2015 definieren Leasingverhältnisse. Miet- oder Pachtverhältnisse sind in der Wirkung ähnlich oder gleich einem Leasingverhältnis.

Im Jahr 2021 wurde erstmalig das im Dezember 2021 in Betrieb genommene Konradinum im Leasingspiegel ausgewiesen. Der LRH stellte auf Basis der vorliegenden Unterlagen fest, dass das Konradinum als Finanzierungsleasing einzuordnen gewesen wäre. Auch die Statistik Austria erklärte im Jahr 2020, dass das Konradinum mit vollem Investitionsvolumen im Land Salzburg abzubilden ist.

Der LRH erhob weiters, dass die Darstellung im Leasingspiegel zum Internat Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (Speisesaal, Kindergarten, Außenanlagen) und der Josef-Rehrl-Schule des Landesentrums für Hör- und Sehbildung im Vergleich zu den Vorjahren zum wiederholten Male geändert wurde.

- Im Jahr 2019 wurden ausschließlich Leasingentgelte im Zusammenhang mit dem Internat des Landesentrums für Hör- und Sehbildung als Operating Leasing dargestellt. Die Zahlungen in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule des Landesentrums für Hör- und Sehbildung waren nicht enthalten, da diese von der Landesbuchhaltung als Private Public Partnership (PPP) eingestuft wurden und daher nicht zu erfassen gewesen wären.
- Im Jahr 2020 wurden im Leasingspiegel auch die Zahlungen in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule als Operating Leasing ausgewiesen. Diese wurden nicht in einer eigenen Zeile angeführt, sondern in der Zeile „Internat LZHS (Speisesaal, Kindergarten, Außenanlagen)“ teilweise miteingerechnet. Die Zahlungen der Josef-Rehrl-Schule wurden hier in der Spalte Leasingentgelte ausgewiesen, eine Erfassung dieser Entgelte in der Spalte Gesamtkosten des Leasingspiegels unterblieb.
- Im Jahr 2021 wurden keine Leasingentgelte in Zusammenhang mit dem Internat Landesentrums für Hör- und Sehbildung und der Josef-Rehrl-Schule im Leasingpiegel dargestellt. Laut Auskunft der Landesbuchhaltung unterblieb der Ausweis der Josef-Rehrl-Schule im Jahr 2021 im Leasingspiegel aufgrund einer vom Vermieter in Auftrag gegebenen Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Diese Stellungnahme ordnete den Sachverhalt der Josef-Rehrl-Schule in 2021 als ein Mietverhältnis ein. Auch der Ausweis der Zahlungen des Internats Landeszentrum für Hör- und Sehbildung unterblieb auskunftsgemäß, da die Landesbuchhaltung diesen Sachverhalt in 2021 erstmals als Miete einordnete.

Wie bereits in Punkt 6.15.1 dargelegt, hält der LRH fest, dass die in der Stellungnahme angeführte Argumentation hinsichtlich der Einordnung der Josef-Rehrl-Schule als Mietverhältnis in Widerspruch zu den dem LRH vorliegenden Unterlagen stand. Der LRH qualifizierte den Sachverhalt in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing.

(2) Der LRH empfiehlt, die Zuordnung einzelner Leasing- bzw Mietverträge bei erstmaliger Erfassung im Leasingspiegel festzulegen und über die Laufzeit hinweg beizubehalten.

Der LRH fordert die korrekte Darstellung des Leasingverhältnisses der Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing im Leasingspiegel.

Der LRH stellte fest, dass die VRV 2015 bei der Definition von Nutzungsverhältnissen nicht einheitlich ist. Miet- oder Pachtverhältnisse wurden in der Folge nicht im Leasingspiegel erfasst.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Abgrenzung zwischen Leasing- und Mietverhältnissen in der VRV 2015 nicht ausreichend definiert sei. Zudem seien die angesprochenen Mietverträge sehr komplex ausgestaltet. Im Zweifel werde bei der Klassifizierung in Leasing- oder Mietverhältnis auf die im Vertrag angeführte Bezeichnung zurückgegriffen. Um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten, sei im Rechnungsabschluss 2021 eine Bereinigung vorgenommen worden.*

Betreffend die Darstellung zur Josef-Rehrl-Schule werde auf die Gegenäußerung unter Punkt 6.15.1 verwiesen.

(4) Der LRH hält fest, dass die Bezeichnung eines Vertrages für die Darstellung im Rechnungsabschluss nicht maßgeblich ist, sondern dessen wirtschaftlicher Gehalt.

8.1.7 Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)

- (1) Die Beilage 1.21 des Rechnungsabschlusses 2021 zeigte die Entwicklung der kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen. Die Veränderung war getrennt nach Dotierung, Verbrauch und Auflösung dargestellt. Die Zuordnung erfolgte durch die manuelle Eingabe von sogenannten Bewegungsarten bei den einzelnen Buchungen.

Der LRH erhob, dass bei den sonstigen Rückstellungen teilweise keine Abgrenzung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen vorgenommen wurde. Der Verbrauch wurde in einzelnen Fällen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht ermittelt. Diese Vorgangsweise findet sich auch in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie. Bezüglich der Personalarückstellungen wird in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie festgehalten, dass etwaige Verminderungen der Rückstellungen ausschließlich als Auflösungen und nicht als Verbrauch dargestellt werden.

8.1.8 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)

- (1) Das Land Salzburg übernahm für Schuldaufnahmen bzw Verbindlichkeiten verschiedener Rechtsträger Haftungen. Diese wurden im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften (Anlage 6r zur VRV 2015) dargestellt. In diesem Nachweis war auch die Höhe des Haftungsrahmens ausgewiesen, sofern ein solcher existierte.

Gemäß Art 13 ÖStP 2012 haben der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 wurde eine einheitliche Berechnung der Haftungsobergrenze für die Gebietskörperschaften beschlossen. Dies wurde in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt (Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung).

Das Land Salzburg regelte die Berechnung der Haftungsobergrenzen in § 3 LHG 2021 bzw § 31 Abs 2 iVm § 45 Abs 8 ALHG 2018 entsprechend der in der HOG-Vereinbarung vorgesehenen Berechnungsmethode. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze sind die Einzahlungen des Landes an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend der Anlage 2 zur VRV 2015.

Tabelle 68: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
	in Tsd Euro	
Haftungen relevant zur Ermittlung der HOG		
A. Haftungen des Landes Salzburg	432.835	418.550
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	24.351	21.833
Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen		
Konversionsdarlehen	308.507	281.886
Wohnbaudarlehen gem WFG 1954 und WFG 1968	27.635	23.216
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Hausstandsgründungsförderung	10	4
Wasserverband Salzburger Becken	1	0
Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	12.347	12.347
Messezentrum Salzburg GmbH	14.850	17.350
SWS Stadion Salzburg Wals GmbH	1.872	1.668
Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Finanzierungsgarantie Alpine Ski-WM 2025	20.000	20.000
Kautionen für Wohnungen	3.732	3.324
WECO REHA Leasing GmbH	16.648	15.550
Salzburger Betriebsfestigungs-Gesetz, Salzburger Kreditgarantiegesellschaft mbH	150	21
Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder	26	13
Salzburger Flughafen GmbH	2.705	5.783
Salzburger Tourismusverbände	0	15.555
B. Haftungen der außerbudgetären Einheiten gem ESG 2010	41.116	36.848
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH	982	982
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	64.485	57.698
abzüglich direkte Landeshaftung für Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	-24.351	-21.833
Summe A. + B.	473.951	455.398
Haftungen irrelevant zur Ermittlung der HOG		
Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs Gesellschaft mbH	5.713	2.861
Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung über die Planung, Bestellung und Abwicklung von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdiensten auf der Schiene im Bundesland Salzburg	280.100	251.800
Osterfestspiele Salzburg GmbH	400	267
SALK, Entsorgungskosten	48	48
Summe	286.261	254.976

Zum 31. Dezember 2021 betrug der Stand der vom Land Salzburg übernommenen Haftungen, die für die Ermittlung des Ausnützungsgrades der Haftungsobergrenze herangezogen wurden, rund 455,4 Mio Euro. Dieser setzte sich aus Haftungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 418,6 Mio Euro sowie Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund 36,8 Mio Euro zusammen. Unter den Haftungen der außerbudgetären Einheiten waren unter anderem Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 57,7 Mio Euro ausgewiesen. Diese wurden um die direkte Haftung des Landes Salzburg für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 21,8 Mio Euro reduziert, da beide Haftungen die gleichen Verpflichtungen besicherten.²

Im Jahr 2021 wurden Haftungen zugunsten der Salzburger Tourismusverbände in Höhe von rund 15,56 Mio Euro neu aufgenommen, die auch für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevant waren.

Für das Jahr 2021 ergab sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Haftungsobergrenze in Höhe von rund 2.166,2 Mio Euro. Bei einem nominellen Gesamthaftungsbetrag in Höhe von rund 455,4 Mio Euro resultierte ein Ausnützungsgrad der Haftungsobergrenze von rund 21,0 %.

Neben den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen wurden entsprechend der Anlage 6r zur VRV 2015 auch Haftungen ausgewiesen, die zur Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevant waren. Diese betrugen rund 255,0 Mio Euro.

Die Verschmelzung der Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mit der SALK wurde am 14. November 2018 im Firmenbuch eingetragen. Die Haftung wurde aus Transparenz- und Kontinuitätsgründen weiter gesondert ausgewiesen.

Die aus der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg resultierende Haftung betrug zum 31. Dezember 2021 rund 251,8 Mio Euro. Die Ermittlung des

² Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die von der Salzburger Landes-Hypothekenbank und deren Rechtsnachfolger bis zum 30. Juni 2005 eingegangen wurden (vgl § 92 Abs 9 BWG iVm dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wurde (LGBl Nr 56/2005)). Zusätzlich haftet auch das Land Salzburg gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl Nr 20/1992) für sämtliche Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank, die bis zum 29. Juni 1992 eingegangen wurden.

Haftungsbetrages erfolgte bereits vor Abschluss der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung auf Basis vorläufiger Verpflichtungen. Nach Auskunft der Abteilung 6 ist der endgültige Haftungsbetrag geringer; die Berechnung der Haftung basierte auf einem Zuschussplan, der jährlich von den Vertragspartnern angepasst wird. Die Abteilung 6 teilte im Zuge der Prüfung mit, dass bis dato noch keine Anpassung des Zuschussplans erfolgte.

Die im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften ausgewiesenen Haftungen stimmte der LRH anhand der gesetzlichen Grundlagen ab.

- (2) Der LRH hält fest, dass die für die Ermittlung des Ausnutzungsgrades der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen rund 455,4 Mio Euro betragen. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von rund 21,0 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 2.166,2 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass der Haftungsrahmen im Nachweis der Anlage 6r zur VRV 2015 - sofern vorhanden - dargestellt wurde. Wie im Vorjahr war die Mehrheit der Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt. Der LRH fordert daher weiterhin, die Haftungen zeitlich, betraglich und qualitativ zu limitieren. Darüber hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplanes jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen in der Beilage 1.22 vorzunehmen.

Der LRH empfiehlt zudem die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis. Dies würde auch eine Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen zu den Haftungsrückstellungen ermöglichen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Anregung des LRH bezüglich einer regelmäßigen Neubewertung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung gegenüber der Messezentrum Salzburg GmbH nachvollziehbar sei. Die Abteilung 8 werde eine "Re-Evaluierung" einer möglichen Rückstellung für den Rechnungsabschluss 2022 vornehmen. Diese "Re-Evaluierung" werde im Sommer 2022 durchgeführt werden, sodass gegebenenfalls bereits im Landesvoranschlag 2023 eine entsprechende Vorsorge getroffen werden könne.*

In Bezug auf die Empfehlung des LRH, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung jährlich auf Basis eines aktualisierten Zuschussplans im Haftungsnachweis auszuweisen, werde die Abteilung 8 die zuständige Abteilung im Zuge der Erstellung des Haftungsnachweises bitten, der Empfehlung des LRH entsprechend nachzukommen.

Wenn der LRH empfehle, auch die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis vorzunehmen, sei darauf hinzuweisen, dass die Anlage 6r der VRV 2015 etwas Derartiges im vorgegebenen Muster für den Haftungsnachweis nicht vorsehe. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund (Änderung der VRV 2015).

Im Rahmen der Erhebung der Haftungsstände für das Rechnungsjahr 2019 seien - in Entsprechung der Empfehlung des LRH - die Haftungsnehmer aufgefordert worden, eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der entsprechenden Haftungen vorzunehmen. Die Qualität der Antworten habe nicht den Erwartungen entsprochen. Für das Rechnungsjahr 2022 solle eine neue Erhebung vorgenommen werden, bei der auch die Qualität und Aussagekraft der Rückmeldungen verbessert werden sollten. Diese Informationen sollten anschließend der Landesbuchhaltung für die Berechnung der Haftungsrückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung sei bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich sei, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gelte auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse seien zu begrüßen. Wie die Erfahrungen aus der Praxis allerdings deutlich zeigen würden, könne dies jedoch durchaus schwierig werden, wenn etwa bei einem

gewünschten Vorhaben ein externer Partner auf umfassenden Haftungsübernahmen durch das Land beharre (zB gegenüber dem International Olympic Committee abzugebende unlimitierte Haftungserklärungen bei Bewerbung um die Austragung Olympischer Spiele).

8.1.9 Rechnungsabschluss 2021 der Landesapotheke Salzburg

- (1) In der Beilage 1.25 wurde der Abschluss der Landesapotheke Salzburg gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 dargestellt.

Der LRH erhob im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung, dass die vorhandenen Wertpapiere (laut Beilage 1.17 „Anlage 6m - Nachweis über aktive Finanzinstrumente“) im Bilanzposten „Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesen wurden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die vorhandenen Wertpapiere der Landesapotheke im falschen Bilanzposten berücksichtigt wurden. Der LRH hält an dieser Stelle fest, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses nicht die Abschlüsse der Beteiligungen bzw der wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 im Detail prüft, sondern hier lediglich Plausibilitätsprüfungshandlungen durchführt.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenäußerung auf die Beantwortung zu Punkt 8.1.2.*

8.2 Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 sieht in einzelnen Bestimmungen vor, dass der Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 durch weitere Berichte, Nachweise sowie Dokumentationen ergänzt wird.

Ein Teil dieser Unterlagen war im Teil III des Rechnungsabschlusses 2021 enthalten und wird im folgenden Berichtspunkt 8.2.1 erläutert. Unterlagen, die dem Rechnungsabschluss nicht beigelegt waren, werden in Punkt 8.2.2 angeführt.

8.2.1 Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2021 enthalten waren

- (1) Hierzu gehören:
- Differenzbegründungen (§ 42 Z 1 ALHG 2018)
 - Durchgeführte Mittelaufstockungen (§ 42 Z 2 ALHG 2018)
 - Verzögerte Mittelauszahlungen (§ 42 Z 2 lit a ALHG 2018)
 - Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (§ 42 Z 2 lit b ALHG 2018)
 - Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 42 Z 2 lit c ALHG 2018)
 - Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen (§ 28 Abs 3 ALHG 2018).

Diese Dokumentationen wurden im Rechnungsabschluss 2021 zusätzlich zu den in der VRV 2015 definierten Bestandteilen dargestellt. Der LRH prüfte diese Dokumente, da diese im Rechnungsabschluss 2021 enthalten waren.

Die Differenzbegründungen sind im Rechnungsabschluss im Teil I bei jedem Ansatz im Anschluss an die Erläuterungen ausgewiesen.

Die Beilage über die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven verweist auf den Nachweis gemäß VRV 2015 über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, der die entsprechenden Informationen enthält (Beilage 1.6).

Die im ALHG 2018 geforderte Beilage über die Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen enthielt den Hinweis, dass keine gesonderte Darlehensaufnahme in Anspruch genommen wurde, da die für Mittelaufstockungen eingesetzten Mittel aus der Liquidität gedeckt werden konnten.

8.2.1.1 Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)

- (1) § 19 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile aufzustocken:

- Nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen aus früheren Rechnungsjahren sowie Mittel, welche für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr veranschlagt wurden und die Inanspruchnahme aus wichtigen Gründen nicht erfolgte, können als Mittelaufstockungen verwendet werden.
- Mehreinnahmen, welche von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc des Landes Salzburg im abgelaufenen Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden, können ebenfalls zur Mittelaufstockung herangezogen werden.
- Darüber hinaus ist eine Mittelaufstockung nur dann zulässig, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden ist und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung bedeckt ist.

Die vorherige Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn Auszahlungen aus einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden.

Dem Rechnungsabschluss 2021 ist im Teil III unter den Beilagen nach dem ALHG 2018 ein Nachweis jener Mittelaufstockungen angeschlossen, die von der Landesregierung im laufenden Rechnungsjahr beschlossen wurden. Im Rechnungsjahr 2021 betrug solch Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 ALHG 2018 rund 5,8 Mio Euro. Diese betrafen überwiegend Auszahlungen in Zusammenhang mit Projekten aus Vorjahren sowie den Verbrauch von Zahlungsmittelreserven.

8.2.1.2 Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)

- (1) Die verzögerten Mittelauszahlungen (nach § 20 Abs 1 ALHG 2018) sind dem Landtag gemäß § 42 Abs 2 lit a ALHG 2018 in einer eigenen Dokumentation zusätzlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

Eine verzögerte Mittelauszahlung konnte dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Buchung des Aufwandes und der Verbindlichkeit gebunden wurden. Die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung dieses Betrages

musste im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen worden sein. Das heißt, auch wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgte, musste das Budget dafür grundsätzlich vorhanden sein. Die verzögerte Mittelauszahlung belastete im Jahr der Auszahlung daher nicht das Budget. Durch eine verzögerte Mittelauszahlung kam es im Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres daher zu keiner Mittelaufstockung. Der Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres wurde durch die nachträgliche Auszahlung nicht geschmälert.

In der Beilage 2.2. wurden die verzögerten Mittelauszahlungen auf Ansatzebene dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr entfiel die weitere Untergliederung der Ansätze nach vierstelligen MVAG, was den Umfang des Nachweises erheblich reduzierte. Die verzögerten Mittelauszahlungen des Rechnungsjahres 2021 betragen rund 61,0 Mio Euro. Dieser Betrag wurde im Rechnungsjahr 2021 ausbezahlt und im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, belastete aber das Budget des Rechnungsjahres 2020.

8.2.2 Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2021 nicht enthalten waren

- (1) Die folgenden Berichte und Nachweise waren nicht Gegenstand der Rechnungsabschlussprüfung 2021:
- Beteiligungsbericht 2021 (§ 42 Z 3 ALHG 2018),
 - Transferbericht (§ 41 ALHG 2018).

9. Personal

9.1 Personalstand

9.1.1 Allgemeines

(1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2021 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer.

Die oben angeführten Gruppen waren in Beamte, Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsbedienstete sowie gegebenenfalls in Untergruppen zu untergliedern. Beim Land Salzburg wurde die Untergruppe Ausbildungsverhältnisse (insbesondere Lehrlinge) ausgewiesen.

Gemäß § 27 Abs 1 ALHG 2018 ist die Zahl der Dienstposten (Planstellen³) für Beamte, Vertragsbedienstete (VB) und Auszubildende des Landes Salzburg für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan, welcher Teil des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes ist, festzusetzen. Im Dienstpostenplan ist die höchstzulässige Personalkapazität⁴ festgelegt. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für die im Landesdienst und in der SALK tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommensschemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes vorzunehmen. Für Landesbedienstete, die nicht diesem Gesetz unterliegen,

³ Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ).

⁴ Die Festlegung erfolgt in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

hat die Zuordnung analog zu erfolgen. Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind noch zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richter und Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss 2021 waren die Personaldaten gemäß Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss iSd ÖStP 2012 zum Stichtag 31. Dezember 2021 dargestellt. Diese Darstellung war hinsichtlich Umfang und Gliederung ohne ergänzende Informationen nicht mit der Darstellung im Voranschlag vergleichbar. Eine Darstellung der zum Stichtag besetzten Dienstposten, die nach Haushaltsansätzen, Einkommensbändern und Einkommensschemata zu gliedern ist, wie es § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Landesvoranschlag vorsieht, wird für den Rechnungsabschluss nicht gefordert.

(2) Um einen Vergleich der Personaldaten des Voranschlages mit den Personaldaten des Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, empfahl der LRH, die nach § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Voranschlag geforderten Nachweise auch für den Rechnungsabschluss vorzusehen. Ergänzend empfahl der LRH, im Rechnungsabschluss die im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten auszuweisen. Diese Empfehlungen wurden bislang nicht umgesetzt.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung zur Vergleichbarkeit zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss mit, dass diese Empfehlung durch die Fachgruppe Personal umgesetzt werden könne, wenn die gesetzliche Verpflichtung dazu geschaffen sei.*

Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung zur Jahresdurchschnittsbetrachtung von besetzten Dienstposten Folgendes fest: Die Erstellungsregeln für die Anlage 1 nach Stabilitätspakt würden derzeit keine Durchschnittsbildung über Vollzeitäquivalente und Köpfe pro Jahr vorsehen. Die Daten könnten dem LRH aber übermittelt werden. Eine Übernahme in die Satzart 1 sei aber gesetzlich nicht vorgesehen. Bereits jetzt werde dem LRH die entsprechende Excel-Auswertung übermittelt.

An der Erstellung eines Jahresdurchschnittes an besetzten Dienstposten werde noch gearbeitet. Hier bedürfe es aber noch Abstimmungen mit dem LRH.

9.1.2 Nachweis über besetzte Dienstposten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der zum 31. Dezember besetzten Dienstposten anhand der Nachweise im Rechnungsabschluss, getrennt nach Landesverwaltung, Landeskliniken und Landeslehrer.

Tabelle 69: Personalstand 2017 bis 2021 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
Landesverwaltung	2.615,92				
abzüglich Landesapotheke	66,49				
Landesverwaltung SUMME	2.549,43	2.542,60	2.536,92	2.570,49	2.643,02
Landeskliniken	4.849,52	4.878,20	4.972,34	5.084,00	5.166,40
Landeslehrer	4.393,11	4.378,00	4.365,40	4.353,18	4.398,70

Die in der Tabelle angeführte "Summe Landesverwaltung" für das Jahr 2021 setzte sich aus der Gruppe 1 mit 2.550,15 VBÄ inklusive 65 Lehrlinge, der Gruppe 2 (verliehene, überlassene, dienstzugeteilte Dienstnehmer) mit 78,12 VBÄ und der Gruppe 3.2 (Landwirtschaftsbetriebe) mit 14,75 VBÄ zusammen.

Die in der Tabelle für 2017 dargestellte Gesamtsumme der VBÄ der Landesverwaltung beinhaltet noch die Dienstposten der Landesapotheke. Um einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurde die Gesamtsumme der Dienstposten der Landesverwaltung für 2017 um diese Dienstposten bereinigt. Die Dienstposten der Landesapotheke waren in den Personaldaten der Beilagen seit dem Rechnungsabschluss 2018 nicht mehr auszuweisen.

In der Landesverwaltung erhöhte sich der Personalstand im dargestellten Zeitraum von 2017 bis 2021 von 2.549,43 VBÄ um 93,59 VBÄ auf 2.643,02 VBÄ. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Personalstand stichtagsbezogen angegeben wurde und nicht die Entwicklung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten zeigt. Der stichtagsbezogene Personalstand bietet, abgesehen von den Anpassungen aufgrund der COVID-19-Krise, keine ausreichende Begründung für die Entwicklung von Personalaufwendungen. In diese fließen auch andere Faktoren ein, wie etwa die Dauer der Besetzung von Posten während des Jahres oder die Nachbesetzung von langjährig beschäftigten Bediensteten.

Im Jahr 2021 erhöhte sich die Anzahl der per 31. Dezember besetzten Dienstposten in der Landesverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 72,53 VBÄ auf 2.643,02 (Vorjahr 2.570,49 VBÄ). Laut Auskunft der Fachgruppe Personal erfolgten in diesem Jahr 267,41 Neuaufnahmen⁵ in VBÄ (Vorjahr 174,67 VBÄ). Weiters traten im Jahr 2021 45 Beamte bzw 44,20 VBÄ (Vorjahr 54,85 VBÄ) in den Ruhestand und 138,71 VBÄ Vertragsbedienstete (Vorjahr 113,72 VBÄ) erklärten ihren Austritt bzw wurden pensioniert oder das Dienstverhältnis wurde vom Land Salzburg beendet. Die verbleibende Differenz ergab sich aufgrund von Karenzurlauben und Änderungen im Beschäftigungsausmaß. Per 31. Dezember 2021 befanden sich außerdem 128 Personen (106,51 VBÄ) im Mutterschutz bzw in Karenz.

In Anlage 4 zur VRV 2015 wurden für das Bezugsjahr 2021 43 neue Ruhegenussbezieher angegeben. Dem LRH wurden von der Fachgruppe Personal 45 Beamtenpensionierungen gemeldet. Die Differenz erklärt sich aus der unterschiedlichen Zuordnung der zum Bilanzstichtag pensionierten Beamten.

9.1.3 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung

- (1) In der folgenden Tabelle wurde der Vergleich zwischen den laut Dienstpostenplan definierten Stellen und den zum 31. Dezember 2021 tatsächlich besetzten Stellen dargestellt:

Tabelle 70: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich

Bezeichnung	zum 31. Dezember 2021	
	VA 2021	RA 2021
Beamte	835,93	741,79
VB	1.914,50	1.829,23
Lehrlinge	83,00	65,00
Kollektivvertragsbedienstete	12,00	7,00
Dienstposten gesamt	2.845,43	2.643,02

⁵ Neuaufnahmen ohne Saisonpersonal, Lehrlinge, Ausbildungsjuristen, Eignungsbildungsteilnehmer und Transitarbeiter.

Laut Auskunft der Fachgruppe Personal waren per 31. Dezember 2021 von den seit April 2020 insgesamt 100 zusätzlichen, zur Bewältigung der Anforderungen der Covid-19 Pandemie neu geschaffenen Dienstposten 77,88 VBÄ besetzt (2020: 36 von 40 VBÄ).

Im Dienstpostenplan des Voranschlages 2021 war die Landesapotheke mit 69,35 VBÄ enthalten. Im Rechnungsabschluss 2021 war die Landesapotheke nicht auszuweisen. Um einen Vergleich mit dem Voranschlag 2021 zu gewährleisten, wurden die Dienstposten im Voranschlag in der obigen Tabelle um diese 69,35 VBÄ korrigiert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren von den verbleibenden 2.845,43 Dienstposten 202,41 VBÄ nicht besetzt. Weiters waren zum Stichtag 65 von 83 geplanten Lehrstellen besetzt. Im Rechnungsabschluss 2021 war im Teil III der Erläuterungen zu den Beilagen gemäß VRV 2015 keine Begründung zu den nicht besetzten Dienstposten enthalten.

9.1.4 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken

- (1) Die folgende Tabelle stellt den Dienstpostenplan der SALK den im Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg ausgewiesenen Dienstposten für die SALK gegenüber:

Tabelle 71: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2021

Bezeichnung	Stellenplan Budget SALK	im Jahres- durchschnitt besetzte Dienstposten SALK	Differenz Soll-Ist SALK	Dienst- posten VA 2021	zum 31.12. besetzte Dienst- posten RA 2021	Abweichung VA - RA
Landeskrankenhaus	3.674,97	3.605,95	-69,02	3.677,03	3.609,81	-67,22
Christian Doppler Klinik	1.151,96	1.136,84	-15,12	1.159,38	1.142,46	-16,92
Landesklinik St. Veit	169,33	160,80	-8,53	169,99	157,61	-12,38
Institut für Sportmedizin	8,51	9,66	1,15	10,38	9,58	-0,80
Landesklinik Tamsweg	247,71	243,69	-4,02	109,19	102,79	-6,40
Landesklinik Hallein	261,83	259,92	-1,91	141,72	144,15	2,43
Gesamt	5.514,31	5.416,86	-97,45	5.267,69	5.166,40	-101,29

Im Voranschlag des Landes Salzburg für das Jahr 2021 waren für die SALK 5.267,69 Dienstposten inklusive Lehrlinge geplant. Diese Zahl im Voranschlag entsprach nicht dem budgetierten und genehmigten Stellenplan der SALK, der insgesamt 5.514,31 Dienstposten umfasste. Auch die im Voranschlag des Landes Salzburg für die einzelnen Kliniken geplanten Dienstposten wichen vom Stellenplan der SALK ab. Im

Stellenplan der SALK waren auch die Gemeindebediensteten der Landeslinik Tamsweg (141,03 VBÄ) und die Bediensteten der Landeslinik Hallein (120,66 VBÄ) enthalten.

Der LRH erhob dazu folgenden Sachverhalt: Die SALK wies im Jahresdurchschnitt 5.416,86 VBÄ besetzte Dienstposten aus. In der Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2021 erfolgte ein stichtagsbezogener Ausweis der besetzten Dienstposten im Ausmaß von 5.166,40 VBÄ. Weitere Abweichungen resultierten daraus, dass im Rechnungsabschluss 2021 die in der SALK beschäftigten Gemeindebediensteten der Landeslinik Tamsweg und die Bediensteten der Landeslinik Hallein nicht oder nur teilweise enthalten waren. Die tatsächliche Besetzung mit Landesbediensteten lag deutlich unter den im Stellenplan des Voranschlages ausgewiesenen Dienstposten.

Der budgetierte Stellenplan der SALK wurde im Jahr 2021 gemäß den Auswertungen der SALK um 97,45 VBÄ unterschritten. Der Vergleich der im Voranschlag des Landes Salzburg für die SALK budgetierten Dienstposten mit den tatsächlich besetzten Dienstposten entsprechend des Rechnungsabschlusses 2021 zeigte, dass rund 101,29 Dienstposten der SALK nicht besetzt waren.

9.1.5 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer

- (1) Die Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2021 enthielt einen Nachweis über die besetzten Dienstposten der Landeslehrer zum 31. Dezember 2021, ausgenommen davon waren kirchlich bestellte Religionslehrer. In Summe waren 4.398,70 von 4.593 veranschlagten Dienstposten der Landeslehrer besetzt. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen standen 4.070 geplante Dienstposten 3.945,70 besetzten Dienstposten gegenüber. Für die berufsbildenden Pflichtschulen standen 384 geplante Dienstposten 319,03 besetzten Dienstposten gegenüber. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren 133,97 von 139 Planstellen zum 31. Dezember 2021 besetzt.

Die Abrechnung mit dem Bund erfolgte nach einem Bewilligungsverfahren des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) der für das jeweilige Schuljahr genehmigten Planstellen unter der Voraussetzung der widmungsgemäßen Verwendung. Das Land Salzburg beantragte für das Schuljahr 2020/21⁶

⁶ Es handelte sich dabei um den Zeitraum September 2020 bis August 2021.

4.059,4 Planstellen, davon genehmigte das BMBWF am 07. Dezember 2020 vorläufig 4.042,6 Planstellen. Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 genehmigte das BMBWF für die Schuljahresabrechnung endgültig 4.116,6 Planstellen. Die genehmigten und beantragten Planstellen beinhalteten auch die kirchlich bestellten Religionslehrer⁷, die der Bund zu 100 % ersetzt. Nach der endgültigen Abrechnung des Stellenplanes für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2020/21 stellte das BMBWF eine Unterschreitung um 7,16 Planstellen fest.

Zusätzlich stand dem Land Salzburg gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 mit dem Ersatz der Personalausgaben für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ein weiterer Kostenersatz⁸ vom Bund zu. Dieser Kostenersatz war eine Abgeltung des Mehraufwandes für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen (zB im Bereich der Sonderpädagogik⁹ und Integrationsstellen) und aus Strukturproblemen aufgrund sinkender Schülerzahlen. Für das Schuljahr 2020/21 stand dem Land Salzburg ein Ersatzanspruch von bis zu rund 1,57 Mio Euro zu. Da der genehmigte Stellenplan unterschritten wurde und daher keine Rückforderung des BMBWF für das Schuljahr 2020/21 bestand, wurde dieser Betrag einer Rücklage beim BMBWF zugeführt.

Im Landesvoranschlag wurden von der Bildungsdirektion für das Jahr 2021 rund 2,6 Mio Euro für Überschreitungen der Planstellen budgetiert; allerdings erfolgte im Jahr 2021 keine Überschreitung der Planstellen.

9.1.6 Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen für die Jahre 2017 bis 2021:

⁷ § 4 Abs 2 FAG 2017

⁸ Gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 ist der Kostenersatz in der Höhe von 25 Millionen Euro jährlich auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilen und im Dezember eines jeden Jahres zu überweisen.

⁹ Zum Beispiel für Sonderpädagogische Zentren, Beratungslehrer, Sprachheilpädagogik.

Tabelle 72: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen

Bezeichnung	zum 31. Dezember				
	2017	2018	2019	2020	2021
Landesverwaltung	1.333	1.344	1.339	1.356	1.366
Landeskliniken	374	376	373	377	381
Landeslehrer	3.060	3.175	3.333	3.479	3.600
Summe	4.767	4.895	5.045	5.212	5.347

Die obige Tabelle wurde für das Jahr 2021 auf Basis der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2021 erstellt. Im Zeitraum 2017 bis 2021 stieg die Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen um 580 Personen. Im Jahr 2021 erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 135 Personen.

Der LRH hält fest, dass darüber hinaus zum 31. Dezember 2021 weitere Personen Ansprüche auf den Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen hatten. Diese Gruppe umfasste unter anderem 57 ehemalige Landespolitiker sowie 144 ehemalige Bürgermeister und 65 ehemalige Sprengelärzte oder deren jeweilige Angehörige.

9.1.7 Sonstige Erläuterungen zum Personal

(1) Personen mit besonderen Bedürfnissen:

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer im Bundesgebiet beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzahl von im Landesdienst zu beschäftigenden beeinträchtigten Personen lag zwischen 539 (Jänner) und 549 (Dezember) und wurde im Jahr 2020 in jedem Kalendermonat erfüllt. Das Land Salzburg hatte daher keine Ausgleichstaxe zu entrichten, sondern erhielt im Jahr 2021 für das Jahr 2020 für in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte in Summe eine Prämie in Höhe von 9.345 Euro gemäß § 9a Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz.

Praktikanten:

Im Laufe des Jahres 2021 beschäftigte das Land Salzburg 46 Praktikanten. Diese waren inklusive Wochenende im Durchschnitt für eine Dauer von rund 43 Tagen beschäftigt.

Volontäre:

Im Laufe des Jahres 2021 waren 13 Personen in verschiedenen Dienststellen des Landes Salzburg (zB EU-Verbindungsbüro in Brüssel, Referat Landesstatistik und Verwaltungscontrolling, Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen, Abteilung 3 Soziales) als Volontäre mit Taschengeld beschäftigt. Die Volontäre waren durchschnittlich rund 41 Tage beschäftigt. Die längste Beschäftigungsdauer im Ausmaß von 89 Tagen betraf einen Volontär der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe.

Lehrlinge:

Zum 31. Dezember 2021 waren beim Land Salzburg 65 Lehrlinge beschäftigt. Davon waren 47 Angestelltenlehrlinge (etwa Verwaltungsassistenten, Finanz- und Rechnungswesenassistenten, Chemielabortechniker, Geoinformationstechniker und IT-Techniker) und 18 Arbeiterlehrlinge (etwa Tischler, Koch, Gärtner).

Trainee-Juristen:

Zum 31. Dezember 2021 waren beim Land Salzburg 6 Trainees beschäftigt, die mit Jänner 2021 die zweijährige juristische Ausbildung begannen.

9.2 Personalaufwand

9.2.1 Allgemeines zum Personalaufwand

- (1) Die VRV 2015 sieht vor, dass der Personalaufwand im Ergebnishaushalt unter den MVAG 2211 bis 2214 auszuweisen ist. Darüber hinaus ist der Personalaufwand gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 detailliert darzustellen; der Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg enthielt diese Darstellung als Beilage 1.4. Weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit Bezügen der Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen der VRV 2015 in anderen MVAG auszuweisen. Dies gilt etwa für Reisegebühren, die unter dem Sachaufwand (MVAG 2225) erfasst werden. Darüber hinaus werden etwa Ruhe- und Versorgungsgenüsse, in Abhängigkeit der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher unter den MVAG 2234 und 2237 als Transferaufwand erfasst.

Bei einem Teil des Personalaufwandes handelte es sich um nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen. Dazu zählten etwa die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube, die unter der

MVAG 2214 erfasst waren. Darüber hinaus wurde unter der MVAG 2237 die nicht finanzierungswirksame Dotierung der Pensionsrückstellungen im Transferaufwand ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung sämtlicher Personalrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen der MVAG 2117 zu erfassen.

Dem Land Salzburg werden gewisse Personalaufwendungen von unterschiedlichen Rechtsträgern refundiert, die auf verschiedensten MVAG als Erträge erfasst werden. Dies betrifft etwa Rückersätze von Personalaufwendungen aufgrund von Dienstzuweisungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften (etwa Landeslehrer).

9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete

- (1) Unter der Position Personalaufwand ist gemäß VRV 2015 jener Aufwand zu erfassen, der dem Land Salzburg durch den Einsatz von eigenem Personal entsteht. Aktivbezüge sind als Personalaufwand unter den MVAG 2211 bis 2213 zu erfassen. Die Dotierungen der Personalrückstellungen (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) erfolgt als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand unter der MVAG 2214.

Die folgende Tabelle gliedert den Personalaufwand laut Ergebnisrechnung 2021 in Anlehnung an die Gliederung der bereits unter Punkt 8.1.1 analysierten Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss. Der Personalaufwand der Ergebnisrechnung enthielt auch kirchlich bestellte Religionslehrer. Diese sind in der untenstehenden Tabelle enthalten. Weiters sind die Erträge aus der Refundierung von Personalaufwendungen sowie die nicht finanzierungswirksamen Erträge aus der Auflösung der Personalrückstellungen abgebildet. Unter Berücksichtigung der Erträge aus Refundierungen von rund 741,3 Mio Euro und der Auflösung von Personalrückstellungen von rund 3,4 Mio Euro verblieb dem Land Salzburg eine tatsächliche Belastung für aktive Bedienstete in Höhe von rund 215,3 Mio Euro.

Tabelle 73: Personalaufwand im Detail

MVAG	Bezeichnung	31.12.2020 Tsd Euro	31.12.2021 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
2211-2213	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)			
	Mitarbeiter einer Landesdienststelle und Mitarbeiter sonstige Rechtsträger	194.082	201.973	7.891
	Mitarbeiter SALK (Refundierung 100 %)	414.925	435.151	20.226
	Mitarbeiter landwirtschaftlicher Betriebe und Forstgarten	905	864	-41
	Landeslehrer (inkl. kirchlich bestellte Religionslehrer)			
	- an allgemein bildenden Pflichtschulen (Refundierung 100 %)	276.977	283.790	6.813
	- an Berufsschulen (Refundierung 50 %)	25.435	26.666	1.231
	- an Land- und Forstwirtschaftsschulen (Refundierung 50 %)	9.534	10.035	501
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand			
	Dotierungen Personalrückstellungen	4.078	1.428	-2.650
221	Summe Personalaufwand	925.936	959.906	33.970
	abzgl Erträge Refundierungen Personalaufwand	714.378	741.229	26.851
	abzgl Erträge Auflösungen Personalrückstellungen	1.485	3.410	1.925
	Personalaufwand nach Abzug der Erträge	210.073	215.267	5.194

Der LRH erhob, dass der tatsächliche Verbrauch der Personalrückstellungen nicht ermittelt wurde. So wurden etwa Auszahlungen für Abfertigungen trotz entsprechender Rückstellungen als Personalaufwand in den MVAG 2211 bis 2213 dargestellt.

Der LRH erhob, dass nicht sämtliche Personalaufwendungen periodenrein abgegrenzt wurden. Dies betraf etwa den Aufwand für Abfertigungen.

Wie bereits erläutert, enthielt der unter der MVAG 221 erfasste Personalaufwand den Aufwand für die kirchlich bestellten Religionslehrer in Höhe von rund 1,5 Mio Euro. Der LRH erhob, dass diese Personen keine Landesbediensteten waren, weiters war dieser Aufwand dem Land Salzburg gemäß den Bestimmungen des FAG 2017 vom Bund zu refundieren. Die korrekte Darstellung des Aufwands für Fremdpersonal im Sachaufwand ist nach Auskunft der Bildungsdirektion aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen derzeit nicht umsetzbar.

Der LRH erhob darüber hinaus, dass die Bezüge der im Dienstpostenplan des Voranschlages 2021 sowie in der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2021 angeführten Kollektivvertragsbediensteten des Wasserbauhofs Salzburg im Personalaufwand nicht enthalten waren. Nach Auskunft der Abteilung 7 wurde die Abrechnung dieser Landesbediensteten zur administrativen Vereinfachung ab dem Jahr 2021 über die Konkurrenzgebarung abgewickelt. Somit war dieser Aufwand weder in der Ergebnisrechnung noch in der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2021 enthalten.

- (2) Der LRH fordert, bei Personalaufwendungen auf die korrekte zeitliche Abgrenzung zu achten.

Der LRH fordert weiterhin, dass Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen, wie etwa kirchlich bestellte Religionslehrer, als Fremdpersonal zu qualifizieren sind und in Zukunft nicht im Personalaufwand des Landes dargestellt werden. Im Zuge der Ablöse von IPIS und Umstellung auf das SAP des Bundes ist dies zu berücksichtigen.

Der LRH erhob, dass die Bezüge der Kollektivvertragsbediensteten des Wasserbauhofs Salzburg im Rechnungsabschluss 2021 nicht mehr im Personalaufwand enthalten waren, obwohl es sich um Landesbedienstete handelte. Der LRH fordert, dass der Aufwand für eigenes Personal sowie Refundierungen vollständig dargestellt werden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass interne Abstimmungen im Laufen seien, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen könne (siehe Gegenäußerung zu Punkt 6.16.1).*

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung hinsichtlich Personen mit keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg Folgendes mit: Damit Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen (hier: kirchlich bestellte Religionslehrer), als Fremdpersonal qualifiziert werden könnten, müsste dieser Aufwand einer anderen Finanzposition im Sachaufwand zugeordnet werden. Dies müsste in diesem Fall von der Bildungsdirektion Salzburg in Auftrag gegeben werden. Im Zuge der Ablöse von IPIS und Umstellung auf SAP des Bundes werde dies umgesetzt.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung zu den Kollektivvertragsbediensteten des Wasserbauhofs Salzburg Folgendes mit: Diese Kollektivvertragsbediensteten würden derzeit nicht über das Personalverwaltungsprogramm IPIS verwaltet und abgerechnet. Im Zuge der Ablöse von IPIS und Umstellung auf SAP werde diese Möglichkeit jedenfalls geprüft.

9.2.3 Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte

- (1) Die VRV 2015 legt fest, dass der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Ergebnisrechnung als Transferaufwand (MVAG 2234) abzubilden ist. Der nicht finanzierungswirksame Aufwand für die Dotierung der Pensionsrückstellungen ist ebenfalls im Transferaufwand (MVAG 2237) zu erfassen.

Die Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind als Ertrag (MVAG 2121) zu erfassen, ebenso die einbehaltenen Pensionsbeiträge der Aktiven und Pensionsversicherungsbeiträge der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (MVAG 2124).

Die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter der MVAG 2117 zu erfassen.

Die folgende Tabelle stellt den Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse dar. Darin enthalten sind Beamte in Ruhe, ehemalige Bürgermeister, Sprengelärzte sowie dem Landtag bzw der Landesregierung zuzuordnende Personen. Der LRH stellte diesem Aufwand die Erträge aus Refundierungen sowie Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen sowie aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen gegenüber, um die tatsächliche Belastung für das Land Salzburg darzustellen.

Tabelle 74: Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	247.511	257.692	10.181
<i>davon Landesbeamte iR</i>	70.216	72.582	2.366
<i>davon Landeslehrer iR</i>	150.608	158.079	7.471
<i>davon Landesbeamte in der SALK iR</i>	19.521	19.919	398
<i>davon Mitglieder des Landtages iR</i>	1.428	1.441	13
<i>davon Mitglieder der Landesregierung iR</i>	1.249	1.203	-46
<i>davon Bürgermeister iR</i>	2.927	2.899	-28
<i>davon Sprengelärzte iR</i>	1.562	1.569	7
Dotierung Pensionsrückstellungen	301.593	21.308	-280.285
<i>davon aktive bzw karenzierte Beamte</i>	131.960	21.308	-110.652
<i>davon Beamte iR</i>	151.491	0	-151.491
<i>davon Landtagsabgeordnete und Regierungsmitglieder iR</i>	1.005	0	-1.005
<i>davon Bürgermeister iR</i>	4.080	0	-4.080
<i>davon Sprengelärzte iR</i>	13.057	0	-13.057
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Dotierung Pensionsrückstellungen	549.103	279.001	-270.104
abzgl Erträge aus Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	183.877	192.691	8.814
abzgl Erträge aus Auflösungen Pensionsrückstellungen	14.348	148.553	134.205
Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abzug der Erträge	350.878	-62.243	-413.121

Der Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrug im Jahr 2021 rund 257,7 Mio Euro. Die Dotierung der Pensionsrückstellungen betrug im Jahr 2021 rund 21,3 Mio Euro (2020: rund 301,6 Mio Euro). Davon war ein Betrag von rund 10,5 Mio Euro auf Korrekturen des Vorjahres zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der Refundierungen von rund 192,7 Mio Euro sowie der nicht finanzierungswirksamen Auflösung von Pensionsrückstellungen von rund 148,6 Mio Euro waren die Erträge im Jahr 2021 um rund 62,2 Mio Euro höher als die Aufwendungen für Ruhe und Versorgungsgenüsse. Die Veränderung dieses Saldos im Vergleich zum Vorjahr resultierte maßgeblich aus den unterschiedlichen Effekten aus hohen Zuführungen (2020) und hohen Auflösungen (2021) der Pensionsrückstellungen.

9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen)

(1) Ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen, vor allem für das Personal in der SALK und für die Landeslehrer, wird dem Land Salzburg ersetzt:

- Die SALK refundiert die Personalaufwendungen für die in den Landeskliniken tätigen Landesbediensteten zu 100 %. Diese Refundierungen betreffen die Aktivbezüge und Pensionen und werden auf Grundlage des Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes sowie dem Gründungsvertrag der SALK geleistet.
- Der Bund ersetzt gemäß FAG 2017 dem Land Salzburg 100 % der Aktivbezüge für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Für Lehrer an berufsbildenden Fachschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden 50 % der Aktivbezüge refundiert.
- Die seit 2013 an das BMF abzuführenden Dienstgeberbeiträge für beamtete Landeslehrer werden vom BMBWF refundiert.
- Weiters ersetzt der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer. Die Höhe errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den Pensionsbeiträgen sowie Pensionsversicherungsbeiträgen, die das Land Salzburg von den aktiven und pensionierten Landeslehrern einbehält.
- Die aktiven Beamten leisten Pensionsbeiträge, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen leisten Pensionsversicherungsbeiträge.
- Die Gemeinden leisten Beiträge für die Pensionen der Bürgermeister und Sprengelärzte.
- Weitere Ersätze leisten das AMS, die ASFINAG und sonstige Einrichtungen.

Folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Refundierungen für Personalaufwand von aktiven Bediensteten des Landes Salzburg:

Tabelle 75: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail

Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für:				
Altersteilzeit-Mitarbeiter und Eingliederungshilfen (Arbeitsmarktservice)	939	1.714	775	82,53
Dienstzugewiesene Mitarbeiter	2.380	1.806	-574	-24,12
Sonstige Transfers	1.872	1.025	-847	-45,25
Mitarbeiter in der SALK	414.925	435.151	20.226	4,87
Landeslehrer und kirchlich bestellte Religionslehrer	294.262	301.533	7.271	2,47
Summe Refundierungen	714.378	741.229	26.851	3,76

Der LRH erhob, dass die Refundierungen für Landeslehrer neben der Bezugsrefundierung auch die Refundierung der Reisegebühren enthielten. Der auf die Reisegebühren entfallende Anteil der Refundierung war mangels separater Abrechnung auf den Ertragskonten in der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich. Da die Reisegebühren in der Ergebnisrechnung als Sachaufwand zu erfassen sind, waren im oben angeführten Refundierungsbetrag für Landeslehrer auch Refundierungen für Sachaufwand enthalten. Der LRH führte eine näherungsweise Berechnung der auf den Sachaufwand (Reisegebühren) entfallenden Betrag durch. Die Berechnung ergab, dass in der Refundierung für Landeslehrer Refundierungen in Höhe von rund 0,9 Mio Euro für Sachaufwand für Reisegebühren enthalten waren.

Laut Rechnungsabschluss 2021 wurden dem Land Salzburg für an andere Rechtsträger dienstzugewiesene Mitarbeiter insgesamt rund 1,8 Mio Euro refundiert.

In den Erträgen für Refundierungen des Personalaufwandes sind weiters die gemäß § 34 AMMSG mit dem Arbeitsmarktservice abgerechneten Wiedereingliederungshilfen enthalten. Im Jahr 2021 betragen diese im Zusammenhang mit der Anpassung des Dienstpostenplans aufgrund von COVID-19 laut Auskunft der Fachgruppe Personal rund 1,1 Mio Euro.

Darüber hinaus wurden dem Land Salzburg vom Bund gemäß § 32 Epidemiegesetz rund 0,5 Mio Euro für unter COVID-19-Quarantäne gestellte Mitarbeiter refundiert. Diese Refundierungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen sowie Erträge aus Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen:

Tabelle 76: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Pensionsbeiträge der aktiven Beamten	24.306	22.657	-1.649	-6,78
Pensionssicherungsbeiträge der Ruhe- und Versorgungsgenüsseempfänger	6.131	6.128	-3	-0,05
Refundierung für Beamte der SALK iR	18.675	19.181	506	2,71
Refundierung für Landeslehrer iR	132.023	141.529	9.506	7,20
Refundierung für Bürgermeister iR	2.344	2.625	281	11,99
Refundierung für Sprengelärzte iR	364	367	3	0,82
Refundierung von Sozialversicherungsträgern	34	204	170	500,00
Summe	183.877	192.691	8.814	4,79

- (2) Der LRH empfiehlt, wie bereits in den Vorjahren und im Hinblick auf bessere Überprüfbarkeit und Transparenz innerhalb der Transfers vom Bund nach dem FAG eigene Sachkonten für die Refundierung von Personalaufwendungen und Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorzusehen.

Der LRH empfiehlt weiters, die Refundierung für Landeslehrer getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand (Reisegebühren) zu erfassen und auf separaten Sachkonten zu buchen.

Im Zuge der Ablöse von IPIS und Umstellung auf SAP sollten diese Empfehlungen berücksichtigt werden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass seitens der Bildungsdirektion Salzburg dazu Folgendes ausgeführt werde: Aufgrund der verfassungsmäßig vorgegebenen Umstellung des Abrechnungssystems für Landeslehrpersonen von IPIS auf SAP und der damit einhergehenden Evaluierung aller notwendigen Darstellungen der Refundierungen nach dem FAG sollten die Empfehlungen des LRH in das derzeit laufende Projekt eingebracht und berücksichtigt werden. Ein sofortiges Nachkommen der Empfehlungen des LRH würde einen hohen Arbeitsaufwand bei den betroffenen Abteilungen (Landesbuchhaltung, Personalverrechnung, Informatik,*

Budgetreferat, Bildungsdirektion) verursachen. Die Umsetzung könne im Zuge des derzeit laufenden Projektes und der damit verbundenen Neuausrichtung der Besoldung besser und effizienter erledigt werden. Die Empfehlung werde dahingehend zu prüfen sein, inwieweit der Bund bereit sein werde, die Gesamtsumme in Sach- und Personalaufwand aufzuteilen.

9.2.5 Freie Dienstverträge

- (1) Neben den angeführten Personalaufwendungen fielen auch Aufwendungen von rund 0,4 Mio Euro inklusive Lohnnebenkosten für Personen an, die mit dem Land Salzburg freie Dienstverträge abgeschlossen hatten (RA 2020: 0,6 Mio Euro). Diese wurden unter der MVAG 2225 dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der freien Dienstnehmer sowie die Ausgaben bzw Aufwendungen in den Jahren 2017 bis 2021:

Tabelle 77: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der freien Dienstnehmer in Köpfen	289	290	267	154	138
Ausgaben in Tsd Euro	2.358				
Aufwand in Tsd Euro		2.790	2.380	608	355

Der Großteil der mit freien Dienstnehmern zusammenhängenden Aufwendungen betrafen mit rund 0,1 Mio Euro den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters wurden freie Dienstverträge etwa mit Museumspädagogen und externen Vortragenden der Salzburger Verwaltungsakademie abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl der freien Dienstnehmer um 16 Personen auf 138.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

10. Anhang

10.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

10.2 Vorgelegte Vollständigkeitserklärung

10.3 Unterfertigte Vollständigkeitserklärung



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3050/16-2022

Datum
03.06.2022

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Dr. Petra Margon
Telefon +43 662 8042-2428

Betreff
Feststellungen zur Prüfung "Rechnungsabschluss 2021 des Landes
Salzburg"

Bezug: Zl. 003-3/228/40-2022 vom 20.5.2022

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Rechnungsabschluss 2021 des Landes Salzburg“ kann auf der Grundlage der Ausführungen des Referates 0/02, der Fachgruppe 0/4 und der Abteilungen 1 und 8 sowie der Bildungsdirektion Salzburg folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Kapitel 2 - Rechtliche Grundlagen

Zu 2.2.:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in § 11 Abs 7 ALHG 2018 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen um eine Kann-Bestimmung handelt. Auch wenn keine Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt erlassen wurde, bedeutet es nicht, dass seitens der Landesbuchhaltung keine Vorgaben vorhanden sind. Es gibt IKS-Vorgaben und zahlreiche weitere Festlegungen, die von den Dienststellen und der Landesbuchhaltung einzuhalten sind.

Bei Initiierung der alljährlichen Erläuterungen und Differenzbegründungen durch die Landesbuchhaltung ergeht eine zusätzliche Information an die Dienststellen, auch die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung von Verstärkungsmittel zu sichern. Darüber hinaus wurde diesbezüglich eine Ergänzung in den Prozessen der Landesbuchhaltung vorgenommen.

Kapitel 3 - Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2021

Aktuell ist die Umsetzung der Prozesse inkl. Risiko-Kontroll-Matrix sowie IKS-Maßnahmen mit der neuen viflow-Software bereits weit fortgeschritten. Erweiterungen werden kontinuierlich nach den aktualisierten Vorgaben der Landesamtsdirektion in naher Zukunft ausgebaut und fertiggestellt. Hierbei ist es das Ziel, dass die Prozesse auch graphisch dargestellt sowie die Risiken und IKS-Maßnahmen zu den einzelnen Prozessschritten klar dokumentiert sind. Die Prozessdokumentation soll daher den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesbuchhaltung dienen, indem ein einheitliches Verständnis, Transparenz und Klarheit über Ziele und Risiken, einzelne Schritte und Zusammenhänge sowie Zuständigkeiten erzeugt werden. Diese Prozessdokumentation wird dadurch zu einer Steigerung der Qualität beitragen.

Eine Vorgabe an die Dienststellen betreffend aussagekräftige Buchungstexte gibt es seit 2019. Seitens der Landesbuchhaltung wird weiterhin auf die Einhaltung hingewiesen, da es auch im Sinne der Landesbuchhaltung ist, die Qualität der Belege und Buchungstexte fortlaufend zu verbessern. Somit werden die Vorgaben hinsichtlich aussagekräftiger Buchungstexte forciert.

Kapitel 6 - Vermögensrechnung

Zu 6.2.:

Bei der Verbuchung von Anlagenrechnungen kommt es im SAP zu einer integrierten Zugangsbuchung, d.h. Rechnungen werden ohne Zwischenschritt direkt auf die Anlage verbucht. Dies ist vom Bewirtschafter aufgrund der Programmierung allein durch die Möglichkeit "Zugang aus Kauf" möglich. Die Möglichkeit einer programmtechnischen Anpassung wird erhoben.

Zu 6.3.1.:

Das Erfordernis eines geregelten Kommunikationsablaufes wird laufend mit den Dienststellen besprochen. Die Buchung von Grundstückstransaktionen kann lediglich aufgrund von vorgelagerten Erfassungen bzw. Informationen durch die jeweilige Dienststelle erfolgen. Der Kritikpunkt wurde zur Beachtung an die betreffenden Dienststellen weitergeleitet.

Die Korrekturen aus den Vorjahren sind derzeit in Bearbeitung und können nach Rückmeldung und Erhalt der erforderlichen Buchungsanweisungen gebucht werden.

Zu 6.3.2.:

Die Anschaffungskostenaufteilung in Bezug auf die Rif Bauteile wird mit der betreffenden Dienststelle abschließend geklärt und anschließend dokumentiert.

Die abweichenden Nutzungsdauern werden einer nochmaligen Durchsicht unterzogen und geklärt.

Bezüglich der Dublettenprüfung in VIM wurde der aktuelle Stand für die Prüfung nochmals kurz technisch evaluiert. Aktuell greifen folgende Kriterien für die Prüfung:

1. Prüfungskriterien für den FI-Bereich

- Belegdatum
- Bruttobetrag
- Kreditor
- Referenznummer

2. Prüfungskriterien für den MM-Bereich

- Belegdatum
- Bruttobetrag
- Kreditor
- Referenznummer

Diese definierten Felder decken ausreichend die Möglichkeiten einer technischen Dublettenprüfung in VIM ab. Möglichkeiten einer zusätzlichen technischen Optimierung sind somit als gering einzuschätzen. Bei dem hier aufgezeigten Fall wird man zukünftig organisatorisch versuchen, besser gegenzusteuern, bzw. diese Einzelfälle weiter zu reduzieren, z. B. eben durch Aufzeigen/Weitergeben der Learnings aus diesem Einzelfall an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu 6.3.3.:

Die unterbliebene Dokumentation in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wird nachgeholt.

Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses wurden die Nutzungsdauern der anzupassenden Anlagen von der Landesbuchhaltung im Jahr 2022 korrigiert.

Bei der Verbuchung von Anlagenrechnungen kommt es im SAP zu einer integrierten Zugangsbuchung, d.h. Rechnungen werden ohne Zwischenschritt direkt auf die Anlage verbucht. Dies ist vom Bewirtschafter aufgrund der Programmierung allein durch die Möglichkeit "Zugang aus Kauf" möglich. Die Möglichkeit einer programmtechnischen Anpassung wird erhoben.

Zu 6.3.4.:

Bei der Verbuchung von Anlagenrechnungen kommt es im SAP zu einer integrierten Zugangsbuchung, d.h. Rechnungen werden ohne Zwischenschritt direkt auf die Anlage verbucht. Dies ist vom Bewirtschafter aufgrund der Programmierung allein durch die Möglichkeit "Zugang aus Kauf" möglich. Die Möglichkeit einer programmtechnischen Anpassung wird erhoben.

Zu 6.3.5.:

Die Landesbuchhaltung hat die Empfehlung bezüglich der Werthaltigkeit der Kulturgüter an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet und wird nach Erhalt der entsprechenden Buchungsanweisungen die Werte anpassen.

Der Ausweis der Kunstgegenstände in Bezug auf das Museum der Moderne ist derzeit Gegenstand von abschließenden Festlegungen.

Zu 6.5:

a) Im Jahr 2020 hatte es laut Abteilung 8 unter Einbindung mehrerer Steuerberater von Landesbeteiligungen eine intensive Befassung mit dem Thema Verbuchung von Investitionszuschüssen gegeben. In diesem Zusammenhang konnte als Diskussionsergebnis unzweifelhaft festgehalten werden, dass die dazu vorliegende AFRAC-Stellungnahme eine allgemeingültige Vorgangsweise festlegt. Seitens des Referates 8/04 wurde auf dieser Basis eine Information aufbereitet und als Empfehlung an die Beteiligungsunternehmen übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass diese Umstellung bei den SALK auf diese Empfehlung zurückzuführen ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die richtige Bilanzierung im Verantwortungsbereich der jeweiligen Geschäftsführungen sowie gegebenenfalls der Wirtschaftsprüfer liegt.

b) Entsprechend der Empfehlung des LRH wurde die Pro Salzburg Landeskulturstiftung mittels Buchungsanweisung bereits im Jahr 2022 aus dem Landeshaushalt ausgebucht.

c) § 1 Abs 4 ALHG 2018 ist für Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit anzuwenden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es in den Regelungen der jeweiligen verwalteten Einrichtungen Hinweise geben muss, nach denen der Geschäftsführer der Einrichtung für eine ordnungsgemäße Buchführung bzw. Erstellung des Rechnungsabschlusses zu sorgen hat. Im Einklang dazu wurde in Zusammenarbeit mit der LBH zusätzlich im „internen Erlass 3.21 vom 11.10.2021 - Rechnungsabschluss und Bilanzierung“ unter „2.1 Formulare“ die Zuständigkeit klar definiert: „Bei verwalteten Einrichtungen (siehe Anlage 6l des Rechnungsabschlusses) muss die zuständige Fachabteilung den lt. den Bestimmungen des VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellten Rechnungsabschluss einfordern und auf die Richtigkeit prüfen. Der geprüfte Rechnungsabschluss sowie das ausgefüllte Datenblatt sollen automatisch an die E-Mail-Adresse beteiligungen@salzburg.gv.at bis spätestens 30.11. übermittelt werden.“

Zu 6.6.2.:

Seitens der Abteilung 3 wird festgehalten, dass kontinuierlich daran gearbeitet wird, das Monitoring der Daten sowie die Prozesse, die sich aus der Verwendung von „SIS“ durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden ergeben, zu optimieren.

Eine in Vorbereitung befindliche Optimierung in den Prozessen ist zB, sich zukünftig die Listen mit Detaildaten, die den Bezirksverwaltungsbehörden mit der Bitte um Kontrolle übermittelt werden, bestätigen zu lassen.

Die höheren Beträge an offenen Forderungen, die im Grundbuch sichergestellt sind und Sozialunterstützung (ab 2021), Mindestsicherung (2010 bis 2020) sowie offene Sozialhilfe (bis 2010) betreffen, erklären sich zu 88 % aus Nacherfassungen der Bezirksverwaltungsbehörden im „SIS“, welche rückwirkend im Jahr 2021 aufgrund eines Ersuchens der Abteilung 3 erfolgt sind.

Zu 6.7.:

Die Bezirkshauptmannschaften prüfen die Ermittlung eines Pauschalabschlages für die gesamten Forderungen aus Abgaben. Sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, wird zukünftig auch für die Forderungen aus Abgaben ein Pauschalabschlag ermittelt und angesetzt.

An der Prüfung von "Alt-Forderungen" auf Werthaltigkeit wird gearbeitet, sodass uneinbringliche Forderungen sukzessive einer Forderungsabschreibung zugeführt werden.

Zu 6.8.:

Auf Anregung des LRH wird eine separate Inventurrichtlinie zur Inventarrichtlinie erstellt.

Zu 6.9.:

Seitens der Landesbuchhaltung wurden die Dienststellen im Jahr 2021 über die Sicherheitsleistungen informiert. Ebenso wurden daraufhin im Jahr 2021 sämtlich noch unbekannte, verwahrte Sicherheitsleistungen an die Landesbuchhaltung gemeldet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der erwähnten Kassenrichtlinie gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 um eine Kann-Bestimmung handelt. Trotzdem wird seitens der Landesbuchhaltung an einer Richtlinie für Barkassen gearbeitet.

Zu 6.10.:

Hier wird bei Tabelle 34 von der Abteilung 1 angemerkt, dass für den Gemeindeausgleichsfonds „eine transparente Darstellung jener Mittel, die zwar übertragen aber auf den empfangenden Haushaltsansätzen erst im Folgejahr ausbezahlt wurden, nicht gegeben“ wäre. Diese Anmerkung kann von der Abteilung 1 nicht nachvollzogen werden, da Mittelübertragungen immer nur in jenem Jahr von der Abteilung 1 veranlasst werden, in dem lt. den entsprechenden Regierungsbe-

schlüssen auch die Auszahlungen von den empfangenden Haushaltsansätzen durchzuführen sind. (Eine andere Vorgangsweise wird auch vom Budgetreferat nicht zugelassen.) In der Begründung der damit verbundenen Minderauszahlungen am Ansatz 94000 werden die jeweiligen Regierungsbeschlüsse angeführt, in denen klar nachvollzogen werden kann, wofür, wann, warum und von welchen Ansätzen die Mittel ausbezahlt werden sollen. (Wie erwähnt, ist diese Vorgehensweise der Mittelübertragung vom GAF an andere auszahlende Ansätze in diesen genau abgrenzbaren Fällen nicht nur verwaltungsökonomisch, sondern auch nach den Grundsätzen des IKS sinnvoll bzw. geboten.) Der tatsächliche Vollzug liegt dabei nicht im Einflussbereich der Abteilung 1. Etwaige Abweichungen vom Soll sind von den jeweiligen Dienststellen auf deren jeweiligen Ansätzen zu begründen. Nicht verbrauchte Mittel wären dem GAF wieder rückzuführen.

Die Finanzabteilung befürwortet die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds und wird den involvierten Abteilungen nahelegen, die betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.

Das ALHG 2018 definiert in seinem § 2 Z 7 die Zahlungsmittelreserven als einen geldmäßig hinterlegten Bestandteil der liquiden Mittel. Wie der LRH richtig festgestellt hat, waren nach dem 5. Jänner 2022 weniger liquide Mittel vorhanden, als zur vollständigen Bedeckung der Zahlungsmittelreserven erforderlich gewesen wären. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass im Rahmen der Liquiditätsplanung versucht wird, die mit dem Vorhalten von Liquidität verbundenen Kosten (z.B. Verwarentgelte oder zusätzliche Kreditzinsen) möglichst gering zu halten. Daher sind die Zahlungsmittelreserven unterjährig nicht immer vollständig mit Liquidität hinterlegt. Dies ist insofern kein Problem, da davon ausgegangen werden kann, dass unterjährig nicht alle ZMR zu einem gegebenen Zeitpunkt abgerufen werden. Sollten wider Erwarten hohe Bestände an ZMR benötigt werden, stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die liquiditätsmäßige Bedeckung jederzeit sicherzustellen. Im Rahmen der nächsten Novellierung des ALHG 2018 ist geplant, hier entsprechende Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Zu 6.12.:

Eine Festlegung in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, wie mit Korrekturen aus Fehlern der Vergangenheit (ausgenommen Eröffnungsbilanzkorrekturen) umzugehen ist, kann erst vorgenommen werden, wenn sich dazu aus der VRV 2015 klare Vorgaben ableiten lassen. Die Landesbuchhaltung geht davon aus, dass diese Thematik in der nächsten VRV-Novellierung berücksichtigt wird und somit klare Handlungsanleitungen abgeleitet werden können.

Zu 6.15.1.:

Nachdem seitens des Landesrechnungshof die Josef-Rehrl-Schule als Finanzierungsleasing klassifiziert wird, erfolgen mit den betreffenden Dienststellen weitere Abstimmungen hinsichtlich der bilanziellen Darstellung.

Zu 6.15.2.:

Bei künftigen Zinszahlungen, die einer laufenden Indexanpassung unterliegen, lässt sich der Zahlungsbetrag nicht genau berechnen, da zukünftige Indexanpassungen nicht absehbar sind. Die langfristige Verbindlichkeit in Zusammenhang mit dem Kauf eines angesprochenen Grundstückes wird 2023 ohnehin vollständig getilgt.

Die langfristige Verbindlichkeit betreffend den Gemeindeausgleichsfonds wurde bereits korrigiert. Künftig wird auf einen korrekten Ausweis geachtet.

Zu 6.15.2.:

Hier wird in den Erläuterungen zur Tabelle 47 von der Abteilung 1 angemerkt, dass für den Gemeindeausgleichsfonds „die langfristige Verbindlichkeit um 0,6 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen war, da bei der Berechnung offene Posten, die unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst waren, nicht entsprechend berücksichtigt wurden.“

Diese Anmerkung kann von der Abteilung 1 nicht nachvollzogen werden, da es sich bei den besagten 0,6 Mio. Euro um eine unterjährige ZMR-Auflösung im Jahr 2021 handelt, die als Mittelübertragung im Rechnungsjahr 2021 zur Gänze an die Abteilung 9 weitergegeben wurde (für Notarztstützpunkt Schwarzach, siehe Reg.-Beschluss 20011-RU/2022/14-2022). Sowohl der in der Tabelle ausgewiesene Stand der langfristigen Verbindlichkeiten per 31.12.2020 (83,537 Mio. Euro), als auch jener per 31.12.2021 (96,068 Mio. Euro) ist korrekt ausgewiesen, da zu diesen Zeitpunkten keine Informationen vorlagen, die eine andere Beurteilung erlaubt hätten.

Dass sich nach dem 31.12.2020 herausgestellt hat, dass es sich bei den 600.000 Euro somit per 31.12.2020 de facto rückblickend um kurzfristige Verbindlichkeiten gehandelt hätte, konnte nicht antizipiert werden. Solche Vorhersagen werden auch künftig nicht möglich sein. Da es sich bei der ZMR des GAF zu einem sehr großen Teil um langfristige Verbindlichkeiten handelt (es ist unter den Voraussetzungen der letzten Jahre von 98-100% auszugehen), und eine Kurzfristigkeit jeweils per 31.12. in der Regel nicht realistisch abgeschätzt werden kann, erscheint hier eine Differenzierung erst dann sinnvoll, wenn per 31.12. konkrete Informationen betreffend einer Kurzfristigkeit vorliegen. Dies wird in Abstimmung mit dem Budgetreferat berücksichtigt. Somit ist auch die Anforderung des LRH, „auf einen korrekten Ausweis der langfristigen Verbindlichkeiten betreffend den Gemeindeausgleichsfonds zu achten“, nur bedingt nachvollziehbar, da dies aus Sicht der Abteilung 1 bereits korrekt erfolgte.

Zu 6.16.1.:

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird von der Fachgruppe 0/4 umgesetzt werden. Die internen Abstimmungen dazu sind im Laufen, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen kann. In Zukunft werden Bedienstete, die am 31.12. eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt werden.

Zu 6.16.5.:

In diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der Landesbuchhaltung wird auch weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden ist.

Zu 6.17:

Im Rahmen der nächsten Novellierung des ALHG 2018 soll die Empfehlung des LRH, dass die Aufnahme von Barvorlagen über den Bilanzstichtag in der Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden im Voranschlag gedeckt sein muss, berücksichtigt werden. Die Abteilung 8 hält dazu fest, dass die Aufnahme von Barvorlagen in Höhe von 130 Mio. EUR im Jahr 2021 vollständig in der vom Landtag gewährten Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden gedeckt war.

Wenn der LRH empfiehlt, die VRV dahingehend anzupassen, dass die Aufnahme von Barvorlagen über den Bilanzstichtag nicht in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt wird, sondern in der Finanzierungsrechnung den Finanzschulden gleichgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die VRV 2015 eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstellt, die im Einvernehmen mit dem (Bundes-) Rechnungshof erlassen wird. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund (Änderung der VRV 2015).

Zu 6.18.:

Seitens der Bezirksbuchhaltungen wird angeführt, dass, eine Abstimmung der nicht-voranschlagswirksamen SAP-Sachkonten von den Bezirksbuchhaltungen jeden Tag durchgeführt wird. Diese Abstimmung basiert auf Excel-Tabellen und Saldenberichte, welche von den Programmen SAVE, SAGEB und SIS-JW generiert und ausgegeben werden. Diese Saldenberichte werden dem Landesrechnungshof in Zukunft zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung der Einzelposten ist prinzipiell möglich. Allerdings wird zu Bedenken gegeben, dass die entsprechenden Listen in den Fachapplikationen „live“ arbeiten. Dies bedeutet, dass schon eine bloße Zuordnung durch einen Sachbearbeiter im relevanten Auswertungszeitraum zu einer Differenz im SAP-Saldo und der Kontrollliste im Vorkontrollsystem führen kann.

Weiters wird angemerkt, dass die Zuordnung ungeklärter Positionen innerhalb eines Rechnungsjahres zu den Arbeiten am Jahresabschluss gehören. In gewissen Einzelfällen ist es allerdings notwendig, dass die Position über den definierten Fristenzeitraum hinaus in Verwahrung der Bezirksbuchhaltungen bleibt, wobei eine entsprechende Begründung dafür gegeben ist.

Zu 6.19.1.:

Rückstellungen für Prozesskosten werden auf Basis der Rückmeldungen von Rechtsanwälten (sog. "Rechtsanwaltsbriefe") angesetzt. Sollte aus der Rückmeldung des Rechtsanwaltes nicht klar erkennbar sein, wie hoch die rückzustellenden Prozesskosten anzusetzen sind, wird künftig von der Dienststelle mit dem Rechtsanwalt Rücksprache gehalten.

Zu 6.19.3.:

Ab dem Rechnungsabschluss 2022 werden die Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hier bedarf es aber noch einer genaueren Abstimmung mit dem Landesrechnungshof. Auch wird von der Fachgruppe 0/4 geprüft, wie die Forderung des LRH umgesetzt werden kann, dass in den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube auch die Kollektivvertrags-Mitarbeiter des Wasserbauhofs Salzburg enthalten sein können (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 9.2.2.).

Zu 6.19.4.:

In diversen Schulungen und Informationsveranstaltungen der LBH wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Rückstellung erst bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage zu bilden ist.

Kapitel 8 - Beilagen zum Rechnungsabschluss 2021 (Teil III)

Zu 8.1.1.:

Auf die Darstellung in der Anlage 1e wird besonders geachtet, um einen korrekten Ausweis zu gewährleisten.

Zu 8.1.2:

Zukünftig wird von der Abteilung 8 auf einen korrekten Ausweis im Jahresabschluss der § 1 Abs 2 - Betriebe geachtet.

Zu 8.1.3 Anlage 4:

Diese Empfehlung wurde aus Sicht der Fachgruppe 0/4 bereits im Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt und es wurde anstelle der Personalauszahlungen der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt. Die Erstellungsregeln nach dem Stabilitätspakt sehen derzeit aber keine Ausweisung von Rückstellungen in der Anlage 4 vor, auch werden Überweisungsbeiträge für ausge-

schiedene Beamte nicht in der Anlage 4 dargestellt, kirchlich bestellte Religionslehrer sind nicht enthalten, sonst ist aber der gesamte Bestand der Kontenklasse 5 enthalten.

Zu 8.1.6.:

Die Abgrenzung zwischen Leasing- und Mietverhältnissen ist in der VRV 2015 nicht ausreichend definiert. Zudem sind die angesprochenen Mietverträge sehr komplex ausgestaltet. Im Zweifel wird bei der Klassifizierung in Leasing- oder Mietverhältnis auf die im Vertrag angeführte Bezeichnung zurückgegriffen. Um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten, wurde im Rechnungsabschluss 2021 eine Bereinigung vorgenommen.

Betreffend der Darstellung zur Josef-Rehrl-Schule wird auf die Gegenäußerung unter Punkt 6.15.1 verwiesen.

Zu 8.1.8 (iVm 6.16.3):

Die Anregung des LRH bezüglich einer regelmäßigen Neubewertung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung gegenüber der Messezentrum Salzburg GmbH ist nachvollziehbar und wird von der Abteilung 8 zum Anlass genommen, eine Re-Evaluierung einer möglichen Rückstellung für den Rechnungsabschluss per 31.12.2022 vorzunehmen. Diese Re-Evaluierung wird im Sommer 2022 durchgeführt werden, so dass ggf. bereits im LVA 2023 eine entsprechende Vorsorge getroffen werden kann.

In Bezug auf die Empfehlung des LRH, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung jährlich auf Basis eines aktualisierten Zuschussplans im Haftungsnachweis auszuweisen, wird die Abteilung 8 die zuständige Abteilung im Zuge der Erstellung des Haftungsnachweises bitten, der Empfehlung des LRH entsprechend nachzukommen.

Wenn der LRH empfiehlt, auch die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis vorzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage 6r der VRV 2015, die eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstellt, die im Einvernehmen mit dem (Bundes-) Rechnungshof erlassen wurde, etwas Derartiges im vorgegebenen Muster für den Haftungsnachweis nicht vorsieht. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund (Änderung der VRV 2015).

Im Rahmen der Erhebung der Haftungsstände für das Rechnungsjahr 2019 wurden - in Entsprechung der Empfehlung des LRH - die Haftungsnehmer aufgefordert, eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der entsprechenden Haftungen vorzunehmen. Die Qualität der Antworten entsprach nicht den Erwartungen. Für das Rechnungsjahr 2022 soll eine neue Erhebung vorgenommen werden, bei der auch die Qualität und Aussagekraft der Rückmeldungen verbessert werden soll. Diese Informationen sollen anschließend der LBH für die Berechnung der Haftungsrückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich ist, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gilt auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominalen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse sind zu begrüßen. Wie die Erfahrungen aus der Praxis allerdings deutlich zeigen, kann dies jedoch durchaus schwierig werden, wenn etwa bei einem gewünschten Vorhaben ein externer Partner auf umfassenden Haftungsübernahmen durch das Land beharrt (zB gegenüber dem IOC abzugebende unlimitierte Haftungserklärungen bei Bewerbung um die Austragung Olympischer Spiele).

Zu 8.1.9:

Siehe Beantwortung zu 8.1.2.

Zu Kapitel 9 - Personal

Zu 9.1.1.:

Vergleichbarkeit zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss: Wenn die gesetzliche Verpflichtung dazu geschaffen ist, dann kann diese Empfehlung durch die Fachgruppe 0/4 umgesetzt werden.

Jahresdurchschnittsbetrachtung von besetzten Dienstposten: Die Erstellungsregeln für die Anlage 1 nach Stabilitätspakt sehen derzeit keine Durchschnittsbildung über Vollzeitäquivalente und Köpfe pro Jahr vor, die Daten können aber dem LRH übermittelt werden, eine Übernahme in die Satzart 1 ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Bereits jetzt wird dem Landesrechnungshof die entsprechende Excel-Auswertung übermittelt.

An der Erstellung eines Jahresdurchschnittes an besetzten Dienstposten wird noch gearbeitet, hier bedarf es aber noch Abstimmungen mit dem Landesrechnungshof.

Zu 9.2.2.:

Rückstellungen für Abfertigungen: Die internen Abstimmungen dazu sind im Laufen, damit eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes erfolgen kann (siehe Antwort zu 6.16.1).

Personen mit keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg: Damit Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen (hier: kirchlich bestellte Religionslehrer), als Fremdpersonal qualifiziert werden können, müsste dieser Aufwand einer anderen Finanzposition im Sachaufwand zugeordnet werden. Dies müsste in diesem Fall von der Bildungsdirektion Salzburg in Auftrag gegeben werden. Im Zuge der Ablöse von IPIS und Umstellung auf SAP des Bundes wird dies umgesetzt.

Zu 9.2.2. und 9.2.4.:

Seitens der Bildungsdirektion Salzburg wird dazu ausgeführt, dass aufgrund der verfassungsmäßig vorgegebenen Umstellung des Abrechnungssystems für Landeslehrpersonen von IPIS auf PM-SAP und der damit einhergehenden Evaluierung aller notwendigen Darstellungen der Refundierungen nach dem FAG die Empfehlungen des Rechnungshofes in das derzeit laufende Projekt eingebracht und berücksichtigt werden sollen. Ein sofortiges Nachkommen der Landesrechnungshofempfehlungen würde einen hohen Arbeitsaufwand bei den betroffenen Abteilungen (Landesbuchhaltung, Personalverrechnung, Informatik, Budgetreferat, Bildungsdirektion) verursachen; die Umsetzung kann im Zuge des derzeit laufenden Projektes und der damit verbundenen Neuausrichtung der Besoldung besser und effizienter erledigt werden. Die Empfehlung 9.2.4. wird dahingehend zu prüfen sein, inwieweit der Bund bereit sein wird, die Gesamtsumme in Sach- und Personalaufwand aufzuteilen.

Kollektivvertragsbedienstete des Wasserbauhofs Salzburg: Diese Kollektivvertragsbediensteten des Wasserbauhofs Salzburg werden derzeit nicht über das Personalverwaltungsprogramm IPIS

verwaltet und abgerechnet. Im Zuge der Ablöse von IPIS und Umstellung auf SAP-HCM wird diese Möglichkeit jedenfalls geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Vollständigkeitserklärung für die Prüfung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021

Ort, am

An den
Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Siegel des Landes Salzburg

Rechnungsabschluss 2021

Dem Salzburger Landesrechnungshof erklärt die Salzburger Landesregierung als zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 verpflichtetes oberstes Organ der Verwaltung Folgendes¹:

A. Auskünfte

Die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 9 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, wurden dem Landesrechnungshof vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof die nachfolgenden Personen benannt:

..... (bitte um gewünschte Personen ergänzen)

Diese Personen sind von der Salzburger Landesregierung angewiesen worden, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

¹ Nicht einschlägige Textzahlen und nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

B. Bücher und Schriften

1. Die Salzburger Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass dem Landesrechnungshof die Bücher und Schriften des Landes Salzburg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 buchungspflichtig geworden sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung und das Journal.

C. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021

1. Die Salzburger Landesregierung ist Ihrer Verantwortung für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 gemäß § 40 VRV 2015 nachgekommen. Insbesondere ist die Salzburger Landesregierung dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg von Bedeutung ist, damit der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem vom Landesrechnungshof zu prüfenden Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg. Unsere Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, die die Salzburger Landesregierung bei der Vornahme von Schätzungen getroffen hat, sind angemessen und hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei welchen nach den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg Abschlussanpassungen erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

5. Alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 zu berücksichtigen sind, wurden dem Landesrechnungshof mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg bilanziert bzw. angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Land Salzburg ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Vermögensgegenstände.
8. Die Salzburger Landesregierung hat alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden dem Landesrechnungshof bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen das Land Salzburg am 31. Dezember 2021 verbunden war (§ 23 (3) VRV 2015),
 - alle assoziierten Unternehmen zum 31. Dezember 2021 (§ 23 (4) VRV 2015),
 - alle sonstigen Beteiligungen zum 31. Dezember 2021 (§ 23 (5) VRV 2015),
 - alle vom Land Salzburg verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015)

ist dem Landesrechnungshof ausgehändigt worden.

10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Land Salzburg (nicht Zutreffendes streichen)
 - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
 - Keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass alle vom Land Salzburg eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw. dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer ergänzenden Aufzeichnung vollständig aufgelistet sind.

11. Die Salzburger Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, im Rechnungsabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;
- b) Patronatserklärungen;
- c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen;
- d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- e) Rückgabeverpflichtungen betreffend in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände;
- f) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
- g) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage von Bedeutung sind;
- h) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg entgegenstehen könnten.

D. Bestandteile und Nachweise des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Erstellung der Bestandteile des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021. Laut § 15 VRV 2015 gehören hierzu,
 - die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
 - die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - die Nettovermögensveränderungsrechnung und
 - die Beilagen gemäß § 37.
2. Zusätzlich zum Rechnungsabschluss sind laut § 28 Abs 3, § 41, § 42 sowie § 45 Abs 1 ALHG 2018 weitere Nachweise zu erstellen.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind folgende zusätzliche Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 enthalten

- Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2021
- Verzögerte Mittelauszahlungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2021
- Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 im Rechnungsjahr 2021
- Übersicht über Einsatz von Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 19 im Rechnungsjahr 2021
- Veräußerung von Liegenschaften über 100.000 Euro gemäß § 28 Abs.3 im Rechnungsjahr 2021.

Die dem Rechnungsabschluss beigelegten zusätzlichen Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 stehen im Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

E. Internes Kontrollsystem

1. Der Landeshauptmann als Vorstand des Amtes (§ 3 Abs 1 lit A Z1 GO-LR) und in weiterer Folge die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 9 GeOA) sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof vollständig mitgeteilt.

Unter dem internen Kontrollsystem versteht die Salzburger Landesregierung den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Land Salzburg maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele des § 1 (1) ALHG 2018 durch den Eintritt von finanziellen Risiken oder von Risiken, die finanzielle Auswirkungen haben, beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des internen Kontrollsystems hat die Salzburger Landesregierung auch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter eingeführt.
3. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung bekannten oder von der Salzburger Landesregierung vermuteten, das Land Salzburg betreffenden Verstöße, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Die Salzburger Landesregierung hat keine Kenntnis von das Land Salzburg betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 haben könnten.

4. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Dem Salzburger Landesregierung wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

F. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden dem Landesrechnungshof alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof lückenlos die Namen aller Banken, mit denen das Land Salzburg zum 31. Dezember 2021 eine Bankverbindung hatte offengelegt. Die Salzburger Landesregierung bestätigt weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Land Salzburg lauten, die jedoch dem Land Salzburg zuzuordnen sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschluss relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt.
4. Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof die letztgültige Fassung des Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt hat.

G. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

Unterschrift der zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Herrn
Landesrechnungshofdirektor
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Landeshauptmann
Dr. Wilfried Haslauer

Salzburg, am 2. Juni 2022
Zahl: 13101-B/15/18-2022

Vollständigkeitserklärung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wie im Vorjahr nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.05.2022, Zahl 003-3/228/38-2022, mit dem Sie ersuchen, hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 eine von Ihnen adaptierte Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, die sich inhaltlich an ein Muster der Kammer der Wirtschaftstreuhandler anlehnt. Dazu halte ich fest, dass weder das L-VG 1999, das ALHG 2018 noch das LHG 2021 und auch nicht die VRV 2015 irgendeinen Hinweis darauf geben, dass Organe des Landes rechtlich verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung zum Rechenwerk des Landes gegenüber Kontrollbehörden abzugeben.

Die von Ihnen übermittelte Mustererklärung weist eine Fülle von unbestimmten Begriffen auf, die bei unterschiedlichen Standpunkten, welche es wohl bei jeder Prüfung des Landesrechnungshofes geben kann, jedenfalls auslegungsbedürftig wären und daher in sachlicher Hinsicht nicht für derartige Erklärungen geeignet sind. Daraus folgt, dass solche Bestätigungen mit einem unbestimmten Erklärungsgehalt generell nicht erteilt werden können.

Es wird etwa in Punkt C.1 eine Bestätigung abverlangt, wonach ein internes Kontrollsystem existieren müsste, welches wesentliche Fehldarstellungen des Rechnungsabschlusses verhindert, die "auf Grund von [jeglichen] beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern" entstehen könnten.

Weiters ist es wohl nur schwer möglich, wie es jedoch in Punkt C.11 zweite Fallgruppe vorgesehen wäre, alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen des Landes führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, in einer Beilage zu vermerken, soweit sie "nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind". Schließlich erscheint neben diesen Erklärungen eine Bestätigung, wie sie etwa in Punkt E.4 verlangt wird, ohnehin als unrealistisch. Demnach wäre zu erklären, dass von irgendwelchen Personen an die Landesregierung (bzw. an das Amt der Landesregierung) "zugetragene Behauptungen über begangene oder vermutete Verstöße", welche eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben "könnten", dem LRH vollständig mitgeteilt wurden. In der Zusammenschau der hier aufgezeigten Sachverhalte mit dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung liegt es daher auf der Hand, dass eine solche generelle Bestätigung auf diesem Wege nicht gegeben werden kann.

Demgegenüber kann ich Ihnen jedoch bestätigen, dass seitens der Dienststellen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Sonderverwaltungsbehörden die Vollständigkeit der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen und der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Informationen erklärt wurde. Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 sind grundsätzlich folgende Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung für die Erteilung von Auskünften zuständig:

- Kathrin Gansch-Leib, interim. Leitung Referat 0/02 Landesbuchhaltung
- Ing. Mag. Dr. Karl Premißl MBA, Leiter Fachgruppe 0/4 Personal
- Mag. Dr. Matthias Stöckl, Leiter Referat 8/02 Budgetangelegenheiten
- Mag. Christian Prucher, Leiter Referat 8/04 Beteiligungen

Dem Landesrechnungshof wurden alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen, Arbeitsanweisungen oder sonstigen Organisationsunterlagen hat. Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen stehen Unterlagen in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Die Landesregierung ist ihrer Verantwortung zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nachgekommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden weiteren gesetzlichen Regelungen erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Zur Sicherstellung eines möglichst fehlerfreien Rechnungsabschlusses wurden parallel mit der Einführung der neuen ERP-Software SAP in allen Dienststellen IKS-Standards festgelegt, die regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Alle bilanzierungspflichtigen Sachverhalte (Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse etc.), alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ein- und Auszahlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und ausgewiesen. Bei der Auswahl und Entscheidung über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Richtigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geachtet. Dem Grundsatz der Vollständigkeit wurde Folge geleistet. Wesentliche Annahmen bei der Vornahme von Schätzungen sind angemessen und wurden in den Buchungsunterlagen dokumentiert. Vereinfachungsregelungen wurden angewandt, wenn zu erwarten war, dass damit der Anspruch auf eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landes nicht verletzt wird. Anpassungen wurden auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre vorgenommen.

Ereignisse und Sachverhalte, die nach dem Abschlussstichtag bekannt wurden, sind nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeit und der fachlichen Einschätzung durch das Amt der Landesregierung in die Erstellung des Jahresabschlusses eingeflossen. Es wird daher bestätigt, dass alle Buchungen, die für das Jahr 2021 buchungspflichtig geworden sind und bis zum Buchungsschluss in Erfahrung gebracht werden konnten, in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses umfassende Beilagen vor. Damit soll es dem kundigen Leser möglich sein, die wirtschaftliche Lage des Landes besser einzuschätzen. Die gesetzlich vorgesehenen Beilagen sind dem Rechnungsabschluss vollständig angeschlossen.

Mit den besten Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer



LAND
SALZBURG



LRH

LANDESRECHNUNGSHOF